TRAKTANDENLISTE

EINWOHNERGEMEINDE RISCH

MIT BERICHTEN UND ANTRÄGEN ZU DEN
SACHGESCHÄFTEN ZUHANDEN DER
EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
VOM MONTAG, 1. JULI 1991, 20.00 UHR
IM ZENTRUM DORFMATT, ROTKREUZ

Parteiversammlungen:

Christlichdemokratische Volkspartei CVP:
Montag, 24. Juni 1991, 20.00 Uhr, im Gasthaus Breitfeld

Liberale Partei Risch-Rotkreuz LP:
Montag, 24. Juni 1991, 20.00 Uhr, im Hotel Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
Mittwoch, 19. Juni 1991, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der
Reformierten Kirche, Rotkreuz

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Traktandum 1	Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-versammlung vom 17. Dezember 1990	2
Traktandum 2	Rechnung 1990 (siehe separate Vorlage) - Bericht und Antrag des Gemeinderates - Verwaltungsbericht pro 1990 - Revisoren- und Verwaltungsbericht	
Traktandum 3	Realisierung von Alterswohnungen auf Parzelle Nr. 1565 an der Waldeggstrasse in Rotkreuz	4
Traktandum 4	Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" 1. Etappe: Abschnitt "Postmatte"	7
Traktandum 5	Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd"	21
Traktandum 6	Vollmachterteilung an den Gemeinderat zum Abschluss von Handänderungsverträgen	48
Traktandum 7	Motion der Frau Ursula Zgraggen, Sonnenhof in der Zweiern, Rotkreuz, betreffend teilweise Umzonung der heutigen Industriezone Ost in eine Wohn- und Gewerbezone	49
Traktandum 8	Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei Risch-Rotkreuz, betreffend Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes	52
Traktandum 9	Zwischenbericht und Verlängerung der Behandlungs-fristen zu hängigen erheblich erklärten Motionen	54

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1990

Beschlüsse:

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 1990 wird genehmigt.

2. Voranschlag 1991

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1991 sieht bei Fr. 19'629'800.-- Aufwand und Fr. 19'597'500.-- Ertrag einen Aufwand-Überschuss von Fr. 32'300.-- vor.

Der Steuerfuss mit 100 % soll auch im Jahr 1991 beibehalten werden.

Die Investitionsrechnung sieht bei Fr. 1'050'000.-- Aufwand und bei Fr. 108'000.-- Ertrag ein Investitionsmehraufwand von Fr. 942'000.-- vor.

Nachdem ein Antrag um Aufnahme eines zusätzlichen Betrages von Fr. 65'000.-- für den öffentlichen Verkehr grossmehrheitlich abgelehnt wird, wird dem Antrag des Gemeinderates

1. die Steuern für das Jahr 1991 wie folgt zu erheben:
   a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 100 % des kantonalen Einheitssatzes
   b) Personalsteuer: Fr. 10.-- pro selbständig steuerpflichtige Person
2. dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1991 die Genehmigung zu erteilen

zugestimmt und damit dem Voranschlag 1991 die Genehmigung erteilt.

3. Finanzplan 1990 - 1995

Vom Finanzplan 1990 - 1995 sowie vom Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen.

4. Kreditbegehren für die Ausführung der Dach- und Fassadensanierung beim Schulhaus 4, Rotkreuz

Für die Ausführung der Dach- und Fassadensanierung beim Schulhaus 4 wird dem beantragten Kredit von Fr. 290'000.-- z.L. der Investitionsrechnung die Genehmigung erteilt.

5. Motion der Liberalen Partei Risch-Rotkreuz betreffend Erhaltung der Badeanstalt Zweiern

Die Motion der Liberalen Partei Risch-Rotkreuz vom 27. Juli 1990 über die Erhaltung der Badeanstalt Zweiern wird grossmehrheitlich nicht erheblich erklärt, da die angestrebten Ziele bereits zum Teil gewährleistet und eingeleitet sind.

6. Motion der Politischen Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch betreffend Planungszone für die Industriezone Rotkreuz

Die Motion der Politischen Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch vom 18. September 1990 über die beantragte Planungszone für die Industriezone Rotkreuz wird mit 98 zu 91 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 21. Juni 1991, im Rathaus, Zimmer 22, während der Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

A N T R A G :

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1990
zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Bareettler

Realisierung von Alterswohnungen auf Parzelle Nr. 1565 an der Waldeggstrasse in Rotkreuz
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. Allgemeines:

Der Erstellung von Alterswohnungen kommt in unserer Gemeinde eine besondere Bedeutung zu, nachdem die Bauarbeiten des Alterszentrums kurz vor dem Abschluss stehen. Diese Wohnungen müssen altersgerecht gebaut und gestaltet werden und sollen im besonderen Mass von den Dienstleistungen des Alterszentrums und deren Stützpunktfunktion profitieren. Durch das Erstellen von Alterswohnungen werden durch den Umzug der betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger in die Alterswohnungen wieder entsprechende Wohnungen frei für junge Familien, welche in Rotkreuz arbeiten und in der Gemeinde wohnen möchten.

Der Gemeinderat hat in der Antwort auf die Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei Risch-Rotkreuz (CVP) betreffend Förderung von Wohnungsbau (Alters- und Sozialwohnungen) und Wohnungseigentum zu handen der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1990 mitgeteilt, dass für allfällige sich bietende Gelegenheiten zur Realisierung von Wohnungen der Gemeindeversammlung entsprechende Anträge vorgelegt werden.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 1989 genehmigte die Gemeindeversammlung den Bebauungsplan "Waldegg" an der Waldeggstrasse/Buonaserstrasse in Rotkreuz. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bewilligten dabei im Grundsatz auch das Wohngebäude auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1565 als Teil des Bebauungsplanes. In der Zwischenzeit wurde das Vorprojekt unter Beizug von Fachleuten des Kantons und aus der Altersbetreuung und unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundes für die Wohnbauförderung (WEG) weiter bearbeitet und dem Kanton und Bund für die Subventionierung angemeldet. Aufgrund der zur Verfügung stehenden

Bruttogeschossfläche auf dem 2'260 m2 grossen Grundstück können folgende Wohnungen und Nebenräume erstellt werden.

4	$1\frac{1}{2}$-Zimmerwohnungen
15	$2\frac{1}{2}$-Zimmerwohnungen
4	$3\frac{1}{2}$-Zimmerwohnungen
1	$4\frac{1}{2}$-Zimmerwohnung

Nebst den 24 Wohnungen werden noch folgende Nebenräume zur Verfügung stehen:

- 1 Gemeinschaftsraum
- 1 Abwartsraum
- 1 Bastelraum
- je ein Keller pro Wohnung
- Wasch- und Trocknungsräume
- 1 Veloraum
- 7 Autoeinstellplätze, erschlossen über der Tiefgarage

2. Mietzinsgestaltung

Bei der Mietzinsgestaltung werden die Verbilligungsleistungen durch Bund, Kanton und Gemeinde voll ausgeschöpft, damit für unsere betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger finanziell tragbare Mietzinse erreicht werden können. Dabei soll die Gemeinde das Bauland als Grundverbilligung so zur Verfügung stellen, dass damit das erforderliche Eigenkapital von mindestens 10 % der Anlagekosten erreicht wird. Derzeit ist im Kantonsrat das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues in Bearbeitung. Dieses Gesetz wird als Ergänzung zum Bundesgesetz weitere Vergünstigung bringen. Daneben sollen für die Realisierung der geplanten Alterswohnungen die Rückstellungen an dem alten Wohnbauförderungsgesetz gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Oktober 1988 von Fr. 255'600.-- zu Gunsten der Gemeinde Risch zur Verfügung gestellt werden.

Als Richtwerte für die zukünftige Mietzinsgestaltung können unter Berücksichtigung aller Bundesleistungen derzeit etwa folgende Werte gelten:

1½-Zimmerwohnung

Anfangsmiete ca. Fr. 650.--
Ansteigend innert
10 Jahren auf ca. Fr. 930.--

2½-Zimmerwohnung

Anfangsmiete ca. Fr. 750.--
Ansteigend innert
10 Jahren auf ca. Fr. 1'090.--

3½-Zimmerwohnung

Anfangsmiete ca. Fr. 950.--
Ansteigend innert
10 Jahren auf ca. Fr. 1'380.--

Das derzeit im Kantonsrat in Beratung stehende kantonale Wohnbaufördernngsgesetz wird im Durchschnitt eine weitere Grundverbilligung von ca. Fr. 100.-- pro Monat und Wohnung bringen.

3. Realisierung des Projektes

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 1983 ist die Gemeinde Risch der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel beigetreten. Die Realisierung des Alterszentrums ist im vollen Gange. Die Einweihung dieses grossen Sozialwerkes erfolgt am 1. August 1991. Schon bei der Gründung der Stiftung im Jahre 1983 war vorgesehen, dass die Stiftung nebst der Erstellung und dem Betrieb des Alterszentrums und des Altersstützpunktes auch Alterswohnungen erstellen kann. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass die nahe liegenden Alterswohnungen an der Waldeggstrasse durch die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel realisiert werden sollen, weil die Alterswohnungen eine echte Ergänzung des Alterszentrums sind. Im weiteren können die Alterswohnungen von der Stützpunktfunktion des Alterszentrums erheblich profitieren. Ebenfalls kann der Unterhalt, die Verwaltung und Betreuung des ganzen Hauses durch das Alterszentrum übernommen werden.

Aufgrund der erwähnten Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die

A N T R A E G E :

Es seien

1. Mit der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel ein Baurechtsvertrag über 50 Jahre abzuschliessen, wobei der Baurechtszins so festzulegen ist, dass er einerseits eine Grundverbilligung bringt und anderseits die durch den Bund verlangte 10 % Eigenkapitalfinanzierung zur Erreichung der Grundverbilligungen sichergestellt wird. Dem Gemeinderat wird die Vollmacht zum Abschluss des entsprechenden Baurechtsvertrages erteilt.

2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Stiftungsstatuten entsprechend anzupassen, damit die vorgesehenen Alterswohnungen rechtlich abgesichert sind.

3. Die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel wird beauftragt, dass die in Planung stehenden 24 Alterswohnungen baldmöglichst realisiert und in erster Linie den betagten Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus unserer Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

4. Der für die Gemeinde Risch durch das alte Wohnbaufördernngsgesetz noch zur Verfügung stehenden Betrag von Fr. 255'600.-- soll vom Kanton angefordert und der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel zu Gunsten des Baukontos zur Verfügung gestellt werden.

5. Mit diesem Beschluss wird ein Teil des Begehrens der Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) vom 18. Juni 1990 erfüllt.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident A. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

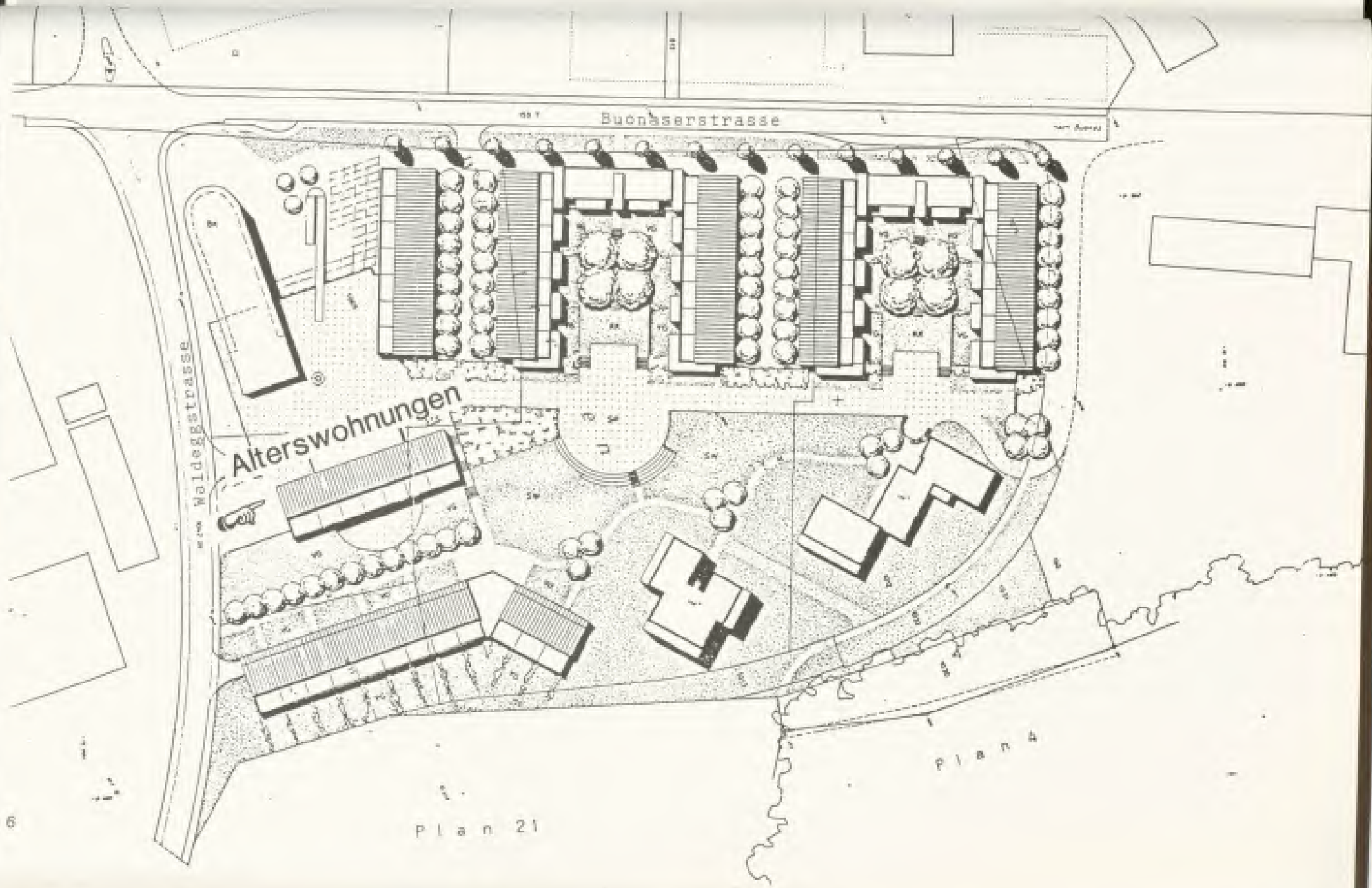
Buchäserstrasse
Waldeggstrasse
Alterswohnungen
Plan 21
Plan 4

TRAKTANDUM 4

Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord"
1. Etappe: Abschnitt "Postmatte"
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Gemeinde Risch hat im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Kant. Richtplanung die Orts- und Zonenplanung den heutigen Bedürfnissen, Anforderungen und Gesetzen anzupassen. Um eine optimale Nutzung des vorhandenen Bodens, insbesondere im Bereich des Dorfes Rotkreuz zu erhalten, hat der Gemeinderat am 19. Januar 1988 beschlossen, an Fünf ausgewiesene Architekturbüros sowie an Studenten der ETH einen Studienauftrag zu erteilen. Im Anschluss an diesen Studienauftrag wurden zwei Architekturbüros mit der Weiterbearbeitung der Konzeptstudien beauftragt.

Der Gemeindeteil Rotkreuz hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Dabei lag das Schwergewicht im Wohnungsbau, insbesondere aber bei den industriellen Betrieben.

Aus den Projektvorschlägen haben sich zwei Schwerpunkte herauskristallisiert. Der Dorfteil südlich der SBB-Geleise wurde als Geschäftsdorfkern, teilweise durchmischt mit Wohnungen, konzipiert. Der nördliche Teil wird als **Wohndorfkern**, vor allem aus Wohnungen und teilweise aus Büroräumlichkeiten bestehen.

Diese einmalige Gelegenheit mitten im Dorf, direkt neben dem Bahnhof, ein Wohndorf zu planen, wurde durch grosse unüberbaute Landreserven möglich. Damit kann der Wohnungsbau, der mit der industriellen Entwicklung im Dorf bisher nicht schritthalten konnte, weitgehend gefördert werden.

Die Dorfkernplanung verfolgt das Ziel, Lösungsmöglichkeiten und Konzepte aufzuzeigen, die geeignet sind, eine angemessene Dorfkernentwicklung zu ermöglichen. Die raumplanerischen Massnahmen können so konkretisiert werden, insbesondere auch bezüglich Lärmschutz, der gerade entlang den Hauptverkehrsstrassen und Bahnlinien zu einer immer schwieriger zu erfüllenden Bedingung wird. Das Konzept der Dorfkernplanung beinhaltet alle für die bauliche Entwicklung des Dorfkerns massgebenden Planungsbereiche.

Der zu gestaltende Dorfkern soll die Bedürfnisse der Gemeinde und der näheren Umgebung abdecken. Insbesondere sind Grösse, Lage und Nutzungsdichte der künftigen Kernzone auf diese Zielsetzung auszurichten. Das Ueberbauungs- und Gestaltungskonzept über das Dorfkerngebiet von Rotkreuz gibt im speziellen Auskunft über
- **die erwünschte Bebauung**
  (Art, Gestaltung, Dichte, Formen)
- **die erwünschten Nutzungsverteilungen**
  (gemischte Zentrumsbereiche, Wohnquartiere usw.)
- **die Erschliessung**
  (Erschliessung, Parkierung, Rad- und Fussgängerverbindungen)
- **die Freiraumgestaltung**
  (Plätze, Grünräume, Bepflanzung, Strassenraumgestaltung)
- **die Baulinien entlang Strassen.**

Die Freiraum-Gestaltung ist, als roter Faden, das wichtigste Anliegen für den Wohndorfkern. Dieser besteht grundsätzlich aus 3 Hauptelementen:

- **Der Freiraum** ist der eigentliche Ort des Dorfes. Es sind dies Strassen, Gassen und Plätze.

- **Die Gebäude** definieren mit ihrem Volumen den Freiraum.

- **Die Grünräume**, als drittes Element, sind "Volumen", je grösser, desto besser, ohne raumbegrenzende Aufgabe, im Gegensatz zum Freiraum.

Dabei mussten folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- ein etappenweise realisierbares Gesamtkonzept;
- jeder Grundeigentümer soll im Rahmen des Gesamtkonzeptes autonom bleiben, d.h. Realisierung als auch Realisierungszeitpunkt selber bestimmen können;
- das Gesamtkonzept soll im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Zonenplan und Bebauungsplänen gesichert werden.

Aufgrund des 1988 durchgeführten Wettbewerbes wurden verschiedene Fachleute mit der Ausarbeitung dieser Bebauungspläne beauftragt. Um die Planungsarbeiten zu erleichtern, wurden verschiedene Gebiete abgegrenzt:

- das Planungsgebiet "Süd", den eigentlichen Dorfkern an der Buonaserstrasse und Luzernerstrasse;
- das Planungsgebiet "Nord" zwischen SBB-Geleisen und Chamerstrasse;
- Gebiete, die im Detail erst später zu bearbeiten sind.

Am 14. Juni 1989 wurde die Bevölkerung von Risch über den Stand der Dorfkernplanung Rotkreuz orientiert. Die Planungsarbeit verlagerte sich immer stärker von der eigentlichen Planungsarbeit zu Gesprächen, Abklärungen, Besprechungen und Detailstudien. Mit zunehmender Gesprächsdauer wurden die Konzepte und Vorstellungen der Grundeigentümer immer stärker aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde Risch war bei der Lösung der Probleme im Interesse einer gesamthaft vorteilhaften Zentrumsentwicklung behilflich und übernahm dabei immer mehr eine Vermittlerrolle zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

Der Gestaltung der Strassenräume und Wohngassen, sowie der für die Entwicklung des Dorfkerns Rotkreuz wichtigen Verbindung zwischen nördlicher und südlicher Kernzone wurde besondere Beachtung geschenkt.

Ohne Zweifel werden mit dem Bebauungsplan wesentliche Probleme gelöst und die Realisierungsmöglichkeiten der Grundeigentümer verbessert.

Eine 11-köpfige Expertenkommission und die Ortsplanungskommission (23 Mitglieder) haben sich an mehreren Sitzungen eingehend mit den Planungsarbeiten befasst und Antrag gestellt. Mit Beschluss vom 30. April 1990 hat der Gemeinderat dem Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" zugestimmt. Nach erfolgter Vorprüfung durch die Baudirektion mussten der Bebauungsplan und die Sonderbauvorschriften noch in einigen Punkten bereinigt werden. Die Verfasser des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Architekten René Haubensak, Zürich, und Peter Hunold, Luzern.

Die Verhandlungen mit der SBB betr. Lärmschutzmassnahmen sind unerwartet auf Schwierigkeiten gestossen. Eine weitere Verzögerung der Planung wollte der Gemeinderat nicht mehr in Kauf nehmen und entschied sich für eine Etappierung des Planungsgebietes. Heute liegt nun der 1. Teilbebauungsplan Abschnitt "Postmatte", inkl. Sonderbauvorschriften vor.

Gestützt auf die Lärmschutzverordnung musste insbesondere im Bereich der heutigen Post sowie ZKB der Gewerbeanteil zulasten des Wohnanteils erhöht werden. Aufgrund dieser Projektänderung ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass dereinst die Zuger Kantonalbank ganz oder teilweise diese Bauten für eigene Zwecke beanspruchen könnte.

Die öffentliche Planauflage erfolgte am 18. Dezember 1990 und dauerte bis und mit 25. Januar 1991. Alle Einsprachen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen. Mit einer Ausnahme konnten die Einsprachen bereinigt werden. Sie wurden daraufhin von den Einsprechern zurückgezogen.

Im folgenden wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu der nicht zurückgezogenen Einsprache abgegeben:

Konsortium "Wyden", Kirchbühl 4, Cham, als einfache Gesellschaft, bestehend aus

- De Beaufort Cornelis
  Lieber Weg 1,

überprüfen. Um ein allfälliges Präjudiz zu verhindern, muss der Teil-

- De Beaufort Cornelis
- EicherUeli
- Schmidlin Hans
- Suter Walter
- Weber Erich

vertreten durch Advokaturbüro Dr. G. Renggli / RA Hans Stuber, Zug.

Begehren:

Das Grundstück GBP Nr. 18 sei mit dem Bebauungsplan "Postmatte" als Einheit zu behandeln.

Für die erweiterte erste Etappe für das Gebiet "Postmatte" inkl. GBP Nr. 18 sei eine nochmalige Planauflage durchzuführen mit anschliessender Entlassung aus der Planungszone.

Stellungnahme des Gemeinderates zur Einsprache:

Wie aus der Einsprache selber zu entnehmen ist, handelt es sich um keine materiellen Einwendungen gegen den aufgelegten Bebauungsplan. Aus den allgemeinen Ausführungen des Gemeinderates zu diesem Traktandum ergibt sich, dass die Etappierung des Planungsgebietes notwendig wurde im Hinblick auf die bestehenden Lärmschutzprobleme gegenüber der SBB. Eine weitere Verzögerung wäre nicht zu verantworten. Eine Gutheissung der Einsprache könnte auch nicht dazu führen, dass GBP Nr. 18 automatisch Bestandteil des vorgelegten Bebauungsplanes wäre. Es wäre eine Neuauflage notwendig. Dies ist nicht zu verantworten.

Vom 26. April 1991 bis 27. Mai 1991 ist für das Grundstück GBP Nr. 18, der Teilbebauungsplan "Wyden" öffentlich aufgelegt worden. Die zuständigen Instanzen sind daran, den notwendigen Lärmschutznachweis zu überprüfen. Um ein allfälliges Präjudiz zu verhindern, muss der Teilbebauungsplan "Wyden" in ein künftiges neues Lärmschutzkonzept für den Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" eingebettet werden. Eine gemeinsame Vorlage auf die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1991 war aus zeitlichen Gründen nicht möglich, zumal gegen den erwähnten Teilbebauungsplan auch eine Einsprache erhoben wurde.

Dem Begehren des Konsortiums "Wyden" kann nicht entsprochen werden. Die Einsprache ist somit abzuweisen.

Grundeigentümerbeiträge:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", 1. Etappe: Abschnitt "Postmatte" leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese Beiträge werden in Berücksichtigung der Planungsvorteile sowie des Kostenaufwandes festgesetzt. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.7.1991) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung die

A N T R A E G E :

Es seien

1. Die Einsprache des Konsortiums "Wyden", Kirchbühl 4, Cham, abzuweisen.

2. Der vorliegende Teilbebauungsplan Abschnitt "Postmatte", inkl. Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen.

3. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ein Grundeigentümerbeitrag (Planungsbeitrag) von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.7.1991) einbezogene Grundstückfläche zu erheben.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

Der Gemeinderat Risch erlässt, gestützt auf die §§ 32 - 35 des Baugesetzes für den Kanton Zug,

den Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt "Postmatte", mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

I. EINLEITENDE, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Ziel, Zweck

Der Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord" bezweckt das Entstehen eines Wohndorfkerns im Gebiet nördlich des Bahnhofs SBB. Die Realisierung soll etappenweise und in Berücksichtigung der jeweiligen Bauabsichten der Grundeigentümer erfolgen können.

Angestrebt wird eine Wohnatmosphäre mit besonderen Qualitäten, insbesondere durch die Anordnung und Gliederung der Bauten, deren Dachform und Farbgebung, sowie durch Wohngassen, zusammenhängende Grünflächen, Kinderspielplätze und Privatgärten (am Boden und in den Dachgeschossen), nebst Fusswegen durch die Wohngassen und Grünräume.

Der Lärm der Autos und der Eisenbahn soll von den Wohnbauten nach Möglichkeit abgehalten werden durch Lärmschutzhügel und Gewerbebauten. Durch die limitierte Zahl der Garagenbauten soll der interne Autoverkehr verringert werden. Die Parkplätze sind grösstenteils unterirdisch angeordnet.

Art. 2*

Abgrenzung

Der Bebauungsplan "Postmatte" umfasst Grundstücke zwischen der Chamerstrasse, Poststrasse, alten Chamerstrasse und der Birkenstrasse (eh. Industriestrasse).

Art. 3**

Bestandteile

Der Bebauungsplan umfasst folgende Bestandteile:

a) Plan Nr. BP 01 / Erdgeschoss
(Mit Nutzung, BGF-Tabelle, verbindlichen Baufluchten und Baubegrenzungslinien sowie Umgebung)

b) Plan Nr. BP 02. 1. Untergeschoss und Erdgeschoss
(Erschliessung und Parkierung)

c) Plan Nr. BP 03. Dachaufsicht
(Mit Geschosszahl, Nutzung Obergeschosse)

d) Plan Nr. BP 04. Baulinienplan

e) Sonderbauvorschriften

---

* Uebersicht der Grundstücke siehe Anhang (Eigentümerliste mit Uebersichtsplan Mst. 1:2000)

** Nicht grundeigentümerverbindliche Richtpläne:
- Plan Nr. 29 Lärmschutzhügel
- Plan Nr. 50 alte und neue Grenzen
- Modell Mst. 1:500

2. Der vorliegende Teilbebauungsplan Abschnitt "Postmatte", inkl. Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen.

Art. 4

Uebergeordnetes Recht

Soweit besondere Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften fehlen, gelangen die gemeindliche Bauordnung und die anderen einschlägigen baurechtlichen Erlasse zur Anwendung.

II. NUTZUNG / VERBINDLICHE BAUFLUCHTEN UND BAUBEGRENZUNGSLINIEN / BGF UND UMGEBUNG PLAN BP 01 ERDGESCHOSS

Art. 5

Verbindliche Baufluchten, Baubegrenzungslinien

1 Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig, die von verbindlichen Baufluchten und Baubegrenzungslinien festgelegt sind.

2 Die Bauten sind auf die verbindlichen Baufluchten zu stellen.

3 Die maximalen Baubegrenzungslinien können nicht überschritten werden.

Art. 6

Ausnützung Gebäude

Die zulässigen Bruttogeschossflächen der einzelnen Gebäude sind im Plan (EG) eingetragen.

Art. 7

Arkadenbereich

Innerhalb der Arkadenbereiche gemäss Plan sind im EG Arkaden von mind. 2.50 m Breite freizuhalten und als öffentliche Fussgängerverbindung zu gestalten, die nicht als Verkaufsfläche verwendet werden dürfen. Auskragende Gebäudeformen anstelle von abgestützten Arkaden sind nicht gestattet.

Art. 8

Höhenkoten

1 Die Höhenkote +-00 ist auf den näheren Strassenbereich abzustimmen.

2 Die EG-Kote +1.20 m ist für die Wohnungen verbindlich. Für die Büros und Gewerbe darf, für Läden muss die EG-Kote auf +-00 gelegt werden, wobei die gewonnene Höhe +1.20 m dem EG-Raum zugeschlagen werden muss.

3 Der Zugang zu den Wohnbauten ist behindertengerecht zu gestalten.

4 Grünflächen sind bündig mit der EG- Kote oder max. -0.20 m unter der EG-Kote anzuordnen.

Art. 9

Erdgeschoss-Nutzungen

Im Erdgeschoss sind Quartierläden und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Lebensmittelläden sind nur im Rahmen der gemeindlichen Bauordnung gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Umgebung

1 In den Wohngassen gilt ein öffentliches Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht.

2 Auf den Fusswegen gilt ein öffentliches Fusswegrecht.

3 Die im Plan mit △ bezeichneten Bäume sind verbindlich. Der Gemeinderat legt die Baumart im Rahmen der Bauprojektgenehmigung fest.

4 Die Standorte der in den Bebauungsplänen fixierten Spielplätze (SPL) sind verbindlich.

5 Den jeweiligen Hausbewohnern ist ein angemessener Anteil der Grünfläche als Privatgärten zur Verfügung zu stellen.

6 Der Gemeinderat kann, ungeachtet der Gebäudeabstände, Garten- oder Gerätehäuschen, mit einer maximalen Grundfläche von 10.00 m2, als zusätzliche Nebenbauten bewilligen.

7 Für Plätze, Wege und Durchgänge, oberirdische Parkplätze sowie Velo- und Mofaabstellplätze, die der Oeffentlichkeit zugänglich sind, legt der Gemeinderat Belagsart, Beleuchtung, Gartenmauern, Ausstattung und Farbkonzepte im Rahmen der Bauprojektgenehmigung aufgrund eines Gestaltungskonzeptes fest.

8 Unterkellerte Gartenbereiche haben eine Erd- und Humusschicht von min. 60 cm, inkl. Sickerungsschicht, aufzuweisen. Die Niveaus zu den Nachbarn sind aufeinander abzustimmen.

9 Die Hügelbauten sind dem Plan BP 03 entsprechend mit min. 60 cm Erd- und Humusschicht zu überdecken und zu begrünen. Die im Plan Nr. 29 bezeichneten Höhenkoten (Schnitt) müssen eingehalten werden. Sie müssen die Normen der LSV* erfüllen.

III. ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG
PLAN NR. BP 02 1. UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS

Art. 11

Erschliessung und Parkierung

1 Die in den Plänen eingezeichneten Ein- und Ausfahrten zu den Parkgaragen, die Ein- und Ausgänge für die Fussgänger (F) und die Töffligaragen, sind verbindlich.

2 In den Wohngassen gilt ein öffentliches Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht.

3 Die im Plan festgelegten Garagen-Koten sind grundsätzlich verbindlich. Anpassungen sind gestattet, soweit sie das Fusswegnetz und die Zufahrten nicht beeinträchtigen.

4 Für die Berechnung und Realisierung der erforderlichen Parkplätze sind die Bestimmungen der Bauordnung massgebend.

5 Die im Plan Nr. BP 02 eingezeichneten oberirdischen Parkplätze sind bezüglich Lage verbindlich.

---

* Eidg. Lärmschutzverordnung

IV. GESCHOSSZAHL UND NUTZUNG OBERGESCHOSSE PLAN NR. BP 03 DACHGESCHOSS

Art. 12

Dachaufbauten

1 Die im Plan eingetragenen BGF der Vollgeschossflächen für die einzelnen Gebäudeteile (a, b, c...) sind verbindlich. Im Interesse der Flexibilität ist jedoch eine Umlegung dieser Vollgeschossflächen innerhalb eines Gebäudes bis zu max. 10 % gestattet.

2 Dachaufbauten inkl. gedeckte Sitzplätze müssen pro Gebäudeteil 2/3 der BGF des darunterliegenden Vollgeschosses umfassen. 1/3 der Fläche muss als Dachterrasse ausgebildet werden.

3 Der First darf ab fertigem Dachgeschossboden 6.00 m und die tiefstliegende Kniestockhöhe 1.50 m nicht überschreiten.

4 Die minimale Dachneigung beträgt 22°, die maximale 35°.

5 Die zwei Dachaufbauten der Häuser Nr. 19 - 25 zur alten Chamerstrasse sind zur Bildung der Pfortenbauten verbindlich. (siehe Schemaschnitte)

Art. 13

Geschosszahlen und Nutzung Obergeschosse

1 Die im Plan eingetragenen Geschosszahlen sind verbindlich und dem Wohnen vorbehalten.

2 Die Dachgestaltung und Firstrichtung auf dem Modell ist wegleitend.

V. BAULINIENPLAN PLAN NR. BP 04

Art. 14

Kantonale Baulinien

Die im Plan eingezeichneten oberirdischen und unterirdischen Baulinien dürfen nicht überschritten werden.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 15

Grenzregulierung

1 Wo bestehende Grundstückgrenzen eine zweckmässige Bebauung im Rahmen dieses Bebauungsplanes verunmöglichen, ist vor der Realisierung eine Grenzregulierung gemäss § 51 kant. BauG durchzuführen. Der Grenzregulierungsplan dient dabei als Grundlage.

2 Wo bei der Verwirklichung von Gebäuden und Anlagen Grundstücke der Gemeinde tangiert werden, sind mit dem Gemeinderat Baurechte bzw. Landabtausche oder Veräusserungen zu vereinbaren.

Art. 16

Grenzbau

1 Innerhalb eines Baubereiches besteht Grenzbaupflicht (vorbehältlich der "Wegleitung der Feuerpolizei")

2 Gegenüber Grundstücken ausserhalb des Planungsbereiches gelten die üblichen nachbarrechtlichen Vorschriften (z.B. Näherbaurechte mit Zustimmung des Nachbarn).

Art. 17

Bestehende Gebäude

Bei den bestehenden Gebäuden inner- und ausserhalb der Baubereiche, die den Bebauungsplanvorschriften widersprechen, ist der Unterhalt sowie Umbau gewährleistet. Auf- und Anbauten sind nur unter Berücksichtigung der zulässigen Geschosszahl und in geringfügigem Ausmass möglich, wenn sie nicht mehr als 10 % der bestehenden Bruttogeschossfläche bzw. des bestehenden Volumens betragen. Ersatzbauten sind nicht gestattet.

Art. 18

Lärmschutz

Entlang der Verkehrsachsen sind die Bestimmungen gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten.

Art. 19

Vorschriften betr. Gebäudeversicherung und Feuerpolizei

1 Gewerbe- und Verwaltungsbauten sowie Autoabstellhallen mit mehr als 20 Fahrzeugen sind in Bezug auf die feuerpolizeilichen Belange zur Begutachtung der Gebäudeversicherung einzureichen.

2 Die einzelnen Gebäude und die Umgebug sind so zu gestalten, dass Vorbauten, Erker, Bepflanzungen etc. einen Einsatz der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern.

Art. 20

Begutachtung

Für die Beratung der Projektverfasser und Grundeigentümer im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Gemeinderat berechtigt, im üblichen Rahmen auf Kosten der Gesuchsteller ausgewiesene Fachberater zur Begleitung und Begutachtung von Bauprojekten beizuziehen.

Art. 21

Ausnahmen für die Baubereiche

1 Der Gemeinderat kann aus gestalterischen Gründen im Rahmen der Bauprojektgenehmigung leichte BaubereichsÜberschreitungen bewilligen, wenn
- dadurch keine Mehrausnützung erreicht wird,
- Abstände zu Nachbargrundstücken ohne deren Einwilligung nicht verringert werden,
- sich gesamthaft eine dem Bebauungsplan entsprechende architektonisch gute Lösung ergibt.

2 Im weiteren sind Ausnahmen möglich für
- Erker, Dachvorsprünge, Vorbauten und desgleichen, nach den Bestimmungen der gemeindlichen Bauordnung.
- Untergeschosse, soweit diese nicht Baubegrenzungslinien entlang öffentlicher Strassen betreffen.

- Der Gemeinderat kann Umnutzungen von Wohnungen in Büros im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung gestatten, wenn der Gesuchsteller unter Einbezug aller im Bebauungsplan vorgesehenen Lärmschutzbauten den Nachweis erbringen kann, dass die Lärmschutzverordnung nicht eingehalten werden kann.

Art. 22

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord", Abschnitt "Postmatte", mitsamt den Sonderbauvorschriften tritt nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

Anmerkung: Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese werden gleichzeitig mit der Festsetzung des Bebauungsplanes in einem separaten Antrag durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

A N H A N G

BEBAUUNGSPLAN WOHN-DORFKERN ROTKREUZ NORD

EIGENTUEMER

(Stand 28. Mai 1991)

GBP Nr.	Derzeitige Eigentümer	Fläche
* 7	Zuger Kantonalbank, Bahnhofstr. 1, Zug	760 m2
* 8	Fähndrich-Stutz Karl, Alte Chamerstrasse 3, Rotkreuz	682 m2
* 9	Camenzind-Stuber Marie, Alte Chamerstrasse 9, Rotkreuz	1036 m2
* 10	Elsener-Kull Anna, Alte Chamerstrasse 9, Rotkreuz	1274 m2
12	H. Müller Erben, Sonnhaldenstr. 4, Rotkreuz	19120 m2
16	Schweiz. Eidgenossenschaft, PTT, Generaldirektion, Bern	2271 m2
17	Hans Uttinger AG, Alpenstrasse 4, Zug	2682 m2
18	Konsortium "Wyden", Kirchbühl 4, Cham	889 m2
19	Strebel-Schwarzenberger Rosmarie, Poststrasse 1, Rotkreuz	1358 m2
29	SBB, Kreisdirektion II, Luzern	ca. 5375 m2
* 612	TRION, Hünenberg u. Landis Bau, Zug	686 m2
* 788	Schweiz. Eidgenossenschaft, PTT	709 m2
* 807	CKW, Luzern, Hirschengraben 33, Luzern	153 m2
997	Müller Hans sel. Erben, Rotkreuz	3188 m2
*1002	TRION, Rebenweg 1, Hünenberg Landis Bau AG, Albisstr. 1, Zug	8934 m2

* Grundeigentümer Abschnitt "Postmatte"

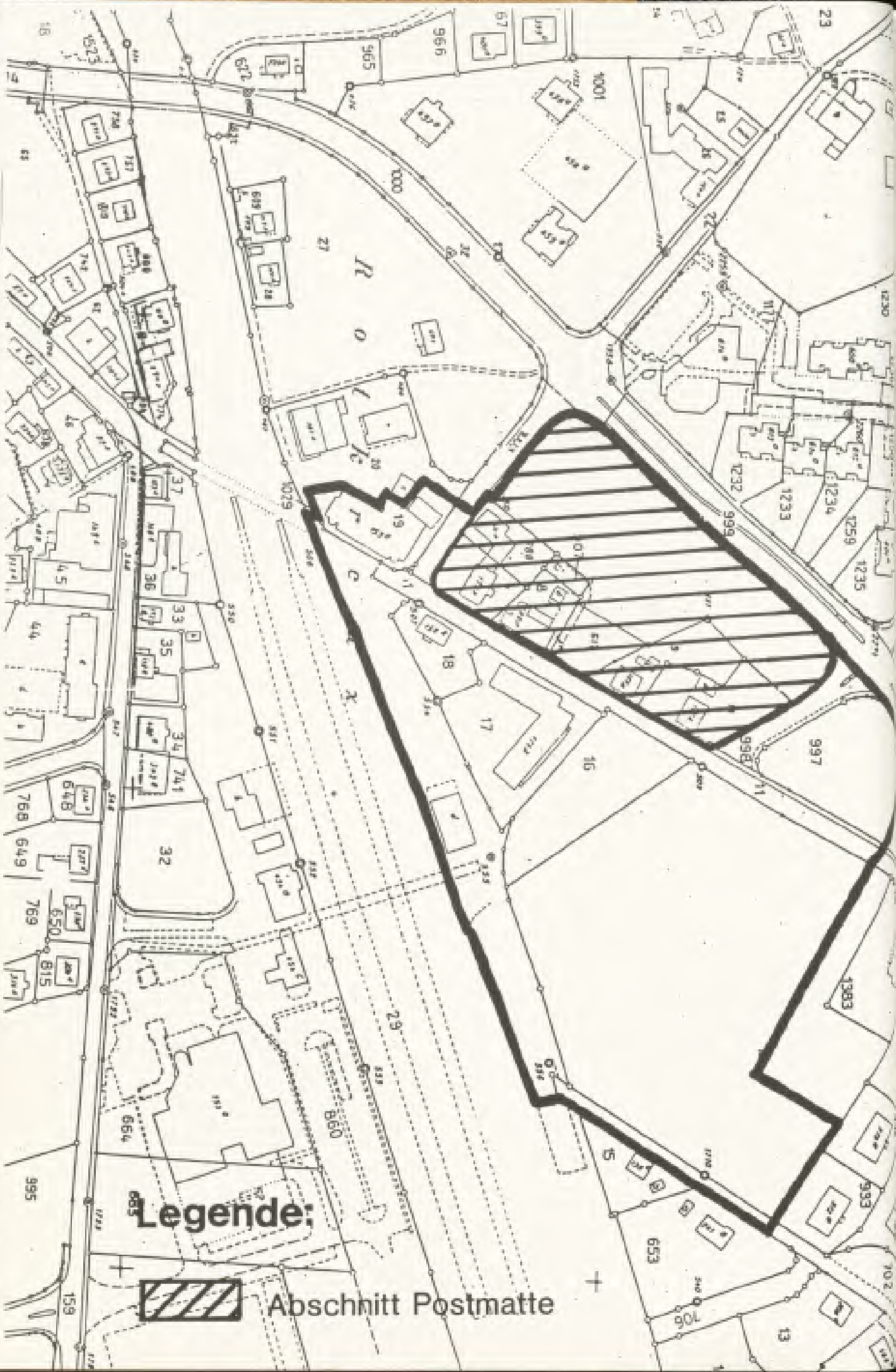
Legende:
Abschnitt Postmatte

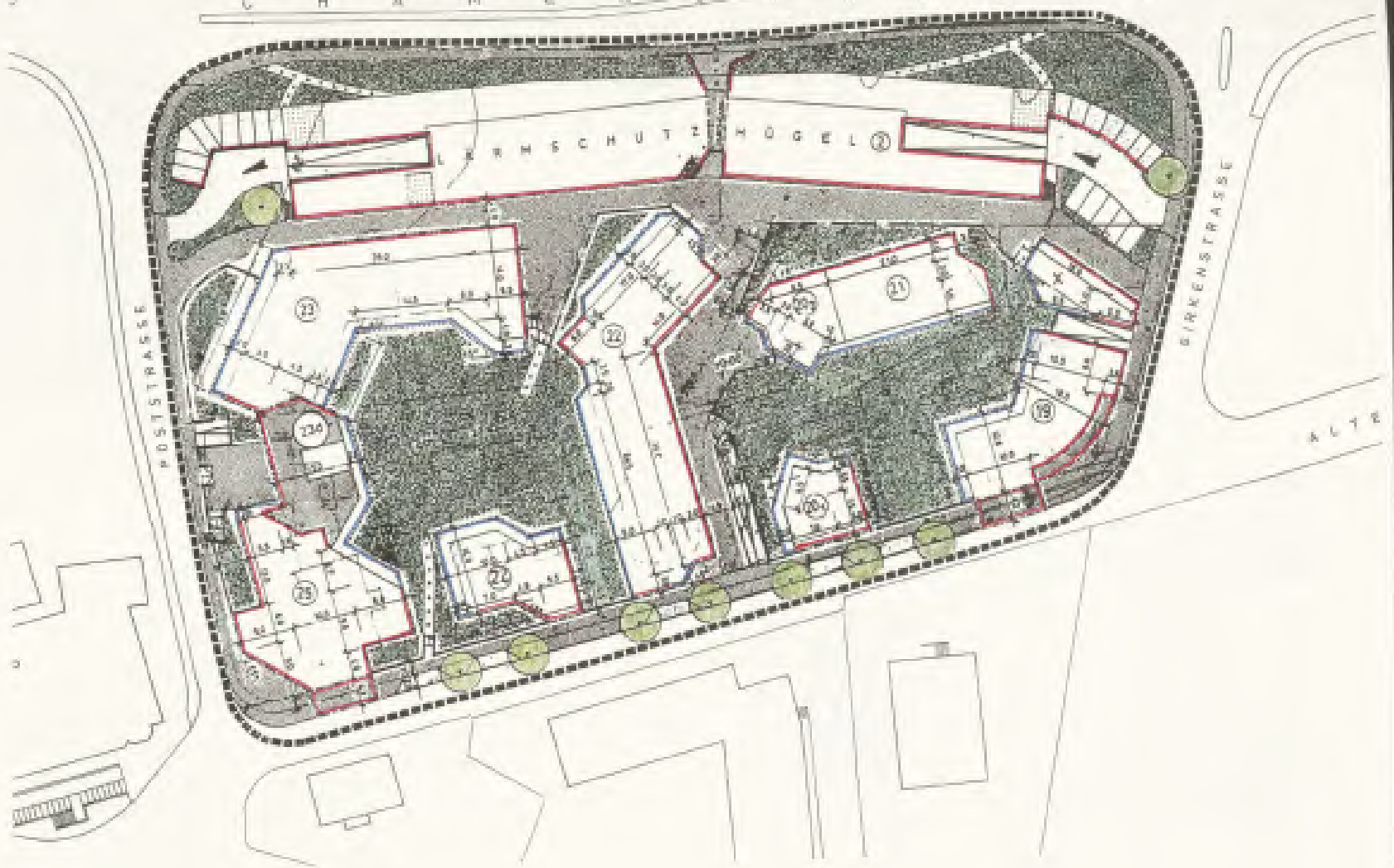

LEGENDE

BEBAUUNGSPLAN " POSTMATTE "

WOHNDORFKERN NORD ROTKREUZ | BP01

ERDGESCHOSS

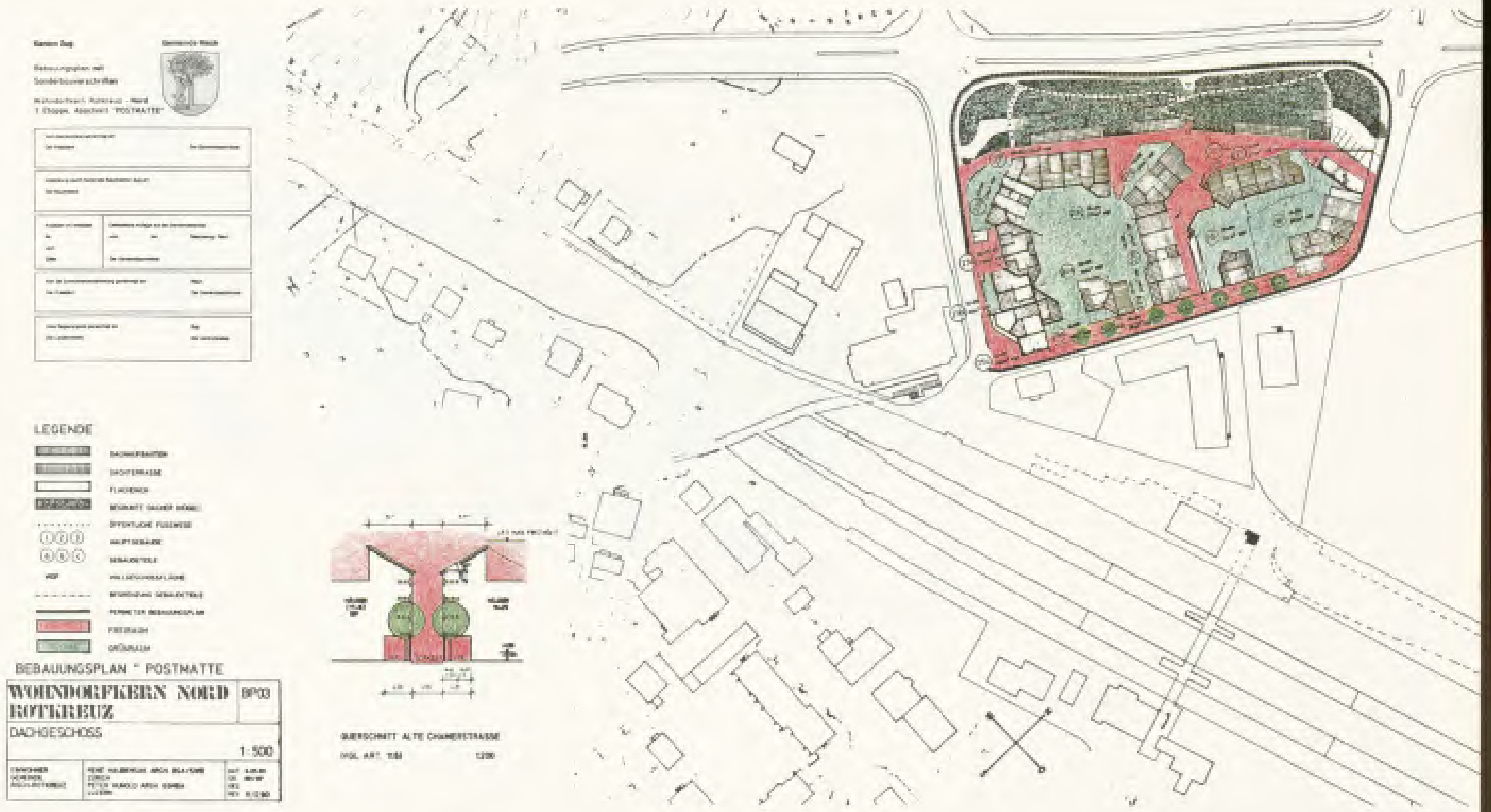
LEGENDE
BEBAUUNGSPLAN " POSTMATTE
WOHNDORFKERN NORD
ROTKREUZ
BP03
DACHGESCHOSS
1:500
QUERSCHNITT ALTE CHAMERSTRASSE

TRAKTANDUM 5

Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd"
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Risch hat im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Kant. Richtplanung die Orts- und Zonenplanung den heutigen Bedürfnissen, Anforderungen und Gesetzen anzupassen. Um eine optimale Nutzung des vorhandenen Bodens, insbesondere im Bereich des Dorfes Rotkreuz zu erhalten, hat der Gemeinderat am 19. Januar 1988 beschlossen, an fünf ausgewiesene Architekturbüros sowie an Studenten der ETH einen Studienauftrag zu erteilen. Im Anschluss an diesen Studienauftrag wurden zwei Architekturbüros mit der Weiterbearbeitung der Konzeptstudien beauftragt.

Der Gemeindeteil Rotkreuz hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Dabei lag das Schwergewicht im Wohnungsbau und insbesondere bei den industriellen Betrieben.

Das Dorfzentrum dagegen konnte mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. Die engen Parzellenstrukturen im Dorfkern verunmöglichen auch heute eine angemessene Erweiterung und Entwicklung der Läden und Dienstleistungsbetriebe für die Bedürfnisse der Gemeinde.

Die Dorfkernplanung verfolgt das Ziel, Lösungsmöglichkeiten und Konzepte aufzuzeigen, die geeignet sind, diese Nachteile auszugleichen und eine angemessene Dorfkernentwicklung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, raumplanerische Massnahmen zu konkretisieren und umzusetzen, insbesondere auch bezüglich Lärmschutz, der gerade entlang den Hauptverkehrsstrassen und Bahnlinien zu einer immer schwieriger zu erfüllenden Bedingung wird. Das Konzept der Dorfkernplanung beinhaltet alle für die bauliche Entwicklung des Dorfkerns massgebenden Planungsbereiche.

Der zu gestaltende Dorfkern soll die Bedürfnisse der Gemeinde und der näheren Umgebung abdecken. Insbesondere sind Grösse, Lage und Nutzungsdichte der künftigen Kernzone auf diese Zielsetzung auszurichten.

Das Ueberbauungs- und Gestaltungskonzept über das Dorfkerngebiet von Rotkreuz gibt im speziellen Auskunft über
- **die erwünschte Bebauung**
  (Art, Gestaltung, Dichte, Formen)
- **die erwünschten Nutzungsverteilungen**
  (gemischte Zentrumsbereiche, Wohnquartiere usw.)
- **die Erschliessung**
  (Erschliessung, Parkierung, Rad- und Fussgängerverbindungen)
- **die Freiraumgestaltung**
  (Plätze, Grünräume, Bepflanzung, Strassenraumgestaltung)
- **Baulinien entlang Strassen.**

Dabei mussten folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- ein etappenweise realisierbares Gesamtkonzept;
- jeder Grundeigentümer soll im Rahmen des Gesamtkonzeptes möglichst autonom bleiben und Realisierung als auch Realisierungszeitpunkt selber bestimmen können;
- das Gesamtkonzept soll im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Zonenplan und Bebauungsplänen gesichert werden.

Aufgrund des 1988 durchgeführten Wettbewerbes wurden verschiedene Fachleute mit der Ausarbeitung dieser Bebauungspläne beauftragt. Um die Planungsarbeiten zu erleichtern, wurden verschiedene Gebiete abgegrenzt:

- Das Planungsgebiet "Süd", den eigentlichen Dorfkern an der Buonaserstrasse und Luzernerstrasse;
- das Planungsgebiet "Nord" zwischen SBB-Geleisen und Chamerstrasse;
- Gebiete, die im Detail erst später zu bearbeiten sind.

Am 14. Juni 1989 wurde die Bevölkerung von Risch über den Stand der Dorfkernplanung Rotkreuz orientiert. Die Planungsarbeit verlagerte sich immer stärker von der eigentlichen Planungsarbeit zu Gesprächen, Abklärungen, Besprechungen und Detailstudien. Mit zunehmender Gesprächsdauer wurden die Wettbewerbskonzepte und Vorstellungen der Grundeigentümer immer stärker aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde Risch war bei der Lösung der Probleme im Interesse einer gesamthaft vorteilhaften Zentrumsentwicklung behilflich und übernahm dabei immer mehr eine Vermittlerrolle zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

Die Gestaltung der Strassenräume und die für die Entwicklung des Dorfkerns wichtige Plazierung der Ladenflächen sind für die Gemeinde besonders wichtig.

Ohne Zweifel werden mit dem Bebauungsplan wesentliche Probleme gelöst und die Realisierungsmöglichkeiten der meisten Grundeigentümer verbessert.

Heute liegt nun der Bebauungsplan, inkl. Sonderbauvorschriften, über das Planungsgebiet "Süd" vor. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde das besagte Areal südlich der SBB-Geleise als Geschäftsdorfkernzone zoniert. Der Geschäfts-Dorfkern Rotkreuz ist bestimmt für Bauten mit gemischten Nutzungen (Läden, Gewerbe, Büros, Wohnen). Der Verfasser des dem Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz "Süd" zugrunde liegenden Projektes ist das Architekturbüro Türfer + Grüter + Schmid, dipl. Arch. ETH/SIA, Zentralstrasse 38A, 6003 Luzern. Eine 13-köpfige Expertenkommission und die Ortsplanungskommission (23 Mitglieder) haben sich an mehreren Sitzungen eingehend mit den Planungsarbeiten befasst und Antrag gestellt. Mit Beschluss vom 20. März 1990 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan zugestimmt. Nach erfolgter Vorprüfung durch die Baudirektion mussten der Bebauungsplan und die Sonderbauvorschriften noch in einigen Punkten bereinigt werden.

Die öffentliche Planauflage erfolgte am 25. September 1990 und dauerte bis und mit 24. Oktober 1990. Aufgrund der Einspracheverhandlungen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. März 1991 dem revidierten Bebauungsplan zugestimmt. Der revidierte Bebauungsplan wurde vom 5. April 1991 bis und mit 6. März 1991 öffentlich aufgelegt.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese Beiträge werden in Berücksichtigung der Planungsvorteile sowie des Kostenaufwandes festgesetzt. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.7.1991) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

2. NICHT ERLEDIGTE EINSPRACHEN

2.1 Uebersicht über die nicht erledigten Einsprachen

Einsprache 1 :	Josef Hausherr, Waldhof 5, 6343 Rotkreuz
Einsprache 2 :	Josef Meier, Luzernerstrasse 7, 6343 Rotkreuz, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Stuber, Zug, Advokaturbüro Dr. G. Renggli
Einsprache 3 :	Charles Müller, Sonnhaldenstrasse 2, 6343 Rotkreuz
Einsprache 4 :	Kurt Müller, Sonnhaldenstrasse 4, 6343 Rotkreuz
Einsprache 5 :	Oswald Holzgang, Buonaserstrasse 11, 6343 Rotkreuz, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Stuber, Zug, Advokaturbüro Dr. G. Renggli
Einsprache 6 :	Roland Dahinden, Buonaserstrasse 5, 6343 Rotkreuz, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Stuber, Zug, Advokaturbüro Dr. G. Renggli
Einsprache 7 :	Interessengemeinschaft Dorfkern-Süd, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Stuber, Zug, Advokaturbüro Dr. G. Renggli

2.2 Einsprachen zu den Plänen

EINSPRACHE 2 a (Josef Meier)

Antrag Arkaden sind ausschliesslich entlang der Kantonsstrasse zu erstellen.

Punktierte Linie innerhalb des Baubereichs: Arkadenbaulinie im Erdgeschoss

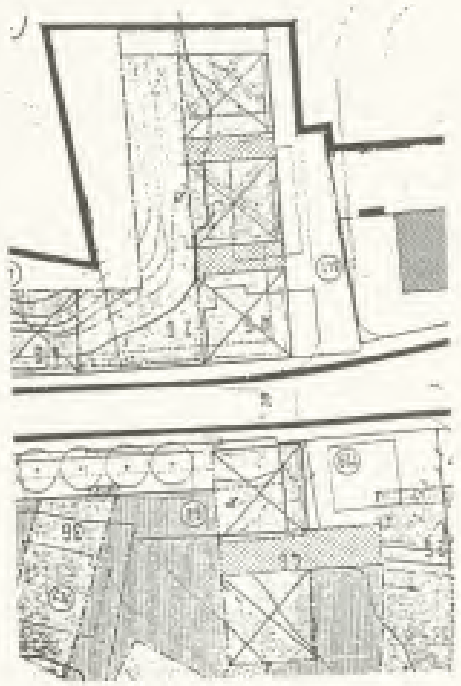

Erwägungen des Gemeinderates

Nach dem Camaro-Block beginnt beidseits der Strasse der auf ein Minimum reduzierte Strassenabstand der Zentrumsbauten, die entlang der Kantonsstrasse eine Arkade aufweisen. Um die Fussgänger aus Richtung Lindenplatz zu diesen Arkaden zu führen, werden die Arkaden beidseits der Strasse noch auf eine Bautiefe um die neuen Gebäude herumgeführt.

Unter Berücksichtigung der hohen Ausnützung des Grundstücks ist der Flächenverlust durch die Arkaden im Erdgeschoss verhältnismässig gering.

Zu beachten ist auch, dass das Grundstück des Einsprechers vor der Aenderung des Zonenplanes teilweise sogar in der reinen Wohnzone lag und die Ausnützung auch durch die Umzonung in die Kernzone erheblich erhöht wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

An den Arkaden gemäss Plandarstellung ist festzuhalten. Die Einsprache ist abzuweisen.

EINSPRACHE 3 a (Charles Müller)

Antrag Rondell: Das Rondell soll mindestens 4-stöckig, plus Giebel- oder Pultdach geplant und gebaut werden. Die Arkadentiefe soll maximal 1.50 m betragen und voll überbaubar sein.

Hauptgebäude: Mein Haus soll mindestens eine Grundfläche von 300 m2 und sechs Stockwerke aufweisen. Pro Stockwerk sollten zwei 4 1/2 Zimmer-Wohnungen realisiert werden können.

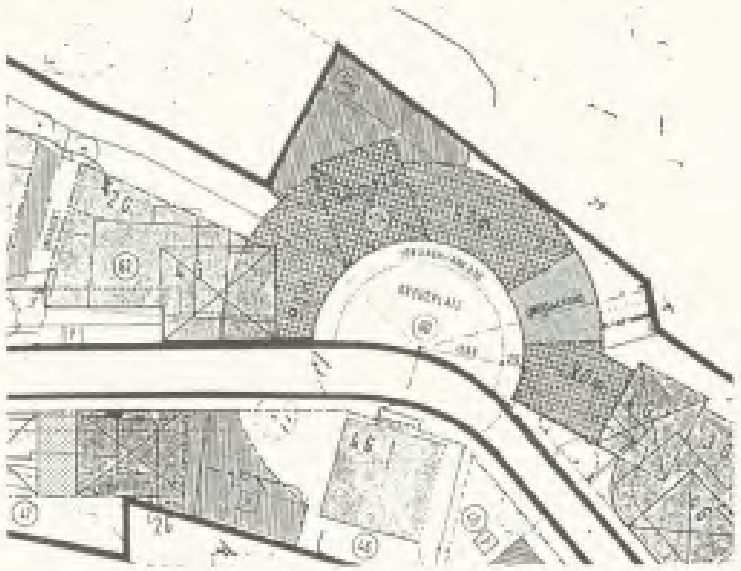

Erwägungen des Gemeinderates

In der ersten Auflage des Bebauungsplanes waren am Rondell 2 Vollgeschosse vorgesehen. Aufgrund der Eigentümeranträge wurde das Bauvolumen auf 9 m Gebäudehöhe erhöht, womit die nutzbare Fläche wesentlich vergrössert wurde. Damit werden 3 Vollgeschosse möglich.

Das Grundstück Nr. 774 kann mit Ausnahme des Vordachbereiches vollständig überbaut werden.

Nebst dem Rondell kann das Gebäude auf GB Nr. 774 mit 9 m Gebäudehöhe und zusätzlich zwei Vollgeschossen überbaut werden. Die Grundfläche dieses höheren Gebäudes beträgt 187,5 m2 (12,5 x 15 m).

Mit diesen Aenderungen zugunsten des Grundeigentümers wird eine sehr hohe Ausnützung des vorhandenen Bodens erreicht.

Trotz diesen Nutzungserhöhungen zeigt sich der Einsprecher nicht befriedigt und verlangt nochmals weitergehende Ausnützungserhöhungen.

Diese Forderungen sind aus folgenden Gründen unakzeptabel:

1. Eine Ueberbauung des Vordachbereiches würde den an sich schon nicht zu grossen Kreuzplatz unzumutbar verkleinern.

2. Eine vier- bis sechs-geschossige Ueberbauung des Rondells würde einer ungefähr doppelten Ausnützung der übrigen Parzellen entsprechen und hätte wesentliche Konsequenzen auf die nötigen Parkierungsflächen. Sechs-geschossige Bauten würden das Ortsbild stark beeinträchtigen.

3. Eine Vergrösserung der Grundfläche des höheren Gebäudes von ca. 185 m2 auf 300 m2 hätte einen Baukubus zur Folge, der die Strukturen des Ortsbildes sprengen würde. Die Anzahl und die Grösse der Wohnungen müssen dem vorgegebenen Baukörper angepasst werden.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Anträge des Einsprechers sind abzuweisen.

EINSPRACHE 3 b (Charles Müller)

Antrag Tiefgarage: Die mir mündlich zugesicherten Garagenplätze müssen auf dem Plan zu meinen Gunsten eingetragen und enthalten sein.

Diese Forderungen sind aus folgenden Gründen unakzeptabel:

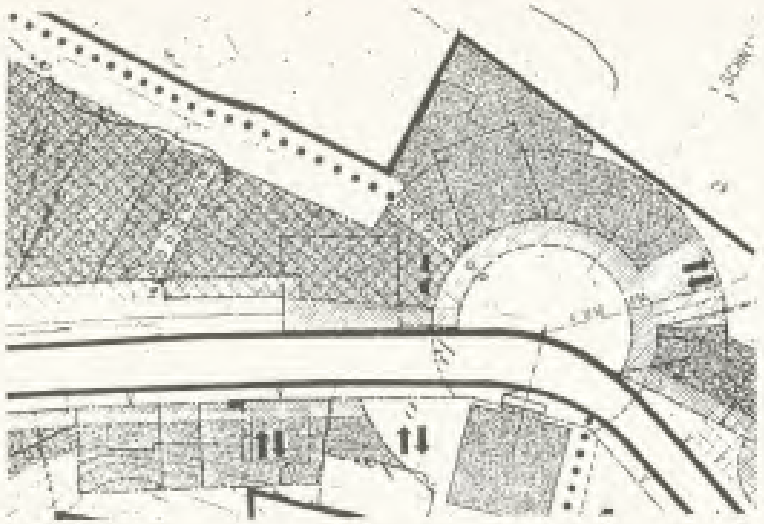

Erwägungen des Gemeinderates

Im Plan der "Erschliessung und Parkierung" ist die "zusammenhängende Parkierung im UG" mit einem Kreuzraster dargestllt. Gemäss Art. 22 muss in diesem Bereich eine zusammenhängende Parkierung mit gegenseitigem Durchfahrtsrecht realisiert werden. Diese Fläche grenzt an das Grundstück des Einsprechers an. Er kann seine nötigen Parkplätze im UG selber realisieren und diese an die benachbarte Parkierungsfläche anschliessen. Dies ist im Bebauungsplan ausdrücklich festgehalten. Die Realisierung der Parkplätze bleibt aber Sache des Bauherrn. Weitergehende Bestimmungen oder Zusicherungen sind weder nötig noch zweckmässig.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 a (Kurt Müller)

Antrag Die Auffahrt zu meinem Haus GBP Nr. 61 entlang der SBB ist nicht mehr gewährleistet oder wird stark eingeschränkt.

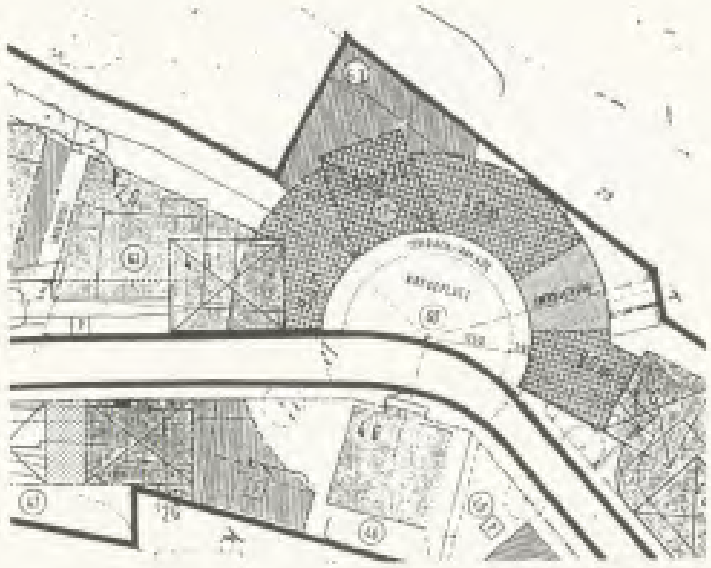

Erwägungen des Gemeinderates

Die Parzelle des Einsprechers liegt mit einem schmalen Streifen entlang der SBB im Einzugsgebiet des Bebauungsplans. Der bebaute Teil dieses Grundstücks liegt ausserhalb des Bebauungsplanes.

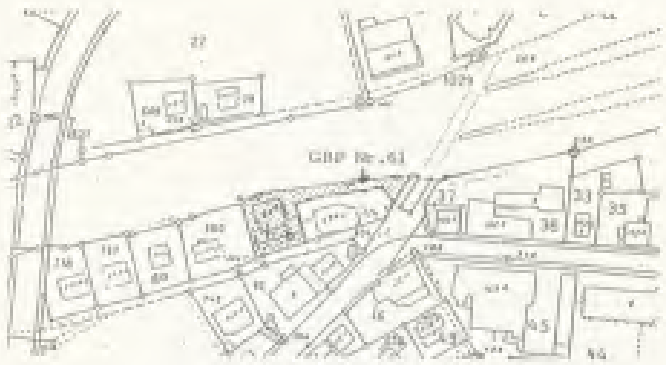

Der schmale Streifen dient als zweite Zufahrt zum Haus, das mit seinen Garagen heute bereits auch über die Sonnhaldenstrasse erschlossen ist.

Der schmale, unbebaute Grundstückstreifen kann gemäss Bebauungsplan überbaut werden (Teil des Rondells). Dabei ist eine gemeinsame Realisierung mit dem Nachbargrundstück Nr. 774 zweckmässig.

Von dieser Bebauungsmöglichkeit **kann** der Eigentümer Gebrauch machen, er **muss aber nicht**. Er kann also selber bestimmen, ob er die zweite Hauszufahrt zugunsten einer Ueberbauung aufgeben will oder nicht.

Die Einschränkung besteht darin, dass bei einer Realisierung des Rondells auf den Nachbarparzellen eine Zufahrt erschwert wird. Die Einschränkung ist im Interesse des Gesamtkonzeptes zumutbar, weil eine unbeschränkte Zufahrt über die Sonnhaldenstrasse gewährleistet bleibt.

Antrag des Gemeinderates

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 b (Kurt Müller)

Antrag Die Zufahrt vom Kreuzplatz zu meiner Liegenschaft wird verhindert. Wer bezahlt die neue Zufahrt? Perimeteranteil?

(Situation: Siehe Plan zu Einsprache 4a)

Erwägungen des Gemeinderates

Die Sonnhaldenstrasse wird am Kreuzplatz zu einer Fussgänger- und Radfahrerverbindung reduziert. Alle Anstösser an der Sonnhaldenstrasse werden über eine neue Verbindung im Bereiche der Gässimatte direkt an die Kantonsstrasse angeschlossen, die gleichzeitig auch der Erschliessung der Neubauten in der Gässimatte und zur Erschliessung der Parkierungsflächen dient.

Damit kann der als Dorfplatz gestaltete, belebte Kreuzplatz von gefährlichen Strasseneinmündungen befreit werden. Die Fussgänger werden an dieser Stelle bevorzugt. Für die Anstösser an der Sonnhaldenstrasse entsteht somit auch kein ungewollter Zentrumsverkehr. Der Autoverkehr bleibt über die neue Verbindung gewährleistet. Kosten für die neue Strassenverbindung werden im Perimeterverfahren aufgrund eines konkreten Strassenprojektes von der Gemeindeversammlung nach Abwägung aller Interessen beschlossen.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 c (Kurt Müller)

Antrag Die Idee einer Umbauung des Kreuzplatzes ist gut. Die einzelnen Baukörper sollten aber durch die Grundeigentümer selber festgelegt werden können. Auf bestehende Bauten sollte mit einer "baukastenmässigen" Planung Rücksicht genommen werden.

(Situation: Siehe Plan zu Einsprache 4a)

Erwägungen des Gemeinderates

Das Rondell am Kreuzplatz ist eine der zentralen Ideen des Bebauungsplanes zur Schaffung eines attraktiven Kreuzplatzes. Das Rondell ist von vier verschiedenen Grundeigentümern in Etappen zu realisieren. Als Gegenleistung zu der bereits stark vorgegebenen Idee wird eine sehr hohe Ausnützung ermöglicht. Eine hohe Baudichte verlangt anderseits aber auch eine einheitliche Baustruktur, die diese Dichte erst ermöglicht. Das Rondell soll darum als zentrale städtebauliche Idee im künftigen Dorfkern von Rotkreuz beibehalten werden.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 5 a (Oswald Holzgang)

Antrag Die Nutzflächen auf Parzelle Nr. 37 sind zu erhöhen.

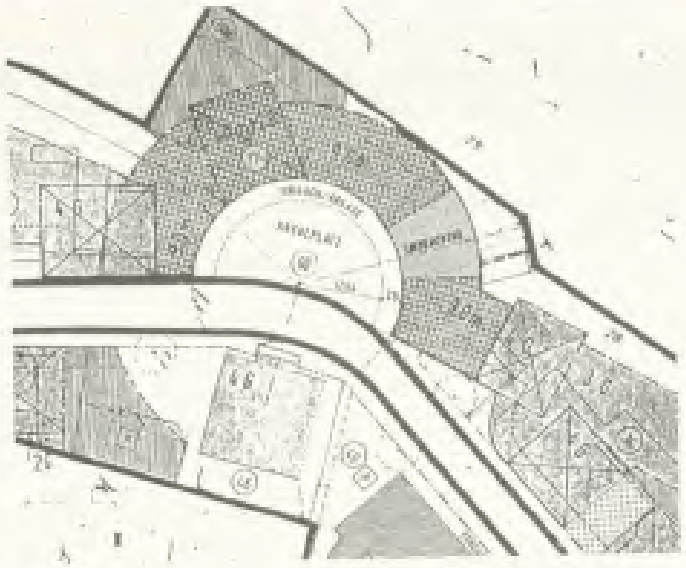

Erwägungen des Gemeinderates

Das Grundstück Nr. 37 des Einsprechers misst 145 m2. Das heute bestehende 2 1/2-geschossige Gebäude mit genutztem Keller hat eine Grundfläche von ca. 80 m2.

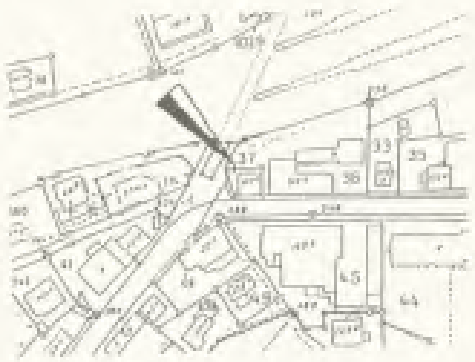

Unter Einhaltung der ordentlichen Grenzabstände ist das Grundstück selbständig nicht mehr bebaubar. Auch heute wird der Bäckereibetrieb mit nachbarrechtlichen Vereinbarungen aufrechterhalten.

Der Bebauungsplan kann die gegebene Grundstückfläche nicht verändern oder vergrössern. Die Nutzungsgrenzen sind durch die Parzellengrösse vorbestimmt.

Der Bebauungsplan kann aber die Bebaubarkeit des Areals verbessern. Durch zweiseitige Grenzbaurechte gegen die Parzelle Nr. 36 und gegenüber dem Rondell kann die Parzelle des Einsprechers zu 100 % überbaut werden.

Aufgrund des Antrags des Einsprechers wurde das zulässige Bauvolumen auf eine Gebäudehöhe von 9 m erhöht (siehe auch Einsprache 3a). Die mögliche Nutzfläche beträgt damit 3 x 145 m2 auf einer Parzelle von 145 m2 Gesamtfläche, abzüglich Arkadenbereich im Erdgeschoss.

Das vorgelagerte Dach am Rondell liegt bereits auf öffentlichem Boden.

Trotz dieser Volumenerhöhung und einer ausserordentlich hohen Nutzungsmöglichkeit des an sich unbebaubaren Grundstücks hält der Einsprecher an seinem Antrag fest.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 5 b (Oswald Holzgang)

Antrag Im Bebauungsplan sind keine Besucherparkplätze vorgesehen.

(Situation: Siehe Plan zu Einsprache 5a)

Erwägungen des Gemeinderates

Bereits beim heutigen Gebäude liegen alle Anhalte- und Parkiermöglichkeiten auf öffentlichem Grund, weil das kleine Grundstück selber keine Parkierungsmöglichkeiten anbieten kann.

Mit dem leichten Versatz des Baubereiches an der Kantonsstrasse wird bei der Parzelle des Einsprechers zwischen Trottoir und Neubaustandort ein kleiner Vorplatz (auf öffentlichem Grund) geschaffen, der die Anlieferung und Kurzparkierung gestattet. Solche Anhaltemöglichkeiten und Parkplätze entlang der Strasse schafft der Bebauungsplan überall dort, wo dies aufgrund der hohen Bebauungsdichte möglich bleibt. Gesamthaft wird die Parkierungsmöglichkeit im Dorfkern verbessert.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 5 c (Oswald Holzgang)

Antrag Durch die Ein- und Ausfahrten beidseits der Liegenschaft Buomaserstrasse 11 (GB Nr. 34/741) wird die Erschliessung der Liegenschaft in Frage gestellt.

Durch den Warenumschlag für den Grossverteiler beim Wendekreis wird die Wohnqualität der umliegenden Wohnungen stark eingeschränkt.

Wendekreis, Strassenzufahrt zur Park-Garage und Buseinfahrt sind unzumutbar.

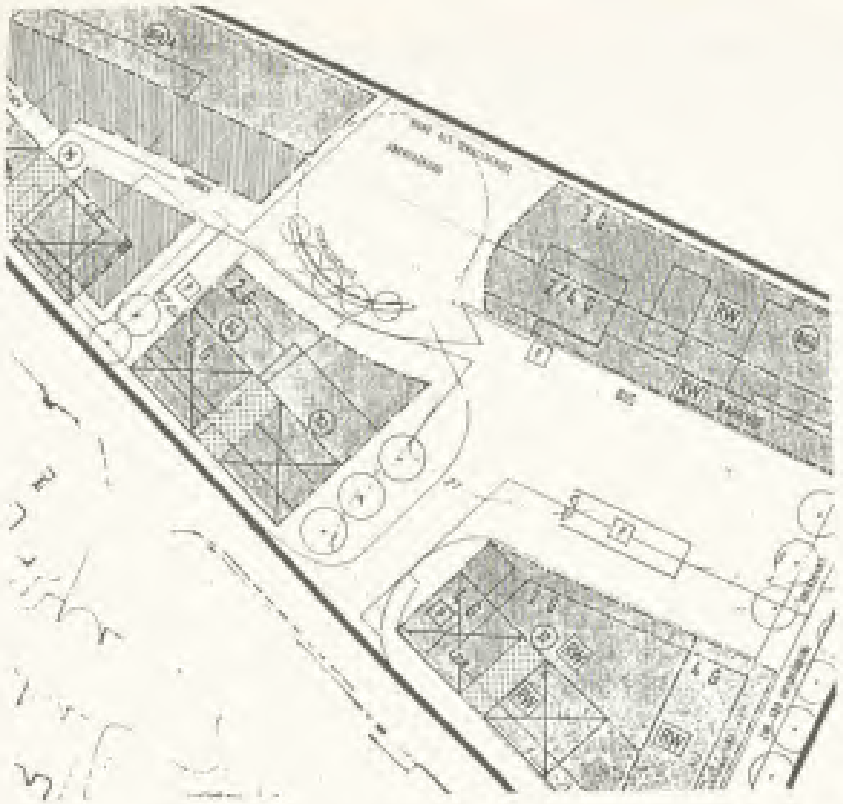

Erwägungen des Gemeinderates

Die Liegenschaft Buonaserstrasse 11 lag bereits nach alter Ortsplanung in der Kernzone. Eine Nutzung aller Liegenschaften in diesem Gebiet mit Zentrumsnutzung ist auch ohne Bebauungsplan jederzeit möglich. Damit verbunden sind Erschliessung und Parkierung für diese Liegenschaften. Der Bebauungsplan fasst die Erschliessungen zusammen und gewährleistet für alle Grundstücke eine zweckmässige Anlieferung.

Das Grundstück des Einsprechers wird **nicht** beidseits mit Strassenerschliessungen versehen. Die westseitige Zufahrt dient ausschliesslich der Anlieferung und Parkierung der Liegenschaft des Einsprechers selber. Sie kann nach seinem Gutdünken benützt oder aufgehoben werden.

Als einzige feste Zufahrt dient die ostseitige Zufahrt. Diese führt auch zum Bahnhof und war schon in der Arealbebauung des Gemeindezentrums an gleicher Lage enthalten.

Die Anlieferung am Wendekreis dient allen Liegenschaften und ist in einer Kernzone nötig und zweckmässig. Heute ist die Liegenschaft des Einsprechers gegen den Bahnverkehr hin offen dem Lärm ausgesetzt. Der Bebauungsplan sieht entlang der Geleise eine durchgehende Bebauung sowie eine Lärmschutzwand vor. Der Wendekreis ist zusätzlich mit Lärmschutzmassnahmen gegen die Liegenschaft des Einsprechers abgeschirmt. Unter Beachtung der Verbesserungen gegen die Gleisanlagen hin erfährt die Liegenschaft lärmmässig gesamthaft eine wesentliche Verbesserung.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Anträge betreffend die Erschliessung in der Umgebung der Liegenschaft GB Nr. 34/741 sind abzuweisen.

EINSPRACHE 5 d (Oswald Holzgang)

Antrag Die Unterstellung der Liegenschaften Buonaserstrasse 11 und 13 unter "Non Food Geschäfte" sind aufzuheben.

(Situation: Siehe Plan zu Einsprache 5e).

Erwägungen des Gemeinderates

Der Bebauungsplan lässt Lebensmittelläden nur im zentralen Bereich des Dorfkerns zu (Camaro bis Schreinerei-Werkstätte Hainbuchner). Damit soll eine Verzettelung der Zentrumsnutzungen verhindert werden.

Die Liegenschaften Buonaserstrasse 11 und 13 liegen am Rande dieser Begrenzung. Eine Ausdehnung der Lebensmittelgeschäfte im beantragten Ausmass ist zumutbar, weil die Areale des Einsprechers nicht sehr gross sind.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag des Einsprechers ist gutzuheissen.

2.3 Einsprachen zu den Sonderbauvorschriften

EINSPRACHE 4 d (Kurt Müller)

Antrag Art. 16 (Gebäudegestaltung) ist ein zu rigoroser Eingriff in die Eigentumsverhältnisse.

Erwägungen des Gemeinderates

Art. 16 regelt die äussere Erscheinung der Bauten entlang der Buonaser- und Luzernerstrasse. Mit der Vorschrift, dass diese Bauten als würfelförmige und dadurch als massstäbliche Einzelbauten zu gestalten sind, die jedoch seitlich zusammengebaut werden können, soll eine weitere bauliche Entwicklung mit städtischen Grossformen verhindert werden. Die vorhandenen, in den 70er Jahren realisierten Bauten sind keine erstrebenswerten Vorbilder der künftigen Dorfkernentwicklung. Unter Beachtung der hohen Ausnützung sind die wenigen Gestaltungsvorschriften angemessen und sinnvoll.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 e (Kurt Müller)
EINSPRACHE 6 a (Roland Dahinden)

Anträge Art. 17. Für eine Uebergangsfrist bis zur Realisierung des Rondells oder anderer Bauten sind keine Lärmschutzmassnahmen geplant. Was passiert, wenn das Rondell oder andere geplante Bauten in den nächsten 20 Jahren nicht realisiert werden?

Die SBB müsste dringend auf die immer grösser werdenden Immissionen aufmerksam gemacht und angehalten werden, Abhilfe zu schaffen. Mit dem Ausbau der Geleiseanlagen für den halbstündigen Verkehr zwischen Zug und Luzern sowie mit der Bahn 2000 und den vorgesehenen 60-80 zusätzlichen Huckepackzügen wird die Lärmimission noch weit intensiver werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Die SBB muss aufgrund der Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) entlang ihrer Geleisanlagen Lärmschutzmassnahmen treffen. Bauten, die entlang der Geleiseanlagen realisiert werden, müssen auf die Lärmsituation Rücksicht nehmen. Alle massgebenden Auflagen und Massnahmen sind in der LSV abschliessend geregelt. Der Bebauungsplan kann diesbezüglich keine anderen Bestimmungen erlassen.

Diese Bestimmungen gelten aber auch, wenn kein Bebauungsplan erlassen wird, das vorliegende Konzept berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer, weil es entlang der Geleiseanlagen die Bedingungen der

Art. 19 Ac Im Baubewilligungsverfahren von grösseren Lebensmittelverkaufsläden sind an geeigneten Orten Entsorgungs-Sammelstellen (Glas, Büchsen, Alu, usw.) bereitzuhalten.

Diese Bestimmungen gelten aber auch, wenn kein Bebauungsplan erlassen wird. Das vorliegende Konzept berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer, weil es entlang der Geleiseanlagen die Bedingungen der Lärmschutzverordnung beachtet. Mit oder ohne Rondell, mit oder ohne Bebauungsplan, gelten die Lärmschutzvorschriften in jedem Falle, auch für die SBB.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Anträge sind abzuweisen.

EINSPRACHE 1 (Josef Hausherr)

Antrag Es ist in die Sonderbauvorschriften neu aufzunehmen (Art. 19a):

Randtitel : Sammelstellen

Text : In unmittelbarer Nähe der zukünftigen Grossverteilerläden sollen neue Sammelstellen für Altglas, Metall, Alu, usw. festgelegt werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat den Antrag. Er ist aber der Meinung, dass die Formulierung "in unmittelbarer Nähe der zukünftigen Grossverteilerläden" nicht zweckmässig ist. Es kann durchaus sein, dass geeignetere Standorte festgelegt werden können, z.B. bei grösseren Parkplätzen (Gässimatte) oder an Orten, wo der Verkehr guten Zugang findet und keine umliegenden Wohnungen gestört werden.

Der Gemeinderat schlägt deshalb Folgende Variante vor:

Art. 19 a: Im Baubewilligungsverfahren von grösseren Lebensmittelverteilerläden sind an geeigneten Orten Entsorgungs-Sammelstellen (Glas, Büchsen, Alu, usw.) festzulegen.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

a) Der Antrag ist abzuweisen.

b) Der Alternativ-Vorschlag des Gemeinderates ist gutzuheissen.

EINSPRACHE 4 F (Kurt Müller)

Antrag Art. 24 (Grenzregulierung) ist zu streichen.

Erwägungen des Gemeinderates

Viele der kleinen Grundstücke im Dorfkern sind in der heutigen Form nicht oder nur schlecht bebaubar.

Es ist eines der wichtigsten Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes, schwer bebaubare Grundstücke mit Landumlegungen oder Grenzkorrekturen besser zu nutzen.

Wie dies anzustreben ist, wird in einem unverbindlichen Massnahmenkatalog aufgezeigt, der jedem Grundeigentümer bekannt ist. Mit den aufgezeigten Parzellenveränderungen werden Nutz- und Bebaubarkeit aller Grundstücke verbessert. Art. 24 dient vor allem auch dem Schutz der kleinen Parzellen.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 g (Kurt Müller)

Antrag Art. 25 (Baurechte auf Grundstücken der Gemeinde) ist genauer zu definieren.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Gemeinde Risch ist in zweierlei Hinsicht beim Bebauungsplan betroffen:

- Bei der Güssimatte (gemeindeeigene Parzelle Nr. 65),
- Bei Strassen und Plätzen.

Art. 25 bezieht sich ausdrücklich nur auf Strassen und Plätze. An verschiedenen Orten werden durch Grenzkorrekturen kleinere Veränderungen an den Parzellenformen zur besseren Nutzung der Grundstücke vorgesehen. Aus diesen Grenzkorrekturen erwachsen für die Gemeinde weder Vor- noch Nachteile. Sie sollen ohne lange Verfahren mit den Grundeigentümern erledigt werden können. Art. 25 gibt dem Gemeinderat diese Kompetenzen. Eine weitergehende Präzisierung erübrigt sich.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Antrag ist abzuweisen.

EINSPRACHE 4 h (Kurt Müller)
EINSPRACHE 6 b (Roland Dahinden)

Anträge Art. 26 (Begutachtung) ist zu streichen.

Die gemeindliche Baukommission sollte in der Lage sein, ein Baugesuch selbständig zu überprüfen und zu bearbeiten, ohne dazu externe Berater und Spezialisten zuziehen zu müssen, deren Rechnungen dann dem Grundeigentümer weiterbelastet werden. Dieser Artikel sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Um die Bedenken der Einsprecher zu zerstreuen, wurde Art. 26 im 2. Auflageverfahren wie folgt präzisiert:

Begutachtung "... ist der Gemeinderat berechtigt, **im üblichen Rahmen** auf Kosten der Gesuchsteller ..."

Die Einsprecher halten an ihrem Antrag fest. Es ist heute bei schwierigen oder wichtigen Bauvorhaben durchaus üblich, dass sich die Baubewilligungsbehörde durch Fachleute beraten lässt. Eine frühzeitige Beratung der privaten Bauträgerschaften im Sinne des Bebauungsplanes bewirkt in der Regel eine raschere Realisierung als die langwierigen nachträglichen Korrekturen nach abgeschlossener Planung.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die Anträge sind abzuweisen.

2.4 Anträge, die nicht das Bebauungsplan-Verfahren betreffen und nicht Gegenstand des Finanzrechts- und Beschlussverfahrens sind

Die SBB andererseits auf die Errichtung kostenintensiver Schutzbauten verzichten.

2.4 Anträge, die nicht das Bebauungsplan-Verfahren betreffen und nicht Gegenstand des Einsprache- und Genehmigungsverfahrens sind

EINSPRACHE 3 c (Charles Müller)

Mit der SBB sei ein unentgeltliches Näher- oder Grenzbaurecht auszuhandeln, ferner sei die SBB anzuhalten, bis zur Realisierung der Bebauung Dorfkern Süd als Uebergangslösung Lärmschutzmassnahmen vorzukehren.

EINSPRACHE 3 d (Charles Müller)

Landabtausch: Dieser kann nur bei Realisierung des Rondells und nach meinem Sinn erfolgen.

EINSPRACHE 6 c (Roland Dahinden)

Sofern nun private Grundeigentümer Bauten entlang der SBB-Linie realisieren, bevor die Lärmschutzwände stehen, werden den Privaten Auflagen gemacht, so dass sein Bau den Lärmvorschriften entspricht. Es versteht sich von selbst, dass derartige Vorschriften den Bau des Privaten erheblich verteuern, obwohl er selber nicht Verursacher dieser Immissionen ist. Ich bin hier deshalb der Ansicht, dass mit der SBB von der Gemeinde aus im Zusammenhang mit dem Näherbaurecht verhandelt werden sollte, mit der Absicht, einen Kostenbeitrag von der SBB für diese teure Bauweise zu erhalten. Dies scheint absolut vertretbar, kann doch die SBB andererseits auf die Errichtung kostenintensiver Schutzbauten verzichten.

EINSPRACHE 6 d (Roland Dahinden)

Durch das Areal der geplanten Tiefgarage verläuft heute ein Kanal, welcher verlegt werden müsste. Die Kosten für diese Kanalverlegung dürften nicht den Grundeigentümern auferlegt werden, da diese Mehrkosten weder von ihnen verursacht noch hauptsächlich ihnen zugute kommt.

Erwägungen des Gemeinderates

Alle vier Anträge betreffen nicht den Bebauungsplan direkt, sondern Belange, die unabhängig vom vorliegenden Plan separat weiterzuverfolgen sind:

Einsprachen 3 c / 6 c

Die Verhandlungen mit der SBB über Fragen von Entschädigungen, Abgeltungen oder Kauf- und Grenzbaurechten können nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden. Die Ueberlegungen der Einsprecher werden vom Gemeinderat grundsätzlich geteilt; sie sollen bei den künftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

Einsprache 3 d

Bei einem Landabtausch sind immer zwei Partner am Tisch und die Interessen beider Seiten sind angemessen zu beachten.

Einsprache 6 d

Die Verlegung des Kanals (Meteorwasserleitung) im Dorfkern erfolgt im ordentlichen Verfahren. Für die Verlegung des Kanals erfolgt eine separate Vorlage an die Stimmberechtigten.

Auf die Anträge ist im Rahmen des Bebauungsplanes nicht einzutreten, weil sie nicht das Bebauungsplan-Verfahren betreffen und nicht Gegenstand des Einsprache- und Genehmigungsverfahrens sind.

2.5 Einsprachen, die den Bebauungsplan generell betreffen und im Rahmen der Schlussabstimmung zu behandeln sind

EINSPRACHE 4 i (Kurt Müller)

Antrag Der Bebauungsplan ist viel zu detailliert und lässt für den Bauherrn keinen Spielraum offen. Es sollten nur Baulinien und Gebäudehöhen festgelegt werden. Pflichtbaulinien sind auf das absolut Notwendige zu beschränken.

EINSPRACHE 7 (Interessengemeinschaft Dorfkern Süd)

Die Einsprache der Interessengemeinschaft wurde von 11 Grundeigentümern unterzeichnet.

Aufgrund der Einspracheverhandlungen und der zweiten öffentlichen Auflage zogen sechs Grundeigentümer ihre Einsprachen zurück, zeigten sich von den Einspracheverhandlungen befriedigt oder präzisierten die Anträge auf spezielle Punkte, die bei den vorangehenden Einzel-Einsprachen berücksichtigt sind.

Bei der Einsprache der Interessengemeinschaft verbleiben heute somit noch die fünf Grundeigentümer, O. Holzgang, J. Meier, Ch. Müller, K. Müller und R. Dahinden.

Die Einsprache der Interessengemeinschaft enthält keine konkreten Anträge, sondern verlangt eine Aussprache mit den folgenden Zielen:

- grundeigentümerfreundlichere Gestaltung,
- konsumentenfreundlichere Gestaltung,
- Garantie für heutige Laden- und Betriebsflächen,
- Einbezug der Ostumfahrung in die Planung,
- Information über die Kosten des Bebauungsplanes.

Diese grundsätzlichen Vorbehalte zum vorliegenden Bebauungsplan werden vom Gemeinderat nicht geteilt. Er ist der Ansicht, dass das vorliegende Konzept ausgewogen und zukunftsweisend ist und eine vorzügliche Grundlage für eine harmonische Dorfkernentwicklung darstellt. Die Ausnützungsmöglichkeiten auf den einzelnen Grundstücken sind vergleichsweise sehr hoch und ermöglichen eine wirtschaftliche Bebauung der Areale. Die Vorschriften sind angemessen, sichern die wichtigsten konzeptionellen Ideen sowie Nachbarschaftsrechte und lassen andererseits den nötigen Spielraum in der Detailgestaltung.

Aus diesen Gründen sollen die Vorbehalte der verbleibenden fünf Vertreter der Interessengemeinschaft im Rahmen der Schlussabstimmung abge-

Aus diesen Gründen sollen die Vorbehalte der verbliebenen fünf Vertreter der Interessengemeinschaft im Rahmen der Schlussabstimmung abgewiesen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Die generellen Vorbehalte der Einsprecher zum Bebauungsplan sind abzuweisen.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung die

A N T R A E G E :

Es seien

1. Der vorliegende Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz Süd", inkl. Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen.

2. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ein Grundeigentümerbeitrag (Planungsbeitrag) von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert, Basis Indexstand 1.7.1991) einbezogene Grundstückfläche zu erheben.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

Der Gemeinderat Risch erlässt, gestützt auf die §§ 32 - 35 des Baugesetzes für den Kanton Zug,

den Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

I. Einleitende, allgemeine Bestimmungen

Ziel, Zweck

Art. 1

Der Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" bezweckt die bauliche Erneuerung des alten Dorfkerns von Rotkreuz nach einheitlichen Plänen und die Schaffung eines attraktiven Dorfzentrums nach den Bedürfnissen der Gemeinde. Angestrebt wird ein vielfältiges Angebot verschiedener Nutzungen mit Wohnungen, Arbeitsplätzen, Dienstleistungsbetrieben und nichtstörenden Gewerbebetrieben sowie die Gestaltung attraktiver Plätze und Freiräume.

Art. 2*

Abgrenzung

Der Bebauungsplan umfasst Grundstücke entlang der Luzerner- und Buonaserstrasse gemäss Begrenzung im Plan.

* Uebersicht der Grundstücke: siehe Anhang. (Eigentümerliste mit Uebersichtsplan Mst. 1:2000)

Art. 3*

Bestandteile

Der Bebauungsplan umfasst folgende Bestandteile:

a) Plan der Baubereiche und Geschosse

b) Plan der Nutzungen im EG und UG mit Erschliessung und Parkierung

c) Baulinienplan

d) Sonderbauvorschriften

Art. 4

Uebergeordnetes Recht

Soweit besondere Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften fehlen, gelangen die gemeindliche Bauordnung und die anderen einschlägigen baurechtlichen Erlasse zur Anwendung.

* Nicht grundeigentümerverbindliche Richtpläne:
- Richtplan Axonometrie
- Richtplan der Erschliessung und Parkierung mit Schnitten
- Massnahmenkatalog (Grenzkorrekturen usw.)
- Modell Mst. 1:500

II. **Bestimmungen zum Plan der Baubereiche und Geschosse (1:500)**

Art. 5

Baubereiche, Bauvolumen, Baulinien

1 Das zulässige Bauvolumen ergibt sich aus der Begrenzung der Baubereiche und der zulässigen Zahl der Geschosse oder der Begrenzung der Gebäudehöhe.

2 Hochbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Die Gebäude können bis an die Begrenzung der Baubereiche gestellt werden.

3 Wo eine Pflichtbaulinie festgelegt ist, sind die Gebäude mit ihrer strassenseitigen Fassade auf diese zu stellen.

4 Für die Untergeschosse gelten entlang den Kantonsstrassen die gleichen Begrenzungen wie für die Obergeschosse (Sicherstellung der Versorgungsleitungen zwischen Arkaden und Fahrbahn).

Art. 6

Grenzbau

1 Innerhalb eines Baubereiches besteht Grenzbaupflicht (vorbehältlich der "Wegleitung der Feuerpolizei").

2 Gegenüber Grundstücken ausserhalb des Planungsbereiches gelten die üblichen nachbarrechtlichen Vorschriften (z.B. Näherbaurechte mit Zustimmung des Nachbarn).

Art. 7

Ausnahmen für die Baubereiche

1 Der Gemeinderat kann aus gestalterischen Gründen im Rahmen der Bauprojektgenehmigung leichte Baubereichsüberschreitungen bewilligen, wenn

- dadurch keine Mehrausnützung erreicht wird,
- Abstände zu Nachbargrundstücken nicht verringert werden, es sei denn, die Zustimmung der Nachbarn liege vor,
- sich gesamthaft eine dem Bebauungsplan entsprechende architektonisch gute Lösung ergibt.

2 Im weiteren sind Ausnahmen möglich für

- Erker, Dachvorsprünge, Vorbauten und desgleichen nach den Bestimmungen der kommunalen Bauordnung,
- Untergeschosse, soweit diese nicht Baubegrenzungslinien entlang öffentlicher Strassen betreffen.

3 Ausserhalb der Baubereiche sind kleinere Bauten und Anlagen für Platzgestaltungen gestattet.

Art. 8

Vollgeschosse, Geschosshöhen, Dachgeschosse

1 Die im Plan festgesetzten Vollgeschosszahlen und Gebäudehöhen sind einzuhalten. Sie gelten als Maximal- wie auch Minimalmasse. Im Baubereich des Bahnhofs sind im südlichen Teil gemäss der im Plan bezeichneten Baubereichsfläche 2 bis 4 Vollgeschosse zulässig.

Art. 9

Bestehende Gebäude gemäss Plan

1 Für die im Plan bezeichneten "bestehenden Gebäude" ist das bestehende Volumen gewährleistet. Bauliche Veränderungen an den bestehenden Gebäuden sind gestattet:

- Für gestalterische Verbesserungen an Fassade und Dach,

- Für Attikageschosse, wenn diese mind. 2.50 m von den Fassadenlängsseiten zurückversetzt sind (ausg. Vertikalerschliessung), eine max. Geschosshöhe von 3 m aufweisen und die Erdgeschossnutzungen den Bestimmungen von Art. 15 entsprechen.

2 Neubauten oder weitere bauliche Erweiterungen sind nur im Rahmen einer Ergänzung des Bebauungsplanes Dorfkern Rotkreuz-Süd gestattet, welche sich gestalterisch an den Dorfkern anlehnt.

Übrige bestehende Bauten

3 Bei den übrigen bestehenden Gebäuden inner- und ausserhalb der Baubereiche, die den Bebauungsplanvorschriften widersprechen, ist der Unterhalt sowie Umbau gewährleistet. Auf- und Anbauten sind nur unter Berücksichtigung der zulässigen Geschosszahl und in geringfügigem Ausmass möglich, wenn sie nicht mehr als 10 % der bestehenden Bruttogeschossfläche bzw. des bestehenden Volumens betragen. Ersatzbauten sind nicht gestattet.

Ungenutzte Areale

4 Neubauten und bauliche Erweiterungen auf dem baulich nicht voll genutzten Areal GB Nr. 65, Gössimatte, sind im Rahmen einer Ergänzung des Bebauungsplanes gestellt.

2 Die zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus der Zahl der Vollgeschosse, gemessen ab Strassenniveau Kantonsstrasse (Trottoir) +/- 20 cm:

a) Im Erdgeschoss ist eine Mindestgeschosshöhe von 4.00 m und eine max. Geschosshöhe von 4.50 m OK-OK einzuhalten. Die Erdgeschosshöhe beim Gebäude Rondell ist nicht begrenzt.

b) Höhe OG: je max. 3.00 m

3 Bei den 4-geschossigen, im Plan speziell bezeichneten Gebäuden und beim Gebäude Rondell (9 m Gebäudehöhe und 2 Vollgeschosse) sind nur flach geneigte Pyramidendächer gestattet. Von OK-Fussboden des 4. Vollgeschosses gemessen gelten dabei

- Fassadenhöhe: 2.90 m
- Firsthöhe: 4.80 m

4 Ein Dachgeschoss ist nur zulässig, wo dies im Plan festgelegt ist. Für diese Dachgeschosse sind folgende zwei Gestaltungsvarianten gestattet:

- Satteldächer mit max. Kniestockhöhe von 50 cm und max. Dachgeschosshöhe von 4.50 m,

  oder

- Attika- oder Pultdachformen, die gesamthaft nicht mehr als 2/3 der Fläche der darunterliegenden Vollgeschossfläche umfassen dürfen und max. eine Geschosshöhe von 3.00 m, resp. eine Firsthöhe von 3.70 m bei Pultdächern, aufweisen.

Art. 10

Arkadenbereiche

1 Innerhalb der Arkadenbereiche gemäss Plan sind im EG Arkaden von mind. 2.50 m Breite freizuhalten und als öffentliche Fussgängerverbindungen zu gestalten, die nicht als Verkaufsfläche verwendet werden dürfen. Auskragende Gebäudeformen anstelle von abgestützten Arkaden sind nicht gestattet (Ausnahme: Min. Arkadenbreite auf GB Nr. 65a, Lindenplatz, 1.50 m).

2 Wird der Arkadenbereich auf Kosten des Baubereiches vergrössert, bleibt dieser Bereich privat nutzbar.

Art. 11

EG-Niveau

1 Das EG-Niveau richtet sich nach dem Niveau der Kantonsstrasse (Trottoirhöhe), +/- 20 cm.

2 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise geringe Abweichungen im Rahmen der Baubewilligungen gestatten. Die Fussgängerbereiche (Arkaden, Trottoirs, Fussgängerverbindungen, Zugänge zu den Läden) müssen aber durchgehend stufenlos und rollstuhlgängig benützbar sein.

Art. 12

Vordächer

1 Entlang der im Plan festgelegten Pflichtbaulinien sind Vordächer von mind. 1,50 m Ausladung zu erstellen.

2 Die im Plan festgelegten Bauten mit Pyramidendächern haben Vordächer von 0.80 - 1.00 m Ausladung aufzuweisen.

Art. 13

Umgebungsgestaltung

1 Für Plätze, Wege und Durchgänge, die der Oeffentlichkeit zugänglich sind, und soweit es sich nicht um Kantonsstrassenanteile handelt, legt der Gemeinderat Belagsart, Beleuchtung und Ausstattung im Rahmen der Bauprojektgenehmigung nach einheitlichen Kriterien fest.

2 Die im Plan bezeichneten Pflanzstandorte für Hochstämmer sind verbindlich. Der Gemeinderat legt Pflanzhöhe und Baumart im Rahmen der Bauprojektgenehmigung fest. Weitere Hochstämmer und Bepflanzungen sind erwünscht.

Art. 14

Obergeschoss-Nutzungen

1 Für die Nutzungen im Erdgeschoss ist der spezielle EG-Nutzungsplan verbindlich (siehe Art. 15).

2 In den Obergeschossen sind gestattet: nicht störende Büro-, Dienstleistungs- und Ladenbetriebe, Ateliers, Praxen und Wohnungen.

3 Ca. 1/3 der Geschossflächen eines Gebäudes sind zu Wohnzwecken zu nutzen, soweit dies aus wohnhygienischen Gesichtspunkten und aufgrund der Lärmschutzanforderungen möglich ist.

4 In den im Plan speziell bezeichneten Baubereichen (RW) reduziert sich der minimale Wohnanteil auf 15 %.

III. Bestimmungen zum Plan der Erdgeschoss-Nutzungen (1:500)

Art. 15

Erdgeschoss-Nutzungen

1 Im Erdgeschoss der Baubereiche sind nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Ladenbetriebe, öffentliche und kulturelle Nutzungen sowie Wohnungen gestattet.

2 Entlang öffentlicher Strassen und Fussgängerbereiche sind von den zulässigen Nutzungen ausgenommen:

- Lagerflächen
- Parkplätze,
- Wohnungen,
- fensterlose oder sonstwie abweisend gestaltete Fassaden oder Wände.

3 Zur Schaffung eines lebensfähigen konzentrierten Dorfzentrums sind Lebensmittelläden nur innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche zulässig.

IV. Weitere Baubestimmungen

Art. 16

Gebäudegestaltung

1 Die Bauten entlang der Kantonsstrasse sind so zu gliedern, dass sie gemäss der heute vorherrschenden Gebäudegestaltung als würfelförmige Einzelbauten, verbunden mit rückversetzten Verbindungselementen, in Erscheinung treten.

Die Baubereiche der transparenten Bauteile gemäss Baubereichsplan können zugunsten der angrenzenden Baubereiche bis zu 20 % reduziert werden.

2 Materialien und Formen der Bauten entlang der Kantonsstrasse und am Kreuzplatz sind so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitliches Gesamtbild entsteht. Die Detailgestaltung, insbesonders die Fassadengestaltung, ist individuell zu variieren. Der Gemeinderat koordiniert die Gestaltung der Bauten.

3 Die Bauten am Kreuzplatz (Rondelle) sind nach einheitlichem Material- und Gestaltungskonzept zu realisieren.

Art. 17

Lärmschutz

1 Entlang der Verkehrsachsen sind die Bestimmungen gemäss LSV* einzuhalten.

2 Die Bauten entlang der Bahnlinie müssen in besonderem Masse in Grundriss und Orientierung den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes gemäss den Bestimmungen der LSV* entsprechen. Sie sind etappenweise in geschlossener Bauweise zu realisieren. Der Gestaltung der gleisseitigen Fassade ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (keine fensterlosen, ungestalteten Wände).

3 Für die Abstände und Auflagen entlang der Bahnlinie sind die vermassten Schnitte im Erschliessungsplan verbindlich.

---

* Eidg. Lärmschutzverordnung

Art. 18

Kulturobjekt "Rotes Kreuz"

Die Verschiebung und Neuplazierung des Kulturobjektes "Rotes Kreuz" ist in Absprache mit der Kant. Denkmalpflege zu planen und zu gestalten.

Art. 19

Vorschriften betr. Gebäudeversicherung und Feuerpolizei

1 Gewerbe- und Verwaltungsbauten sowie Autoabstellhallen mit mehr als 20 Fahrzeugen sind in Bezug auf die feuerpolizeilichen Belange zur Begutachtung der Gebäudeversicherung einzureichen.

2 Die einzelnen Gebäude und die Umgebung sind so zu gestalten, dass Vorbauten, Erker, Bepflanzungen etc. einen Einsatz der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern.

Art. 19a

Sammelstellen

Im Baubewilligungsverfahren grösserer Lebensmittelverkaufsflächen sind an geeigneten Orten Entsorgungssammelstellen festzulegen (Glas, Büchsen, Alu etc.).

V. Bestimmungen zur Erschliessung und Parkierung

Art. 20

Parkplätze

1 Für die Berechnung und Realisierung der erforderlichen Parkplätze sind die Bestimmungen der kommunalen Bauordnung massgebend.

2 Ergeben sich bei einem Bauprojekt bei der gemäss Bauordnung mindestens zu realisierenden Parkplatzzahl Mehrflächen gegenüber der im 1. UG dargestellten Parkplatzfläche, so kann der Gemeinderat eine Abgeltung bewilligen, wenn auch auf benachbarten Grundstücken keine Realisierung gemäss Plan möglich ist.

3 Die Parkplätze sind wie folgt zu realisieren:

a) offene Kurzparkierer gemäss Plan;

b) übrige erforderliche Parkplätze im ersten Untergeschoss gemäss Plan;

c) allfällige weitere nach Bauordnung erforderliche Parkplätze sind abzugelten.

4 Westlich des Lindenplatzes und südlich der Kantonsstrasse sind die im UG zu realisierenden Parkplätze bezüglich Lage und Anordnung frei bestimmbar (keine Darstellung im Bebauungsplan).

5 Die Kurzparkplätze sind als solche zu bezeichnen und zu bewirtschaften. Die oberirdischen Parkplätze sind gestalterisch in die Umgebung einzugliedern (Bepflanzung, nicht versiegelte Beläge).

6 Entlang der Kantonsstrasse und an weiteren geeigneten Orten (insb. am Bahnhofplatz) sind Rad-Standplätze zu markieren.

Bestimmungen zum Plan der Erdgeschoss-Nutzungen (1:500)

Die Bereiche der transparenten Bauteile gemäss Bauberelichsplan können zugunsten der an-

Art. 21

Nebenräume im 1. UG

1 Im 1. UG sind Neben-, Lager-, Technik- und Kellerräume zulässig, soweit dieses UG im Plan nicht als Parkierungsfläche reserviert ist.

Nebenräume im UG

2 Der Gemeinderat kann im Rahmen der Baubewilligung in der Parkierungsfläche kleinere Flächen für technische Räume bewilligen, wenn dadurch die zusammenhängende Parkierungskonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Art. 22

Realisierung des Parkierungsgeschoss 1. UG

1 Die im Plan festgelegten gemeinsamen Ein-/Ausfahrten sind verbindlich. Der Gemeinderat kann Provisorien bewilligen, wenn dies bei der etappenweisen Realisierung nötig ist. Die im Plan festgelegten Ein-/Ausfahrten können auf derselben Parzelle im Rahmen des Bauprojektes leicht verändert werden, wenn dies zu einer besseren Lösung führt.

2 Bei der etappenweisen Realisierung des 1. UG ist zu gewährleisten, dass das Geschoss auf die Nachbarparzelle gemäss Plankonzept weitergeführt werden kann (Grenzbau).

3 Eine Baubewilligung wird erst erteilt, wenn die Rechte und Lasten für ein durchgehendes, zusammenhängendes Parkierungsgeschoss mit den dazugehörenden Durchfahrtsmöglichkeiten im 1. UG auf dem Grundstück des Gesuchstellers grundbuchlich gesichert sind.

Art. 23

Oeffentliche Fussgängerverbindungen

1 Die Fusswegverbindungen gemäss Plan sind öffentlich. Genaue Lage und Begrenzung der öffentlichen Fusswegverbindungen sowie ihre grundbuchliche Sicherstellung, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

2 Finanzierung und Realisierung der öffentlichen Fussgängerachsen ist Sache der Anstösser. Auf Antrag der Grundeigentümer übernimmt die Gemeinde den Unterhalt dieser Wege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Grenzregulierung

Wo bestehende Grundstückgrenzen eine zweckmässige Bebauung im Rahmen dieses Bebauungsplanes verunmöglichen, wird vor der Realisierung eine Grenzregulierung gemäss § 51 kant. BauG durchgeführt.

Der Massnahmenkatalog dient dabei als Entscheidungsgrundlage.

Art. 25

Baurechte auf Grundstücken der Gemeinde

Wo für die Verwirklichung von Gebäuden und Anlagen Grundstücke der Gemeinde tangiert werden, ist der Gemeinderat berechtigt, Baurechte zu erteilen, Land abzutauschen oder zu veräussern (davon ausgenommen ist GB Nr. 65).

Art. 26

Begutachtung

Für die Beratung der Projektverfasser und Grundeigentümer im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Gemeinderat berechtigt, im üblichen Rahmen auf Kosten der Gesuchsteller ausgewiesene Fachberater zur Begleitung und Begutachtung von Bauprojekten beizuziehen.

Art. 27

Kinderspielplätze

Wo die Anlegung der gesetzlich verlangten Spielplätze nicht möglich ist, zahlt der Bauherr eine Ablösesumme, die Fr. 500.-- pro Zimmer beträgt.

Diese Ablösesumme ist zweckgebunden für die Anlegung und den Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen im Bereich des Dorfkerns Süd zu verwenden.

Art. 28

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" mitsamt den Sonderbauvorschriften tritt nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

Anmerkung: Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes leisten die betroffenen Grundeigentümer Kostenbeiträge. Diese werden gleichzeitig mit der Festsetzung des Bebauungsplanes in einem separaten Antrag durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Vorgesehen ist ein Kostenbeitrag von Fr. 4.-- pro m2 (indexiert) einbezogene Grundstückfläche, fällig im Zeitpunkt einer Baubewilligung.

A N H A N G

BEBAUUNGSPLAN GESCHAEFTS-DORFKERN ROTKREUZ SUED

EIGENTUEMER

(Stand 28. Mai 1991)

GBP Nr.	Eigentümer	Fläche
32	Zuger Kantonalbank, Bahnhofstr. 1, Zug	1984 m2
33	Milchverwertungsgenossenschaft Risch	548 m2
34	Holzgang Oswald, Buonaserstr. 11, Rotkreuz	519 m2
35	Hainbuchner-Holzgang Anna, Buonaserstr. 9, Rotkreuz	727 m2
36	Dahinden-Luthiger Roland, Buonaserstrasse, Rotkreuz	1403 m2
37	Holzgang Oswald, Buonaserstr. 11, Rotkreuz	145 m2
45	Stockwerkeigentümerschaft, Johann Anhorn/Niklaus Berchtold, Buonaserstr. 2, Rotkreuz	1906 m2
46	Bühlmann-Brun Hans, Luzernerstr. 1, Rotkreuz	703 m2
47	Koller-Koller Maria Luisa, Luzernerstr. 3, Rotkreuz	737 m2
57	Werder-Dirk Josef, Luzernerstr. 9, Rotkreuz	952 m2
58	Vertr. Stockwerkeigentümer: M. Gfeller, Luzernerstr. 11, Rotkreuz	1156 m2

GBP Nr.	Eigentümer	Fläche
61	Müller Kurt, Sonnhaldenstrasse 4, Rotkreuz	170 m2 (Anteil)
62	Zihlmann Bruno, Luzernerstr. 2, Rotkreuz	931 m2
64	Gössi-Lustenberger Anton, Luzernerstr. 8, Rotkreuz	440 m2
65	Einwohnergemeinde Risch	5055 m2
66	Aula AG, Gewerbestr. 10, Cham	668 m2
69	Hausherr Josef AG, Waldhof 5, Rotkreuz	980 m2 (Anteil)
621	Hausherr Josef AG, Waldhof 5, Rotkreuz	1954 m2
634	Einwohnergemeinde Risch	273 m2
641	Meier Josef, Luzernerstr. 7, Rotkreuz	1670 m2
723	Crettaz-Mayer Arthur, Luzernerstr. 14, Rotkreuz	338 m2
741	Holzgang Oswald, Buonaserstrasse 11, Rotkreuz	678 m2
742	Triokler-Stadelmann Verena und Stadelmann Monika, Luzernerstrasse 6, Rotkreuz	499 m2
774	Müller Karl, Sonnhaldenstr. 2, Rotkreuz	529 m2
860	SBB, Kreisdirektion II, Luzern	ca. 5200 m2
895	Müller Karl, Sonnhaldenstr. 2, Rotkreuz	43 m2
972	Coop Zentralschweiz, Nidfeldstrasse, Kriens	1885 m2
1592	Einwohnergemeinde Risch	1050 m2

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

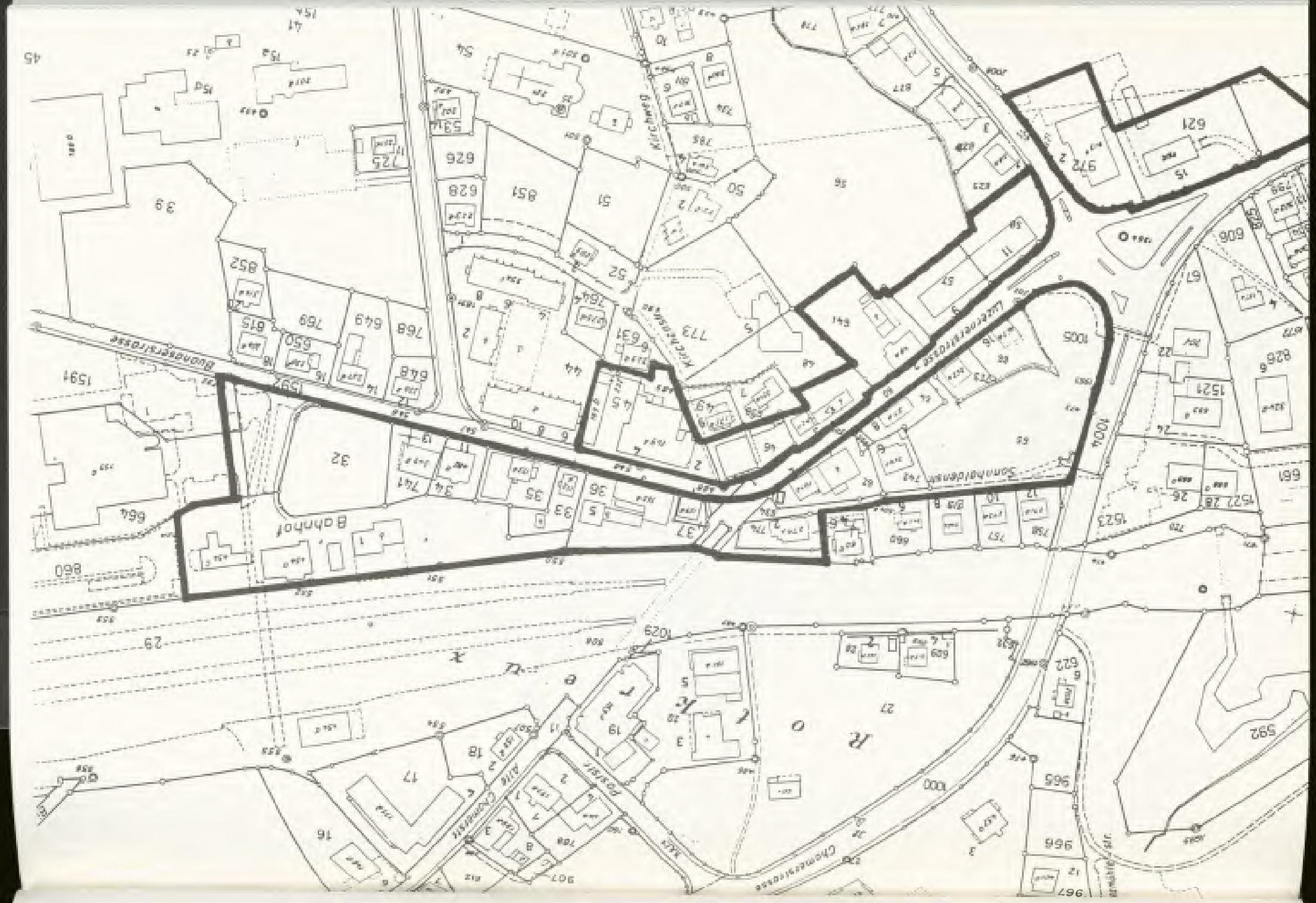
Buchenweg
Kirchberg
Kirchenweg
Chemnitzstraße
Sonnabendenweg
Bahnhof
Poststr.
Kirche
Friedhof
Kirchstr.
Chemnitzstr.
Lerchenstraße
Buchenstraße
Sonnabendenweg
Friedhofstr.

ANHANG

TRAKTANDUM 6

Vollmachterteilung an den Gemeinderat zum Abschluss von Handänderungsverträgen
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. Juli 1964 wurde die Gemeindeversammlung ermächtigt, dem Gemeinderat Vollmacht zu erteilen, für einen zu umschreibenden Zweck bis zu einer näher zu bestimmenden Kreditsumme und auf eine festzusetzende beschränkte Zeitdauer Grundstücke für die Gemeinde zu erwerben und zu veräussern. Von dieser Ermächtigung hat die Einwohnergemeinde Risch bisher bereits Gebrauch gemacht. Die letzte erteilte Vollmacht für einen Gesamtbetrag von Fr. 250'000.-- war bis zum 31. Dezember 1990 begrenzt.

Seit der damaligen Festsetzung des Gesamtbetrages sind die Landpreise derart angestiegen, dass eine angemessene Erhöhung des begrenzten Gesamtbetrages auf Fr. 1'500'000.-- als notwendig erscheint.

Um dem Gemeinderat weiterhin den Abschluss verschiedener kleiner Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Abtretungs- und eventuell Dienstbarkeitsverträge in Bezug auf Strassenausbauten, auf Schaffung und Veräusserung von Landreserven und Arrondierungen von bestehenden Anlagen auch in Zukunft zu vereinfachen, ist eine beschränkte Vollmacht im Sinne des Regierungsratsbeschlusses zu befürworten. Mit dieser erneuten Vollmacht würde weiterhin ein rationelles Handeln seitens der Gemeinde ermöglicht.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung solcher Vertragsgeschäfte stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

Es sei

dem Gemeinderat für den Abschluss von Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Abtretungs- und allfälligen Dienstbarkeitsverträgen für Strassenbauten, für Schaffung und Veräusserung von Landreserven und für Arrondierungen von bestehenden Anlagen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1'500'000.-- und beschränkt auf die kommende Amtsperiode, d.h. vom 01. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994, Vollmacht zu erteilen.

Risch/Rotkreuz, 20. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

TRAKTANDUM 7

Motion der Frau Ursula Zgraggen, Sonnenhof in der Zweiern, Rotkreuz, betreffend teilweise Umzonung der heutigen Industriezone Ost in eine Wohn- und Gewerbezone
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Frau Ursula Zgraggen, dipl. Arch. ETH, Sonnenhof in der Zweiern, 6343 Rotkreuz, hat mit Schreiben vom 15. November 1990 folgende Motion eingereicht:

"Es sei das Gebiet der heutigen Industriezone Ost mindestens teilweise in eine Wohn- und Gewerbezone umzuzonen."

Begründung der Motion

Die heute als Überregional ausgeschiedene Industriezone erweist sich als zu gross.

Im Industriegebiet West sind zur Zeit noch weitere ca. 2'000 Arbeitsplätze in Planung oder Ausführung begriffen.

Die Wohnbauanteile, insbesondere der Wohnungsbau hält mit dieser Entwicklung nicht Schritt.

Das Verhältnis Wohnzone / Industriegebiet ist nicht ausgeglichen und die Lebensqualität somit gefährdet.

Wohnen und Arbeiten sollen vermehrt zusammengeführt werden, um den damit verbundenen Verkehr mit seinen Emissionen zu reduzieren.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das Industrie- und Gewerbegebiet Rotkreuz wurde schon in der Planung 1970 nicht nur als gemeindliches, sondern auch als überregionales Industriegebiet betrachtet.

Dank der günstigen Lage bezüglich Autobahnanschluss und Eisenbahnknotenpunkt wird dies noch heute so betrachtet und bejaht. Der kantonale Richtplan 1987 weist dieses Industrie- und Gewerbegebiet (IG-Zone) ebenfalls in derselben Ausdehnung aus. Infolge der Bedeutung als überregionales IG-Gebiet kann nicht von einem notwendigen Ausgleich von Wohnzonen zu Industriezonen gesprochen werden, weil dies bei den gegebenen Strukturen nicht möglich ist.

Um das Wachstum in geordnete Bahnen zu lenken und der verkehrsmässigen Infrastruktur (Bahn und Bus) anpassen zu können, werden im überarbeiteten Zonenplan zwei Reservebauzonen von total ca. 143'350 m2 ausgeschieden. Davon werden in 6 Jahren ca. 32'990 m2 und in 12 Jahren 110'350 m2 zur Ueberbauung freigegeben (gemäss § 56 Abs. 3 BO). Zusätzlich werden (108'220 m2) Industrieland gegenüber dem bisherigen Zonenplan der Landwirtschaftszone zugeteilt. Ein Grundstücksteil von ca. 21'000 m2 an der Birkenstrasse wird umgezont und der Wohn- und Gewerbezone zugewiesen.

Die Verdichtungsmöglichkeit in den bereits heute überbauten Gebieten von ca. 2'200 Arbeitsplätzen ergibt sich bei einer nach neuer Bauordnung vollen Ausschöpfung der Ausnützung. Dass dem aber nicht immer so ist, zeigt die 1989 durchgeführte Arbeitsplatzerhebung. Diese ergab die effektive Zahl von 2'844 Arbeitsplätzen gegenüber der theoretisch möglichen Zahl von ca. 5'144 Arbeitsplätzen. Dies zeigt, wie vorsichtig man mit der Behauptung von Arbeitsplatzzahlen sein muss. Auch an der letztjährigen Orientierungsversammlung zur Ortsplanungsrevision wurde darauf hingewiesen. Der Bericht des Ortsplaners rechnet daher auch nur mit 7'000 bis 8'000 Arbeitsplätzen in den gesamten IG-Zonen.

Um den grossen "Baudruck" etwas zurückzustufen, sieht die neue Ortsplanung in der IG-Zone neu Reservebauzonen vor und beschränkt zudem gemäss Bauordnung die Baufläche und die Baumasse auf den Grundstücken.

Es wird auch unumgänglich sein, Massnahmen und Planungen für die auftretenden Verkehrsströme anzugehen und das heute noch ungenügende Angebot an öffentlichen Verkehrsträgern sicherzustellen. Ein erster Schritt zur Eindämmung eines übermässigen Pendlerverkehrsaufkommens wird durch das revidierte Parkierungsreglement aufgezeigt, welches auch eine Angebotserweiterung im Bereich des öffentlichen Verkehrs verlangt (Bahn und Bus).

Wenn mehr Wohnungsbau gefordert wird, muss dieser Wunsch an die Grundeigentümer der Wohnzonen weitergeleitet werden, sind doch gemäss neuem Zonenplan noch ca. 570'000 m2 Wohn- und Wohngewerbezonen (inkl. Reservebauzonen) unbebaut, was über alle Zonentypen gesehen - gemäss Bericht zur Ortsplanung - ca. 3'900 Wohnplätze ergeben würde. Wenn also in der Gemeinde nicht mehr Wohnraum entsteht, darf dies nicht dem Industriegebiet angelastet werden.

Das Industriegebiet von Rotkreuz hat aufgrund der optimalen Verkehrslage überregionalen Charakter, was das Verhältnis Arbeitsplätze zu Einwohner entscheidend beeinflusst. Dieses Verhältnis betrug im Jahre 1989 0.53 und wird im Jahre 2005 0.86 betragen. Das bedeutet, dass im Endausbau das Verhältnis zwischen Wohnbevölkerung und Arbeitsplätzen ca. 1:1 betragen wird. Dieses Verhältnis ist die Folge des überregionalen Industriegebietes, unterstützt durch die äusserst günstige Verkehrslage.

2. Zur Forderung der Motion

Die Motion fordert eine teilweise Umzonung aus dem Industriegebiet Ost in die Wohn- und Gewerbezone. Unter dem Industriegebiet Ost wurde bisher immer das Gebiet östlich der Chamerstrasse verstanden.

Das IG-Gebiet zwischen Chamerstrasse und Birkenstrasse fällt ausser Betracht, da es weitgehendst überbaut ist. Das Gebiet nördlich der Blegistrasse ist infolge der Nähe zur Autobahn für Wohnbauten ungeeignet. Somit verbleibt nur noch das Gebiet östlich der Birkenstrasse, welches grossmehrheitlich der V-Zug AG gehört. Und in eben diesem Gebiet sieht der neue Zonenplan gegenüber dem bisherigen, noch rechtsgültigen Zonenplan eine Umzonung von ca. 21'000 m2 in die Wohn- und Gewerbezone (WG-Zone) vor. Diese Umzonung wurde an der Planauflage vom 31.10. bis 29.11.1990 ersichtlich. Die Motion stammt vom 15.11.1990, ist also während der Planauflage abgefasst worden. Die Intentionen der Motion sollen also, zumindest teilweise, mit der Genehmigung des neuen Zonenplanes erfüllt werden. Eine weitergehende Umzonung ist nicht sinnvoll.

Dieses IG-Gebiet von ca. 8'200 m2 (ohne bestehendes SBB-Unterwerk) ist das einzige Industrieland, das mit einem Gleisanschluss erschliessbar ist. Die Direktion der V-Zug AG hat dem Gemeinderat versichert, dass hier nur Nutzflächen erstellt werden sollen, die auf einen Gleisanschluss angewiesen sind. Es wäre also nicht sinnvoll, dieses nicht sehr grosse Gebiet weiter zu schmälern, zumal der Gleisanschluss als umweltfreundlich zu bezeichnen ist. Bestehende Ueberbauungen in der IG-Zone zeigen zudem, dass die mittlere Bautiefe des V-Zug AG-Areals von ca. 150 m ab Gleisbereich ein ideales Mass für Industriebauten darstellt (z.B. Tegimenta AG ca. 190 m, O. Lutiger ca. 165 m). Damit vom Gleisanschluss möglichst viele zukünftige Bauten profitieren können, sollten diese in ihrer Längsausdehnung senkrecht zum Gleis gestellt werden, was wiederum eine möglichst grosse Bautiefe erfordert.

Aufgrund der erwähnten Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

Es sei

die Motion der Frau Ursula Zgraggen, Sonnenhof in der Zweiern, Rotkreuz, vom 15. November 1990, Über die teilweise Umzonung der Industriezone Ost in eine Wohn- und Gewerbezone, nicht erheblich zu erklären.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

TRAKTANDUM 8

Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei Risch-Rotkreuz betreffend Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Christlichdemokratische Volkspartei Risch-Rotkreuz hat mit Schreiben vom 30. März 1991 folgende Motion eingereicht:

"Der Gemeinderat Risch wird beauftragt, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag über die Revision des gemeindlichen Dienst- und Besoldungsreglementes zu unterbreiten".

Begründung der Motion:

Das Rischer Besoldungsreglement schafft bezüglich der hauptamtlichen Beamten und Angestellten zweierlei Kategorien:
- der grössere Teil, welcher nach kantonalem Recht angestellt ist (Lehrkräfte an Volks- und Musikschule)
- der kleinere Teil, welcher den teilweise massiv abweichenden Normen des Rischer Reglementes unterstellt ist.

In der Realität haben hingegen die meisten Zuger Gemeinden ihre Dienst- und Besoldungsvorschriften an die kantonale Gesetzgebung angepasst.

Nach dem BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) gilt das Obligatorium der beruflichen Vorsorge grundsätzlich für alle Arbeitnehmer die bei der AHV beitragspflichtig sind. Dies trifft z.B. für verschiedene Behördevertreter oder nebenamtliche Angestellte (Betreibungsbeamter) zu. Hier verstösst das Rischer Dienst- und Besoldungsreglement gegen die eidgenössiche Gesetzgebung, da es eine solche Regelung nicht zulässt. Eine Anpassung ist daraus unumgänglich.

Ein Dienst- und Besoldungsreglement ist ständig im Fluss, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ständig ändern. Aus Gründen der Systematik regen wir an, im Reglement nur die Rahmenbedingungen abzustecken und konkrete Details in einer entsprechenden Vollziehungsverordnung zu regeln.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

An der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1986 wurde das neu überarbeitete Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Risch gutgeheissen und am 9. September 1986 vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt.

Es bleibt unbestritten, dass sowohl auf kantonaler-, wie auch auf eidgenössischer Ebene verschiedene Bestimmungen und Erlasse erfolgten, welche im gemeindlichen Dienst- und Besoldungsreglement einer Anpassung bedürfen.

So trifft es zu, dass zwischen Beamten und Angestellten und der Lehrerschaft Unterschiede in Bezug auf die Unfall- und Krankenversicherung, resp. betreffend Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bestehen und eine Anpassung notwendig erscheint.

Die Beanspruchung der Mitglieder des Gemeinderates ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Komplexität und die Fülle der Sachgeschäfte erfordern ein vermehrtes persönliches Engagement, was sich in einem höheren Zeitaufwand äussert.

Ein zukünftiges, überarbeitetes Dienst- und Besoldungsreglement soll diesem Umstand zusätzlich Rechnung tragen um den Mitgliedern des Gemeinderates zu ermöglichen, das angestammte Arbeitsverhältnis allenfalls entsprechend reduzieren zu können, ohne dabei Einbussen bezüglich BVG/UVG oder Pensionskasse in Kauf nehmen zu müssen. Bis heute

stellte sich jedoch dieses Problem nicht und die gesetzlichen Bestimmungen wurden eingehalten.
Eine Anpassung des gemeindlichen Dienst- und Besoldungsreglementes, wie es mit der Motion gefordert wird, ist sicher gerechtfertigt.

Der Gemeindrat stellt daher der Gemeindeversammlung die

A N T R A E G E :

Es seien

1. Die Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei Risch-Rotkreuz vom 30. März 1991 erheblich zu erklären.

2. Dieses Geschäft ist bis spätestens zum 31. Dezember 1993 zu behandeln.

Risch/Rotkreuz, 28. Mai 1991 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber A. Barmettler

TRAKTANDUM 9

Zwischenbericht und Verlängerung der Behandlungsfristen zu hängigen erheblich erklärten Motionen
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 80 (Motionsrecht) des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) hat der Gemeinderat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Ueber die zur Diskussion stehenden Fristen hat die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1989 entschieden. Erweist sich die Einhaltung der Fristen im nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.

1. Motion Liberale Partei Risch-Rotkreuz betreffend Ueberprüfung des heute geltenden Zonenplanes sowie des Baureglementes

Diese Motion wurde am 24. Juni 1985 erheblich erklärt und hängt mit der laufenden Ortsplanungsrevision zusammen. Die ursprüngliche Zielsetzung war, die Ortsplanungsrevision bis Ende 1990 abzuschliessen, womit die Motion der LPRR bis zur genehmigten Behandlungsfrist, d.h. bis spätestens 31. Dezember 1990 hätte erledigt und abgeschrieben werden können. Die Planungsarbeiten, insbesondere die Ueberarbeitung der Industriezone, erforderten einen sehr grossen Arbeits- und Zeitaufwand, sodass mit der Planauflage erst am 31. Oktober 1990 gestartet werden konnte. Von insgesamt 43 Einsprachen werden einzelne zum Teil kleinere und grössere Aenderungen zur Folge haben, die eine zweite öffentliche Auflage mit dem entsprechenden Zeitaufwand erforderlich machen. Der Gemeinderat ist bestrebt, die ganze Ortsplanungsrevision bis Ende 1991 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen zu können.

2. Motion von Herrn Kurt Müller betreffend Ausscheidung der Bahnhofmatte aus dem Planungsgebiet der Dorfkernplanung

Diese Motion wurde am 12. Dezember 1988 von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt. Die diesbezüglich erfolgten drei Beschwerden wurden in der Zwischenzeit entschieden. Die Bahnhofmatte ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Wohndorfkern Rotkreuz Nord". Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der SBB betreffend Lärmschutzmassnahmen sind unerwartet auf Schwierigkeiten gestossen.

Die bestehenden Lärmschutzprobleme gegenüber der SBB machten sogar eine Etappierung des Planungsgebietes erforderlich, um eine weitere Verzögerung der Planung zu verhindern. Nebst dem Teilbebauungsplan "Wyden" muss u.a. auch die Bahnhofmatte als Bestandteil des Planungsgebietes in ein künftiges neues Lärmschutzkonzept für den Bebauungsplan "Wohndorfkern Rotkreuz Nord" eingebettet werden. Eine entsprechende Vorlage auf die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1991 war aus Zeitgründen nicht möglich. Im weiteren ist noch zu bemerken, dass die Bahnhofmatte in der Planungszone liegt und somit mit einem vom Regierungsrat erlassenen generellen Bauverbot behaftet ist.

Gestützt auf die vorstehenden Zwischenberichte stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

A N T R A E G E :

Es seien für die Behandlung der hängigen Motionen die Fristen wie folgt zu verlängern:

1. bis 30. Juni 1992 für die Motion Liberale Partei Risch-Rotkreuz betreffend Ueberprüfung des heute geltenden Zonenplanes sowie des Baureglementes

1. Bis 30. Juni 1992 für die Motion Liberale Partei Risch-Rotkreuz betreffend Ueberprüfung des heute geltenden Zonenplanes sowie des Baureglementes.

2. Bis 30. Juni 1992 für die Motion Kurt Müller betreffend Ausscheidung der Bahnhofmatte aus dem Planungsgebiet der Dorfkernplanung.

Risch/Rotkreuz, 04. Juni 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

druck-service, rottweil

RECHNUNG 1990

EINWOHNERGEMEINDE RISCH

MIT BERICHT UND ANTRAG ZUHANDEN DER
EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
VOM MONTAG, 1. JULI 1991, 20.00 UHR
IM ZENTRUM DORFMATT, ROTKREUZ

Rechnung 1990
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Rechnungsabschluss 1990. Dieser schliesst mit Fr. 30'557'380.60 Aufwand und Fr. 36'706'489.02 Ertrag ab.

Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von	Fr. 6'149'108.42
Der Voranschlag sah eine ausgeglichene Verwaltungsrechnung vor	Fr. -.--
Das Rechnungsergebnis 1990 fällt somit erfreulicherweise um besser als budgetiert aus.	Fr. 6'149'108.42

Der budgetierte Ertrag von Fr. 28'606'950.-- wird um Fr. 8'099'539.02 überschritten. Dieser Mehrertrag resultiert zur Hauptsache aus:

- Mehrertrag aus ordentlichen Steuern und Aufarbeitung Steuern Vorjahre	Fr. 2'058'675.40
- a.o. Mehrertrag aus Grundstückgewinnsteuern	Fr. 3'403'181.10
- Mehrertrag aus dem kant. Finanzausgleich	Fr. 317'749.85
- Buchhalterische Rückbuchung Ertragsüberschuss 1989 zwecks Ueberschussverwendung	Fr. 1'789'476.55
- Diverse Mehrerträge, deren diesbezüglichen Begründungen aus dem Verwaltungsbericht zu entnehmen sind	Fr. 530'456.12

Der budgetierte Aufwand von Fr. 28'606'950.-- wird um Fr. 1'950'430.60 überschritten. Darin inbegriffen sind die Verwendung des Ertragsüberschusses 1989 von Fr. 1'789'476.55 aus dem Vorjahr für a.o. Abschreibungen.

Der effektive Mehraufwand gegenüber dem Budget beträgt demnach	Fr. 160'954.05

Die diesbezüglichen Begründungen sind aus dem Verwaltungsbericht 1990 im Detail zu entnehmen.

Die Investitionsrechnung schliesst bei einem Ertrag von Fr. 624'162.-- und einem Aufwand von Fr. 4'857'519.80 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 4'233'357.80 ab. Auf der Ertragsseite ist insbesondere die Schluss-Subvention des Kantons an das Oberstufenschulhaus enthalten. Die Aufwandseite enthält zur Hauptsache die Beiträge an die Stiftung Alterszentrum und das Erdgasprojekt, wie auch die Schlusszahlungen für den Jugendpavillon, den Schwimmbadausbau und erste Zahlungen an die Freiraumgestaltung Dorfmatt/Alterszentrum.

Die reine Verschuldung per 31.12.1990 beläuft sich auf Fr. 17'314'368.35, was einer Verschuldungsabnahme von Fr. 5'026'850.04 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Verschuldung pro Kopf sinkt somit von Fr. 4'058.35 auf Fr. 3'136.65. Die Fremddarlehen betragen noch Fr. 32'692'000.--, was einer Abnahme von Fr. 2'660'000.-- gleichkommt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

1. Die Verwaltungsrechnung 1990, die Investitionsrechnung 1990 sowie die Bilanz per 31.12.1990 seien zu genehmigen.

2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 6'149'108.42 sei auf die neue Rechnung vorzutragen und als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1991 zu verwenden.

Risch/Rotkreuz, 7. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler

Verwaltungsrechnung 1990
Übersicht

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
30 557 380.60	30 557 380.60		T O T A L	25 606 950	28 606 950	17 425 395.85	17 425 395.85
			TOTAL SALDO				
1 409 025.10	361 856.87	11	PRÄSIDIALABTEILUNG	1 497 450	239 000	1 167 456.45	273 606.15
17 721 726.20	23 797 888.63	12	FINANZABTEILUNG	15 045 500	24 251 350	6 221 300.20	13 531 277.70
7 494 435.15	3 136 221.80	13	SCHULABTEILUNG	7 247 300	2 945 100	6 656 244.65	2 137 256.10
2 576 919.50	807 400.20	14	BAUABTEILUNG	2 401 900	748 700	2 080 136.35	1 065 311.50
438 648.30	10 557.45	15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	475 900	9 000	424 777.60	8 767.30
395 979.15	140 861.75	16	WEHRABTEILUNG	462 700	97 300	337 026.75	91 319.35
520 647.20	302 593.90	17	SOZIALABTEILUNG	486 200	116 500	538 454.25	317 957.75

INVESTITIONSRECHNUNG

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN	VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN

GESAMT-TOTAL

INVESTITIONSRECHNUNG

GESAMT-TOTAL

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN			VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN
4 857 519.80	624 162.00		T O T A L	TOTAL 4 228 000		2 421 559.65	2 371 000.00
	4 233 357.80			SALDO	4 228 000		50 559.65
1 219 151.90	624 162.00	14	BAUABTEILUNG	1 233 000		539 451.60	2 371 000.00
2 980 000.00		15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	2 480 000		1 300 000.00	
658 367.90		16	WEHRABTEILUNG	515 000		82 108.05	

LAUFENDE RECHNUNG	ALLE VERWALTUNGSABTEILUNGEN		AUFWAND NACH SACHGUPPEN
RECHNUNG 1990 FR.	VORANSCHLAG 1990 FR.	KONTO	RECHNUNG 1989 FR.

Laufende Rechnung 1990
Nach Kostenarten

RECHNUNG 1990 FR.	VORANSCHLAG 1990 FR.	KONTO		RECHNUNG 1989 FR.
30 557 380.60	28 606 950	3	AUFWAND	TOTAL 17 425 995.85
8 139 214.15	7 931 250	30	PERSONALAUFWAND	7 031 332.85
3 528 415.55	3 550 200	31	SACHAUFWAND	3 179 959.50
1 834 183.95	1 671 000	32	PASSIVZINSEN & STEUERSKONTIS	1 784 057.40
14 850 488.40	13 329 000	33	ABSCHREIBUNGEN & STEUERVERLUSTE	3 296 543.40
		34	BEITRAG AN FINANZAUSGLEICH	129 765.15
142 928.00	139 200	35	ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINDEWESEN	103 730.90
1 764 707.50	1 704 400	36	BEITRÄGE AN KANTON ODER DRITTE	1 744 899.60
297 443.05	281 900	39	INTERNE VERRECHNUNGEN	155 007.05

RECHNUNG 1990 FR.	VORANSCHLAG 1990 FR.	KONTO			RECHNUNG 1989 FR.
30 557 380.60	28 606 950	4	ERTRAG	TOTAL	17 425 395.85
16 531 749.90	10 987 000	40	STEUERN		12 971 472.95
299 940.00	265 000	41	REGALIEN UND KONZESSIONEN		268 324.50
540 548.20	510 350	42	VERMOEGENSERTRAEGE		322 294.95
1 240 397.37	1 122 600	43	ENTGELTE		1 595 855.65
2 767 749.85	2 450 000	44	ANTEIL AM KANT. FINANZAUSGLEICH		1 801 704.00
433 953.40	448 800	45	RUECKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN		529 286.80
2 745 189.55	2 561 300	46	BEITRAEGE DES KANTONS UND DRITTER		1 319 906.65
21 937.50	6 000	47	DURCHLAUFENDE BEITRAEGE		10 233.75
11 789 476.55	10 000 000	48	ENTNAHMEN AUS SPEZIALFINANZIERUNGEN		
5 813 491.72-	255 900	49	INTERNE VERRECHNUNGEN		1 593 684.40-

Bilanz per 31. 12. 1990

KONTO	ANFANGSBESTAND PER 01.01.1990	VERAENDERUNGEN ZUWACHS	VERAENDERUNGEN ABGANG	ENDBESTAND PER 31.12.1990
1151 BEITRAEGE	1 674 000.00		274 000.00	1 400 000.00

KONTO		ANFANGSBESTAND PER 01.01.1990	ZUWACHS	ABGANG	ENDBESTAND PER 31.12.1990
1	AKTIVEN	53 213 637.58		8 873 483.73	44 340 153.85
10	FINANZVERMOEGEN	15 571 923.58	1 691 230.27		17 263 153.85
100	FLUESSIGE MITTEL	137 735.83		439 316.13	301 580.30-
1000	KASSA	7 550.95	1 349.00		8 899.95
1001	POSTCHECK	82.39		306 213.88	306 131.49-
1002	BANKEN	130 102.49		134 451.25	4 348.76-
101	GUTHABEN	5 106 769.85	2 117 546.40		7 224 316.25
1010	GUTHABEN AUS VORSCHUESSEN	100.00		100.00	
1011	GUTHABEN ERWACHSENENBILDUNG	3 824.50		430.50	3 394.00
1012	GUTHABEN STEUERN	1 230 943.50	872 366.80		2 103 310.30
1014	GUTHABEN VON PRIVATEN	2 371 000.00			2 371 000.00
10151	ESR-DEBITOREN	325 901.85	520 710.10		846 611.95
1016	FESTGELDER	1 000 000.00	750 000.00		1 750 000.00
1017	CASH IN TRANSIT				
1019	UEBRIGE	175 000.00		25 000.00	150 000.00
102	ANLAGEN	10 327 417.90	12 000.00		10 339 417.90
1020	FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	11 500.00	12 000.00		23 500.00
10201	AKTIEN	11 500.00	12 000.00		23 500.00
1022	DARLEHEN	900 000.00			900 000.00
1023	LIEGENSCHAFTEN	9 415 917.90			9 415 917.90
103	TRANSITORISCHE AKTIVEN		1 000.00		1 000.00
1039	UEBRIGE		1 000.00		1 000.00
11	VERWALTUNGSVERMOEGEN	37 641 714.00		10 564 714.00	27 077 000.00
114	SACHGUETER	35 967 714.00		10 290 714.00	25 677 000.00
1141	TIEFBAUTEN	9 479 304.00		2 582 304.00	6 897 000.00
1143	HOCHBAUTEN	26 488 410.00		7 708 410.00	18 780 000.00
1146	MOBILIEN, MASCHINEN, FAHRZEUGE				
115	DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN	1 674 000.00		274 000.00	1 400 000.00

BESTANDSRECHNUNG

K O N T O	ANFANGSBESTAND PER 01.01.1990	V E R Ä N D E R U N G E N ZUWACHS	V E R Ä N D E R U N G E N ABGANG	ENDBESTAND PER 31.12.1990
1131 BEITRAEGE	1 674 000,00	274 000,00		1 400 000,00

K O N T O		ANFANGSBESTAND PER 01.01.1990	V E R Ä N D E R U N G E N ZUWACHS	ABGANG	ENDBESTAND PER 31.12.1990
2	PASSIVEN	53 213 637.58		8 873 483.73	44 340 153.85
20	FREMDKAPITAL	51 424 161.03		13 233 115.60	38 191 045.43
200	LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN	2 093 701.77		577 159.97	1 516 541.80
2000	KREDITOREN	1 421 701.77	94 840.03		1 516 541.80
2001	DEPOTGELDER	672 000.00		672 000.00	
2005	DURCHLAUFENDE BEITRAEGE				
2009	UEBRIGE				
201	KURZFRISTIGE SCHULDEN				
2012	SELBSTSTAENDIGE OEFFENTLICHE UNTERNEHMUNGEN				
202	MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN	35 352 000.00		2 660 000.00	32 692 000.00
2021	BANKSCHULDEN	35 352 000.00		2 660 000.00	32 692 000.00
204	RUECKSTELLUNGEN	13 511 019.06		9 999 999.98	3 511 019.08
2041	ZWECKGEBUNDENE RUECKSTELLUNGEN	13 511 019.06		9 999 999.98	3 511 019.08
205	TRANSITORISCHE PASSIVEN	467 440.20	4 044.35		471 484.55
2059	UEBRIGE	467 440.20	4 044.35		471 484.55
23	EIGENKAPITAL	1 789 476.55	4 359 631.87		6 149 108.42
2390	UEBERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG	1 789 476.55	4 359 631.87		6 149 108.42

Laufende Rechnung 1990
Nach institutioneller Gliederung

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
1 409 025.10	361 856.87	11	PRÄSIDIALABTEILUNG	1 487 450	239 000	1 167 456.45	273 606.15
161 713.80		1101	EINWOHNERGEMEINDE	175 500		96 364.40	
14 198.30		30000	STIMM- UND URNENBÜRO	10 000		3 973.00	
31 879.90		30001	VOLKSZÄHLUNG 1990	30 000			
610.10		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	500		152.35	
46 498.25		31000	DRUCKKOSTEN	30 000		23 826.30	
18 925.00		31001	AMTLICHE PUBLIKATIONEN	10 000		30 969.65	
462.60		31002	NEUZUZÜGERSCHRIFT/-EMPFANG	27 000		200.00	
5 338.30		31800	FRANKATUREN FUER ABSTIMMUNGEN	5 000		4 247.55	
14 338.70		31802	BUNDES- UND JUNGBÜRGERFEIER	12 000		10 984.15	
29 462.65		31900	FREIER KREDIT DES GEMEINDERATES	30 000		22 011.40	
4 368.00		1102	RECHNUNGSKOMMISSION	6 000		5 862.00	
4 368.00		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN RECHNUNGSPRÜFER	6 000		5 862.00	
194 902.45		1105	GEMEINDERAT	180 000		187 078.90	
98 557.50		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN GEMEINDERAT	96 200		94 795.70	
48 376.45		30001	SITZUNGSGELDER	45 000		41 280.00	
28 984.75		30002	AUSSERORDENTLICHE BEMÜHUNGEN	28 000		33 940.45	
12 400.65		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	7 800		12 052.75	
6 583.10		31700	ERSATZ VON AUSLAGEN	3 000		3 010.00	
643 094.85	330 264.57	1110	VERWALTUNG	657 800	203 600	502 871.20	259 273.15
548 126.65		30100	GEHÄLTER	534 000		410 983.90	
34 466.65		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	38 500		27 577.85	
42 487.50		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	49 900		36 079.05	
6 203.90		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	6 300		4 737.35	
7 453.00		30900	WEITERBILDUNGSKURSE			1 920.00	
1 242.30		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN	3 300		3 423.55	
824.85		31701	BETREIBUNGSKOSTEN	600		676.30	
4 290.00		31800	EXPERTISEN,GUTACHTEN,RECHTSBERATUNG	25 000		17 473.40	
	18 340.32	43100	KANZLEIGEBÜHREN		20 000		20 979.75
	265 433.55	43101	HANDÄNDERUNGSGEBÜHREN		120 000		215 902.40
	9 173.00	43102	GEBÜHREN EINWOHNERKONTROLLE		10 000		9 411.50
	1 983.95	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				
	138.95	43601	RÜCKERSTATTUNG BETREIBUNGKOSTEN		600		116.00
	1 012.50	45100	INVENTARISATIONSKOSTENANTEIL KANTON		1 000		804.00
	12 822.00	49000	LOHNKOSTENANTEIL AHV-ZWEIGSTELLE		12 000		12 059.50
	21 360.10	49001	LOHNKOSTENANTEIL WEHRANTEILUNG		35 000		

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
		49002	LOHNKOSTENANTEIL POLIZEIABTEILUNG		5 000		
113 797.75		1120	ALLGEMEINE BÜROKOSTEN	127 200		143 695.45	
14 899.80		31000	BÜROMATERIAL	24 200		23 650.75	
16 130.20		31001	DRUCKSACHEN	15 000		14 666.85	
1 885.50		31002	BUCHBINDERKOSTEN	5 000		4 795.20	
908.70		31003	LITERATUR	500		906.40	
42 921.10		31100	MOBILIAR UND MASCHINEN	42 000		65 925.00	
19 833.95		31500	UNTERHALT MOBILIAR UND MASCHINEN	17 000		14 686.65	
16 431.70		31800	PORTO, FRACHTEN	24 000		18 211.30	
786.80		31801	POSTCHECKGEBÜHREN	1 000		855.30	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500			
10 951.80		1130	TELEFON	10 000		10 443.95	
10 951.80		31800	ABONNEMENTS- UND GESPRÄCHSTAXEN	10 000		10 443.95	
69 507.80		1133	BETREIBUNGSAMT	61 700		72 180.45	
53 296.75		30100	GEHÄLTER	48 000		51 552.00	
4 817.95		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	3 300		4 784.75	
6 591.40		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	4 700		7 362.15	
1 123.60		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	800		1 100.35	
680.20		31000	DRUCKSACHEN	2 000		4 395.10	
2 400.00		31700	BÜROMIETE	2 400		2 400.00	
597.90		31800	TELEFON	500		586.10	
3 142.00		1135	FRIEDENSRICHTERAMT	3 400		2 708.20	
2 665.00		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN FRIEDENSRICHTER	2 700		2 560.00	
153.00		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	200		148.20	
324.00		31000	BÜROMATERIAL UND DRUCKSACHEN	500			
1 721.25		1136	WEIBELAMT	2 000		1 647.85	
1 470.30		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN GEMEINDEWEIBEL	1 500		1 400.00	
100.95		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	100		97.85	
150.00		30900	KANTONALER GEMEINDEWEIBELVERBAND	300		150.00	
163 399.40		1140	ORDENTLICHE BEITRÄGE	148 500		65 035.75	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
28 000.00		36200	PATENGEMEINDE REALP	25 000		35 040.75	
21 500.00		36201	SOLIDARITÄTSBEITRÄGE	21 500			
30 840.20		36500	BEITRÄGE AN VEREINE	29 000		12 900.00	
8 150.00		36503	KARITATIVE BEITRÄGE	3 000		4 215.00	
74 909.20		36509	FREIWILLIGE BEITRÄGE	70 000		12 880.00	
32 282.80	14 000.00	1144	JUGENDARBEIT	58 750	24 000	18 252.40	
			----------				
1 585.90		30000	JUGENDKOMMISSION	4 000		3 242.75	
56.60		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	250		127.90	
40.20		31000	BÜRO- UND SACHAUFWAND	2 000		799.30	
2 647.30		31100	ANSCHAFFUNGEN	8 000		9 834.45	
5 325.00		36500	JUGENDLAGER	4 500		4 248.00	
22 627.80		36501	BEITRAG AN VEREIN JUGENDTREFF	40 000			
	14 000.00	43600	MIETE VON JUGENDTREFF		24 000		
207.30-		1150	LANDWIRTSCHAFT	5 450	400	3 158.90	
			----------				
1 482.50		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN ACKERBAUSTELLE	2 200		1 376.25	
1 660.75		30001	ENTSCHÄDIGUNG FÜR ERHEBUNGEN	2 000		682.25	
139.45		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	250		100.40	
4 500.00-		36100	BEITRÄGE GEM.MELIORATIONSGESETZ				
1 010.00		36500	BEITRAG VIEHZUCHTGENOSSENSCHAFT	1 000		1 000.00	
		46100	KANTONSBEITRAG		400		
8 350.50	17 230.00	1160	KULTURELLES	49 150	10 000	58 157.00	13 942.50

		30000	KULTURKOMMISSION	2 000		1 526.50	
		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	150		33.50	
6 843.00		31000	DRUCKKOSTEN	8 000		9 557.50	
17 660.50		31805	ERWACHSENENBILDUNG	15 000		11 318.00	
40.00		31806	ANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN	5 000		2 941.10	
18 193.00-		31901	KULTURKREDIT	10 000		15 000.00	
		31902	DENKMALPFLEGE	5 000		16 884.40	
		36500	DIVERSER AUFWAND	2 000		100.00	
2 000.00		36501	BEITRAG VERKEHRSVEREIN	2 000		1 000.00	
	17 230.00	43600	KURSBEITRÄGE		10 000		13 942.50
	362.50	1161	GEMEINDEGESCHICHTE RISCH		1 000		390.50

	362.50	43500	BUCHVERKAUF		1 000		390.50

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
17 721 726.20	25 797 888.65	12	FINANZABTEILUNG	16 045 500	24 251 350	6 221 300.20	13 531 277.70
37 113.85		1205	EDV-ANLAGE	41 700		44 671.65	
13 115.85		31500	UNTERHALT EDV-ANLAGE	11 500		12 775.45	
23 998.00		31501	LIZENZGEBÜHREN ZDV	25 000		25 995.65	
		31502	ONLINE-ABONNEMENT PTT	5 200		5 894.55	
371 769.60		1220	AHV, IV, EO, FAK	369 000		383 424.35	
114 729.50		36100	GESETZLICHER BEITRAG AN AHV	123 500		140 236.50	
107 641.10		36101	GESETZLICHER BEITRAG AN IV	117 500		110 775.00	
5 813.00		36102	BEITRAG FAM.-ZULAGEN LANDWIRTSCHAFT	7 000		7 941.85	
125 242.00		36103	BEITRAG ERGÄNZUNGSLEISTUNG AHV/IV	102 000		105 753.00	
18 344.00		36104	BEITRAG AN A.O.ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN	20 000		18 698.00	
31 980.00	1 091.30	1223	ANDERE VERSICHERUNGEN	37 500	20 000	24 405.90	34 778.25
28 933.10		31800	FEUER- WASSERSCHADEN	20 000		10 703.90	
6 405.00		31801	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	12 500		11 661.00	
3 558.10-		31802	MOBILIAR-,EINBRUCH-,DIEBSTAHL	5 000		2 042.00	
	1 091.30	43601	UNFALLGELDER		20 000		34 778.25
86 398.05	88 484.50	1230	LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN	107 000	100 100	53 223.25	49 555.50
931.50		31200	HEIZMATERIAL				
10 677.90		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	8 000		3 751.40	
42 263.65		31400	UNTERHALT	42 500		48 088.85	
1 488.00		31800	GEBÄUDEVERSICHERUNG	2 500		1 383.00	
31 787.00		39000	VERRECHNETE MIETEN ASYLANTEN	54 000			
	78 162.00	42300	MIETZINSE		93 000		40 145.00
	10 322.50	42301	PACHTZINSE		7 100		9 410.50
396 798.40	183 536.90	1237	ZENTRUM DORFMATT	399 300	169 000	430 776.60	196 947.25
3 655.50		30000	BETRIEBSKOMMISSION	7 000		3 895.25	
3 000.00		30001	SAALVERMIETUNGSKOSTEN	3 000		3 015.30	
130 688.40		30102	GEHÄLTER WARTUNG	127 500		128 559.30	
8 817.25		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	9 200		7 878.95	
11 288.40		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	12 800		9 025.85	
14.55		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	1 600		1 660.75	
350.00		30900	WEITERBILDUNGSKURSE				

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
51 665.05		31100	ANSCHAFFUNGEN	71 000		44 285.05	
13 427.50		31200	HEIZMATERIAL	20 000		16 157.95	
38 996.30		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	30 000		39 788.95	
6 929.30		31300	REINIGUNGSMATERIAL	10 000		5 314.15	
55 602.30		31400	UNTERHALT GEBÄUDE	41 000		37 874.25	
19 112.60		31401	UNTERHALT AUSSENPLÄTZE	20 000		20 074.75	
25 237.55		31500	TECHNISCHER SERVICE	20 000		36 313.60	
167.10		31700	SPESENENTSCHAEDIGUNG	500			
15 245.00		31800	GEBÄUDEVERSICHERUNG	14 500		14 130.00	
1 054.00		31801	TELEFON	2 000		2 264.70	
		31900	ANLÄSSE ORTSVEREINE			3 707.25	
		36500	DIVERSER AUFWAND	1 000		117.00	
11 547.60		39000	VERRECHNETE LÖHNE BAUAMT	3 200		6 709.55	
	18 150.00	42700	MIETZINSEINNAHMEN		13 000		14 340.00
	97 064.30	42701	PACHTZINSEINNAHMEN		95 000		107 710.40
	7 292.00	42702	PARKPLATZEINNAHMEN TIEFGARAGE		2 000		10 158.60
	13 763.00	43400	SAALGEBÜHREN		15 000		16 897.50
	2 333.10	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				
	18 934.50	43605	KOSTENANTEIL DRITTER		18 000		11 040.75
	13 000.00	49100	VERRECHNUNG POLIZEIPOSTEN		13 000		10 800.00
	13 000.00	49102	VERRECHNUNG BÜRO ASYLANTENBETREUUNG		13 000		6 000.00
1 750 446.35		1250	PASSIVZINSEN	1 601 000		1 697 038.30	
23 932.65		32100	VERZINSUNG KONTOKORRENTE	5 000		22 535.50	
7 163.70		32101	KREDITKOMMISSIONEN,BANKSPESEN				
1 714 750.00		32200	VERZINSUNG LANGFRISTIGE DARLEHEN	1 593 000		1 669 862.80	
4 600.00		32201	VERZINSUNG KURZFRISTIGE DARLEHEN	3 000		4 640.00	
	284 968.05	1251	AKTIVZINSEN		260 250		97 971.80
	112 264.20	42100	VERZUGSZINSEN		15 000		10 885.50
	129 546.75	42101	FESTGELDZINSEN		200 000		41 663.20
	407.10	42200	WERTSCHRIFTENERTRAG		2 500		2 670.10
	42 750.00	42201	DARLEHENSZINS		42 750		42 750.00
224 148.15	10 623 675.40	1260	ORDENTLICHE STEUERN	173 000	8 355 000	160 836.10	9 230 484.45
83 737.60		32900	STEUERSKONTO	70 000		87 019.40	
42 393.80		33000	UNEINBRINGLICHE STEUERN	40 000		23 664.80	
10 022.80		33001	STEUERERLASSE	2 000		820.70	
27 160.00		35100	EINZUGSPROVISION KANTON	25 000		25 760.00	
60 833.95		35101	PAUSCHALE STEUERANRECHNUNG	40 000		23 571.50	
	5 026 959.30	40000	EINKOMMEN NAT.PERS.BEZUGSJAHR		4 450 000		4 717 472.60
	1 106 773.30	40001	VERMÖGEN NAT.PERS.BEZUGSJAHR		1 050 000		1 097 427.30
	26 695.40	40002	PERSONALSTEUER		27 000		26 033.60
	18 639.05	40003	SONDERSTEUER AUSL. VERWALTUNGSRÄTE		15 000		1 120.00

LAUFENDE RECHNUNG

FINANZABTEILUNG

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
	1 181 568.70	40004	EINKOMMEN NAT.PERS.VORJAHRE		450 000		633 564.90
	232 679.80	40005	VERMÖGEN NAT.PERS.VORJAHRE		150 000		186 206.10
	2 145.80	40006	NACH- UND STRAFSTEUERN		10 000		3 047.25
	29 451.80	40007	SONDERSTEUERN		10 000		45 662.85
	144 538.45	40008	QUELLENSTEUER SAISONARBEITER		85 000		96 479.85
	2 300 788.70	40100	REINGEWINN JUR.PERS. BEZUGSJAHR		1 850 000		1 776 858.90
	232 047.50	40101	KAPITAL JUR.PERS.BEZUGSJAHR		200 000		197 265.90
		40102	LIQUIDATION JP		8 000		
	293 977.40	40103	REINGEWINN JUR.PERS.VORJAHRE		250 000		414 670.40
	27 410.20	40104	KAPITAL JUR.PERS.VORJAHRE		10 000		32 674.80
	2 767 749.85	1261	FINANZAUSGLEICH		2 450 000	129 765.15	1 801 704.00
		34100	BEITRAG AN KANT.FINANZAUSGLEICH			129 765.15	
	2 767 749.85	44400	ANTEIL AM KANT. FINANZAUSGLEICH		2 450 000		1 801 704.00
	5 908 074.50	1262	ÜBRIGE STEUERN		2 422 000		3 640 988.50
	5 803 181.10	40300	GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER		2 400 000		3 625 429.95
	93 925.40	40500	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER		10 000		4 627.55
	10 968.00	40600	HUNDESTEUER		12 000		10 931.00
25 000.00	299 940.00	1267	GEBÜHREN UND KONZESSIONEN	25 000	265 000	25 000.00	268 324.50
25 000.00		36400	GEBÜHREN AN WASSERVERSORGUNG	25 000		25 000.00	
	284 538.60	41000	KONZESSION CKW		260 000		264 813.90
	15 401.40	41003	DIVERSE KONZESSIONEN UND RECHTE		5 000		3 510.60
13 008 595.25		1270	ABSCHREIBUNGEN	13 287 000		3 272 157.90	
3 008 595.25		33100	ABSCHREIBUNG AUF VERWALTUNGS-VERMÖGEN	3 287 000		3 272 157.90	
10 000 000.00		33200	ZUSAETZLICHE ABSCHREIBUNGEN	10 000 000			
1 789 476.55	1 789 476.55	1275	VERWENDUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS VORJAHR				
1 789 476.55		33500	ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBUNGEN				
	1 789 476.55	48500	ERTRAGSÜBERSCHUSS VORJAHR				
	10 000 000.00	1277	RESERVEN/SPEZIALFINANZIERUNGEN		10 000 000		

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
		43000	ENTNAHMEN		10 000 000		
	6 149 108.42-	1280	ERTRAGSÜBERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG				1 789 476.55-
	6 149 108.42-	49900	ERTRAGSÜBERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG				1 789 476.55-

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
7 494 435.15	3 136 221.80	13	SCHULABTEILUNG	7 249 300	2 945 100	6 656 244.55	2 137 255.90
13 391.95		1301	KOMMISSIONEN	15 000		6 304.90	
13 046.50		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN SCHULKOMMISSION	14 000		6 138.60	
345.45		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 000		166.20	
163 021.90	63 658.00	1305	VERWALTUNG	148 700	56 500	132 102.65	38 409.20
2 730.00		30000	LEHRMITTELVERWALTER	2 600		2 954.70	
815.00		30001	SCHULBESUCHE	3 400		1 420.25	
112 526.30		30100	GEHÄLTER	97 000		91 450.55	
7 775.80		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	7 000		10 018.05	
10 203.70		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	9 700		2 355.50	
1 323.60		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	1 200		1 606.20	
7 575.75		31000	DRUCKSACHEN/INSERATE	7 500		5 374.80	
1 612.05		31001	LITERATUR UND BÜROMATERIAL	2 300		1 899.85	
4 135.55		31002	LEHRERBIBLIOTHEK	5 000		5 002.70	
340.00		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH				
543.25		31800	FRACHTEN UND CAMIONAGE	500			
7 531.70		31801	TELEFON	7 500		6 514.25	
5 909.20		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	5 000		5 506.60	
	63 658.00	46100	KANTONSBEITRAG		56 500		38 409.20
358 250.85	157 764.55	1307	KINDERGARTEN	354 400	155 200	337 954.85	120 667.65
265 153.25		30200	GEHÄLTER	261 000		258 668.20	
		30201	STELLVERTRETUNGEN	6 500			
18 378.00		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	19 100		18 183.40	
26 149.80		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	26 100		18 739.95	
2 803.45		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	2 900		2 734.00	
1 215.30		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	2 000			
15 715.05		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	15 800		14 262.30	
28 836.00		31700	KINDERGARTENBUS	25 000		25 364.00	
	7 000.00	43000	KINDERGARTENBEITRAG VON NEUBAUTEN		8 400		4 000.00
	150 764.55	46100	KANTONSBEITRAG		146 800		116 667.65
2 817 683.90	1 342 072.95	1310	PRIMARSCHULE	2 742 200	1 251 800	2 444 016.90	941 328.30
2 266 113.50		30200	GEHÄLTER	2 212 500		2 027 543.15	
51 872.00		30201	STELLVERTRETUNGEN	30 000		54 526.40	
160 054.00		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	155 200		146 710.40	
213 452.05		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	209 800		100 354.15	
25 353.10		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	27 500		25 790.20	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
9 303.40		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	10 000		10 335.40	
52 956.50		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	53 800		50 440.65	
22 190.60		31002	WERKUNTERRICHT	24 800		15 752.60	
11 994.90		31700	KLASSENLAGER	14 000		11 229.60	
1 393.85		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	2 500		1 134.35	
	6 275.75	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				16 164.15
	32 779.30	45200	BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN		25 600		33 715.30
	1 303 017.90	46100	KANTONSBEITRAG		1 226 200		891 147.85
1 556 819.00	905 596.70	1320	OBERSTUFENSCHULE	1 585 600	849 600	1 410 400.45	594 547.00
1 244 014.80		30200	GEHÄLTER	1 230 300		1 142 575.75	
15 757.80		30201	STELLVERTRETUNGEN	15 000		12 993.15	
84 614.90		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	83 500		74 936.85	
115 851.25		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	121 300		52 143.75	
15 741.45		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	14 600		13 961.20	
3 725.30		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	4 000		2 799.20	
49 948.15		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	54 100		50 894.65	
19 436.60		31001	WERKUNTERRICHT	23 200		16 661.95	
7 411.90		31700	KLASSENLAGER	12 100		11 872.20	
316.85		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	2 500		1 987.65	
		36400	BEITRAG AN AUSWÄRTIGEN SCHULBESUCH	20 000		29 571.10	
	5 900.00	43300	ELTERNBEITRÄGE				
	2 995.00	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				4 676.80
	191 087.00	45200	BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN		166 400		100 577.00
	705 614.70	46100	KANTONSBEITRAG		683 200		489 293.20
94 290.95	35 872.80	1330	HAUSWIRTSCHAFT	103 100	36 300	93 555.55	26 071.15
63 805.10		30200	GEHÄLTER	64 300		59 789.20	
		30201	STELLVERTRETUNGEN	2 000			
4 422.55		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	4 700		4 207.55	
6 330.75		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	6 300		1 979.70	
674.55		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	700		631.80	
17 937.20		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	29 100		25 689.10	
1 120.80		31100	ANSCHAFFUNGEN	1 000		904.20	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE			369.00	
	35 872.80	46100	KANTONSBEITRAG		36 300		26 071.15
142 142.25	55 415.00	1331	TURNUNTERRICHT	145 000	51 900	132 858.70	39 375.30
94 965.80		30200	GEHÄLTER	93 200		92 603.00	
1 555.90		30201	STELLVERTRETUNGEN	2 000		1 032.50	
6 314.50		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	6 600		6 403.60	
8 736.00		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	8 600		4 321.10	
1 323.80		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	1 300		1 323.55	
341.30		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE			1 177.10	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
3 879.80		31100	ANSCHAFFUNGEN TURNMATERIAL	4 600		3 573.35	
2 432.05		31500	UNTERHALT TURNMATERIAL	2 700		2 629.00	
7 630.10		31700	SPORTWOCHE	10 900		7 199.90	
14 763.00		36500	SKILAGER	15 100		12 779.60	
	55 415.00	46100	KANTONSBEITRAG		51 900		39 855.30
102 160.35	48 366.40	1332	SPRACHHEILSCHULE	101 100	48 100	91 771.70	35 930.95
			----------				
85 965.10		30200	GEHÄLTER	84 700		79 993.20	
5 821.70		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	6 000		5 490.30	
7 781.90		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	7 600		3 412.40	
882.25		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	900		825.35	
104.40		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE				
931.25		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	1 400		1 384.45	
693.75		31900	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500		666.00	
	2 430.00	46000	IV-BEITRAG		2 000		1 809.00
	45 936.40	46100	KANTONSBEITRAG		46 100		34 121.95
602 721.95	394 974.75	1333	MUSIKSCHULE	625 000	333 700	513 740.30	290 631.30
			----------				
2 548.50		30000	MUSIKSCHULKOMMISSION	4 000		4 886.20	
30 143.60		30100	GEHALT SCHULLEITUNG	30 000		28 846.00	
451 345.00		30200	GEHÄLTER LEHRKRÄFTE	463 000		412 478.40	
		30201	STELLVERTRETUNGEN	1 000		2 858.45	
33 452.15		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	33 700		31 454.00	
26 763.00		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	24 800		6 564.90	
4 414.05		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	4 500		3 702.45	
235.40		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	1 500		552.70	
975.30		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	1 500		484.30	
		31001	DRUCKSACHEN UND INSERATE	2 500		1 500.00	
1 602.10		31002	BÜROMATERIAL	1 500		1 068.75	
30 207.85		31100	ANSCHAFFUNGEN	30 700		2 190.20	
244.60		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH				
816.30		31800	TELEFON	1 200		685.30	
15 523.00		31901	ELTERNRABATTE	15 000		10 429.50	
236.40		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	1 500		603.75	
1 914.50		35200	SCHULGELDER AN STADT ZUG	7 000		5 630.00	
	120 132.95	43300	ELTERNBEITRÄGE		117 000		113 329.00
	2 000.00	43900	VERGABUNGEN		2 000		
	1 430.00	45200	BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN		4 300		
	271 411.80	46100	KANTONSBEITRAG		260 400		97 302.30
1 450.00		1334	BERUFSSCHULEN	2 000		144 941.90	

		36100	BEITRAG AN GEWERBESCHULE			115 204.55	
		36101	BEITRAG AN KAUFM. BERUFSSCHULE			28 328.35	
1 450.00		36600	REISEBEITRAG AN GEWERBESCHÜLER	2 000		1 409.00	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
59 785.60	150.00	1340	SCHUL- UND GEMEINDEBIBLIOTHEK	47 500		41 063.45	150.00
32 838.20		30000	BIBLIOTHEKAR	21 000		18 506.50	
1 999.95		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 500		1 301.05	
24 947.45		31100	ANSCHAFFUNGEN	25 000		21 255.90	
	150.00	46100	KANTONSBEITRAG				150.00
262 646.90	2 993.50	1350	SCHULDIENSTE UND DIVERSES	257 900	3 500	258 382.35	3 671.00
3 903.20		31701	SCHULREISEN	7 400		5 647.00	
6 486.25		31800	SCHULÄRZTE	7 000		5 902.00	
31 920.20		31801	SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG	29 000		31 920.10	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500			
30 607.40		35100	SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST	29 000		29 107.40	
189 729.85		36500	BEITRÄGE AN DIE AUSBILDUNG BEHINDERTER KINDER	185 000		185 805.85	
	2 993.50	46100	KANTONSBEITRAG		3 500		3 671.00
106 732.15	67 182.70	1352	SCHULZAHNPFLEGE	96 300	63 500	103 863.50	62 916.75
3 258.05		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	2 500		3 308.70	
96 775.10		30800	BEHANDLUNGSKOSTEN	87 000		94 425.80	
6 699.00		36100	SCHULZAHNPFLEGEDIENST	6 800		6 129.00	
	42 284.90	43300	ELTERNBEITRÄGE		40 000		39 205.90
	24 897.80	46100	KANTONSBEITRAG		23 500		23 710.85
1 138 670.45	57 958.65	1380	SCHULHÄUSER	942 200	45 000	861 518.10	55 050.95
340 623.90		30100	GEHÄLTER	330 900		316 798.05	
34 466.85		30101	REINIGUNGSAUSHILFEN	25 000		25 220.00	
24 947.80		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	24 700		23 375.30	
25 280.70		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	24 400		24 224.15	
1 704.50		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	4 400		4 323.20	
26 486.35		31100	ANSCHAFFUNGEN UND EINRICHTUNGEN	21 500		56 549.25	
31 296.55		31200	HEIZMATERIAL	50 000		34 238.30	
94 662.50		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	80 000		68 827.25	
25 984.85		31300	REINIGUNGSMATERIAL	20 000		13 674.95	
390 996.00		31400	UNTERHALT SCHULHÄUSER	270 000		223 966.35	
116 117.05		31401	UNTERHALT PLÄTZE UND ANLAGEN	59 300		43 212.70	
25 750.00		31800	GEBÄUDEVERSICHERUNG	30 000		25 856.00	
353.10		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	2 000		1 252.60	
	37 501.70	42700	MIETZINSEINNAHMEN		35 000		36 685.65
	6 871.00	42701	BENÜTZUNGSGEBÜHREN		5 000		4 573.00
	4 668.45	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				414.05
	3 917.50	46100	KANTONSBEITRAG				8 378.25
	5 000.00	49100	NEBENKOSTENANTEIL ZIVILSCHUTZANLAGE		5 000		5 000.00

LAUFENDE RECHNUNG

SCHULABTEILUNG

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
74 866.95	4 215.80	1390	MOBILIAR	74 300		83 766.85	8 650.55
			---				
66 923.30		31100	ANSCHAFFUNG GERÄTE UND MOBILIAR	66 600		76 838.55	
7 743.65		31500	UNTERHALT UND REPARATUREN	7 700		6 928.30	
	4 215.80	46100	KANTONSBEITRAG				8 650.55

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
2 576 919.50	807 400.20	14	BAUABTEILUNG	2 401 900	748 700	2 080 136.55	1 065 311.50
11 529.50		1401	KOMMISSIONEN	41 700		25 129.00	
8 006.70		30000	BAUKOMMISSION	15 000		14 690.25	
		30001	NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN	15 000		4 393.75	
192.80		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 700		445.00	
3 330.00		31800	EXPERTISEN,GUTACHTEN,RECHTSBERATUNG	10 000		5 600.00	
310 864.55	66 547.85	1403	VERWALTUNG	305 900	52 100	283 458.25	74 257.85
229 964.80		30100	GEHÄLTER	221 100		220 449.70	
14 824.60		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	15 200		15 364.70	
21 043.55		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	20 900		21 155.55	
2 983.10		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	3 100		3 137.35	
		30900	WEITERBILDUNGSKOSTEN			200.00	
685.20		31000	DRUCKSACHEN, BÜROMATERIAL	5 000		3 520.20	
2 333.30		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN	5 000		1 299.00	
19 258.20		31800	PLANUNG GEMEINDLICHER BAUVORHABEN	25 000		10 833.65	
1 006.55		31909	VERSCHIEDENE AUFWENDE	500		736.75	
18 765.25		39000	BAUKONTROLLEN	10 000		7 461.35	
	6 723.45	43000	BAUKONTROLLEN		7 000		3 855.85
	48 824.40	43100	BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN		45 000		59 402.00
		43400	DIVERSE GEBUEHREN		100		
	11 000.00	49000	LOHNKOSTENANTEIL WEHRABTEILUNG				11 000.00
340 543.70	690.00	1405	ORTSPLANUNG	340 000		204 047.45	
276.50		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			418.40	
		31800	PLANZEICHUNGEN,PLANDRUCKE	5 000		6 087.95	
94 332.70		31802	ORTS- UND ZONENPLAN	95 000		47 475.95	
19 088.60		31803	EXPERTISEN,GUTACHTEN,BAUPRÜFUNGEN	15 000		11 500.00	
194 516.55		31804	ORTSKERNPLANUNG	195 000		118 456.10	
32 329.35		31806	STRASSENPLANUNG	30 000		20 103.45	
	690.00	43500	DIVERSE ERLOESE				
8 114.80	468.00	1407	VERMESSUNG	24 000	500	16 891.20	324.00
15 150.45		31800	VERMESSUNGSNACHFÜHRUNG	16 000		8 391.20	
7 035.65-		31801	GEMEINDLICHES VERMESSUNGSWERK	8 000		8 000.00	
	468.00	43500	ERLÖS AUS MARCHSTEINVERKÄUFEN		500		324.00
288 813.45	255 691.30	1411	PERSONALAUFWAND WERKDIENST	261 500	167 900	210 269.05	147 026.90

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
234 331.60		30100	GEHÄLTER	204 700		167 675.65	
11 103.10		30101	AUSHILFEN	15 000		11 211.75	
15 885.50		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	15 700		11 547.90	
22 533.15		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	20 400		14 959.70	
4 836.60		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	4 700		4 605.05	
123.50		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE	1 000		266.00	
	1 256.70	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.				1 074.25
	236 725.80	49000	WERKDIENST FÜR ANDERE KOSTENSTELLEN		167 900		145 932.65
	17 708.80	49001	WERKDIENST FÜR WEHRABTEILUNG				
97 108.80	5 095.00	1430	WERKHOF	98 000	5 000	94 145.50	5 000.00
			-------				
7 906.00		31100	ANSCHAFFUNG MASCHINEN UND FAHRZEUGE	17 000		25 068.75	
4 496.05		31101	ANSCHAFFUNG EINRICHTUNGEN, MOBILIAR	17 000		11 748.35	
1 213.05		31201	NEBENKOSTEN WERKHOF	5 000		2 681.75	
5 347.25		31301	TREIBSTOFF MOTORFAHRZEUGE	3 500		4 529.85	
10 217.50		31400	UNTERHALT GEBÄUDE	8 000		4 048.55	
2 772.00		31500	UNTERHALT WERKZEUG,GERÄTE,MASCHINEN	8 000		4 560.00	
29 632.95		31501	UNTERHALT MOTORFAHRZEUGE	10 000		8 147.45	
27 320.00		31600	MIETE WERKHOF	27 500		27 320.00	
7 371.50		31800	FAHRZEUGVERSICHERUNGEN	4 000		5 380.20	
792.50		31801	TELEFON	1 000		661.40	
	95.00	43400	ERLOES AUS ARBEITEN FUER DRITTE				
	5 000.00	49000	VERRECHNETE MOTORFAHRZEUGKOSTEN		5 000		5 000.00
150 181.70		1440	UNTERHALT STRASSEN UND ANLAGEN	130 000		129 192.20	
			------------------------------				
60 563.85		31202	ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG/STROM	50 000		53 453.00	
7 517.80		31300	MATERIALIEN	10 000		10 831.10	
1 135.60		31301	STRASSENTAFELN, GEBÄUDENUMMERN	2 000		3 542.50	
		31302	UEBRIGE SIGNALISATIONEN	500		106.50	
11 695.15		31402	UNTERHALT DES BELEUCHUNGSNETZES	11 000		10 142.10	
34 563.50		31500	UNTERHALTSARBEITEN DURCH DRITTE	32 000		30 929.40	
63.00		31800	GEBÄUDEVERSICHERUNG			59.00	
34 642.80		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	24 500		20 128.60	
24 765.40		1441	WINTERDIENST	39 200		19 937.50	

		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			27.05	
2 967.80		31300	MATERIALIEN	5 000		555.40	
5 250.00		31800	SCHNEERÄUMUNGSARBEITEN	15 000		7 545.50	
11 547.60		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	8 200		4 709.55	
5 000.00		39900	ANTEIL AN DEN FAHRZEUGKOSTEN	5 000		5 000.00	
127 225.20		1445	AUSBAU DER STRASSEN UND ANLAGEN	123 000		46 539.00	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO	VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
21 019.35		31400 AUSBAU DES BELEUCHTUNGSNETZES	25 000		6 539.00	
106 205.85		31401 AUSBAU DER GEMEINDESTRASSEN	93 000		40 000.00	
223 925.00		1446 PLÄTZE UND ANLAGEN	175 300		329 987.05	
		30500 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			49.55	
3 142.55		31201 SPORTPLATZBELEUCHTUNG	2 000		1 665.60	
10 133.00		31300 MATERIALIEN	11 000		11 485.90	
44 255.30		31400 UNTERHALTSARBEITEN DURCH DRITTE	34 000		35 996.50	
27 822.95		31500 UNTERHALT SCHIFFSTEG	30 000		274.95	
138 571.20		39000 VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	98 300		80 514.55	
101 174.85	34 852.50	1447 SCHWIMMBAD ROTKREUZ UND ZWEIERN	89 800	26 000	76 894.85	30 005.50
19 432.00		30100 GEHÄLTER	17 000		15 751.40	
782.30		30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 000		1 107.40	
105.40		30500 UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	500		155.20	
936.60		31100 ANSCHAFFUNGEN	1 000			
11 063.65		31201 WASSER- UND STROMVERBRAUCH	5 000		10 068.30	
7 627.30		31300 REINIGUNGSMATERIAL	5 000		6 937.80	
37 335.85		31400 UNTERHALT DER ANLAGEN	38 500		28 796.35	
1 785.55		31500 UNTERHALT MOBILIAR UND GERÄTE	2 000		1 463.00	
1 017.40		31800 TELEFON, PORTI, FRACHTEN	2 000		873.70	
429.00		31801 GEBÄUDEVERSICHERUNG				
471.50		31909 VERSCHIEDENE AUFWAENDE	500			
20 208.30		39000 VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	14 300		11 741.70	
	33 852.50	43400 EINTRITTSGELDER		25 000		29 005.50
	1 000.00	43600 RÜCKERSTATTUNG KIOSK		1 000		1 000.00
196 171.05	349 352.75	1450 KANALISATION UND KLÄRANLAGE	202 500	195 000	127 344.30	415 815.85
315.00		31000 DRUCKSACHEN UND BUREAUMATERIAL	500			
25 481.50		31401 UNTERHALT DER ANLAGEN	17 000		17 336.15	
746.50		31800 KANALISATIONSPLÄNE/NACHFÜHRUNG	20 000		31 661.00	
5 000.00-		31801 PROJEKTIERUNGEN	20 000		5 000.00	
174 628.05		36400 BETRIEBSKOSTENBEITRAG ARA	145 000		73 347.15	
	99 940.25	43400 UNTERHALTSGEBÜHREN		95 000		93 414.25
	249 412.50	43401 ANSCHLUSSGEBÜHREN		100 000		322 401.60
539 767.85	90 572.80	1460 ABFALLBESEITIGUNG	429 900	100 000	378 855.85	392 881.40
9 955.75		31300 MATERIALIEN	14 800		42 485.45	
9 991.50		31400 UNTERHALT,EINRICHTUNG SAMMELSTELLEN	18 000		92 700.40	
		31500 UNTERHALT KEHRICHTWAGEN	4 000		4 000.00	
186 113.80		31800 FUHREN	200 000		179 037.40	
		31801 KEHRICHTVERWERTUNG				
201 660.90						
	125 000					184 591.65

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
201 660.90		31801	KEHRICHTVERWERTUNG	125 000		184 551.65	
10 117.00		31802	ALTGLAS- UND ALTÖL	4 000		4 005.00	
3 207.50		31803	ALUMINIUM,WEISSBLECH,ALTMETALL	2 000		1 920.00	
50 013.00		31804	KOMPOSTIERUNG	25 000		21 896.05	
65 656.50		36500	BEITRAG AN PAPIERSAMMLUNGEN	75 000		46 572.50	
3 051.90		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	2 100		1 577.40	
	90 572.80	43400	KEHRICHTABFUHRGEBÜHREN		100 000		392 881.40
4 028.65		1461	UMWELTSCHUTZ ----------	3 200		4 765.70	
3 962.00		30000	UMWELTSCHUTZKOMMISSION	3 000		4 570.80	
66.65		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	200		94.90	
152 705.00	4 130.00	1480	VERKEHRSWESEN ----------	177 900	2 200	132 585.45	
		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			6.65	
77 040.00		36400	BETRIEBSDEFIZITBEITRAG ZVB	84 400		77 045.00	
3 024.75		36401	BETRIEBSDEFIZITBEITRAG SBGZ	5 000		3 077.90	
3 500.00		36402	BUSBETRIEB MEIERSKAPPEL-LUZERN	3 500		3 500.00	
9 000.00		36403	TARIFVERBUND LUZERN	9 000		9 000.00	
60 140.25		36404	ORTSBUS BUONAS - RISCH	36 000		40 055.90	
	4 130.00	43400	EINNAHMENZUSCHEIDUNG ORTSBUS		2 200		

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
438 648.30	10 557.45	15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	473 900	9 000	424 777.60	8 767.30
		1505	VERWALTUNG	5 000		868.55	
		30100	GEHÄLTER			868.55	
		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE VERWALTUNG	5 000			
39 482.20	9 394.25	1510	POLIZEIWESEN	63 000	8 000	37 686.65	6 706.30
3 792.70		31101	VERKEHRSSIGNALISATIONEN	5 700		5 785.55	
3 080.90		31201	VERKEHRSSIGNALISATIONEN/STROM	3 800		2 413.60	
567.35		31400	UNTERHALT POLIZEIPOSTEN	500		140.00	
5 148.75		31600	MIETE VON PARKPLÄTZEN SBB-AREAL	5 000		5 000.00	
13 000.00		31601	MIETE POLIZEIPOSTEN	13 000		10 800.00	
130.00		31602	WASSER-UND STROMVERBRAUCH POLIZEI				
		31800	STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG	5 000			
13 762.50		35100	BEITRAG AN KANTONSPOLIZEI	30 000		13 547.50	
	6 135.00	43100	BEWILLIGUNGEN		4 000		3 980.00
	3 259.25	43700	BUSSEN		4 000		2 726.30
		1530	MARKTWESEN		1 000		960.00
		43400	PLATZ- UND STANDGEBÜHREN		1 000		960.00
370 298.30	133.20	1540	GESUNDHEITSWESEN	377 200		353 707.20	271.00
		30000	GESUNDHEITSKOMMISSION	500			
		31801	FLEISCHSCHAU	500		203.20	
142.50		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE				
737.65		35200	LEBENSMITTEL UND EICHKONTROLLE	1 000		647.50	
6 396.30		36100	ZWECKVERBAND NOTSCHLACHTANLAGE	10 000		4 941.75	
9 169.85		36101	TIERKADAVER-BESEITIGUNG	20 000		68 243.75	
13 998.00		36102	KANTONSBEITRAG AN KRANKENAUTO	12 600		8 574.00	
1 169.00		36103	KANTONSBEITRAG HEBAMME	2 000		986.00	
264 278.00		36104	DEFIZITBEITRAG KRANKENANSTALTEN	250 600		216 152.00	
14 407.00		36105	DEFIZITBEITRAG PSYCHIATRISCH.KLINIK	13 600		13 309.00	
		36106	KANTONSBEITRAG AN LANGZEITPATIENTEN	6 400			
60 000.00		36500	BEITRAG AN KRANKENPFLEGEVEREIN	60 000		40 000.00	
		36502	DIVERSE BEITRAEGE			650.00	
	133.20	43100	KONTROLLGEBÜHREN				271.00
28 867.80	1 030.00	1550	FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN	28 700		32 515.20	830.00

LAUFENDE RECHNUNG

POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
630.00		30100	GEHÄLTER	1 000		554.40	
13.80		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			37.40	
		31100	ANSCHAFFUNGEN	1 000		63.00	
2 673.05		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	1 000		791.75	
63.70		31400	UNTERHALT GEBÄUDE	1 000		186.20	
1 614.75		31401	UNTERHALT FRIEDHOF	5 000		13 474.40	
3 000.00		31800	LEICHENTRANSPORTE	3 000		1 440.00	
6 245.00		31801	BEERDIGUNGSKOSTEN	6 000		7 781.00	
193.00		31803	GEBÄUDEVERSICHERUNG				
		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500			
14 434.50		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	10 200		8 586.95	
	1 030.00	43400	GEBUEHREN BESTATTUNG AUSWAERTIGER				830.00

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
395 979.15	140 861.75	16	WEHRABTEILUNG	462 700	97 300	337 026.35	91 319.35
			==========				
42 126.10	9 330.85	1605	VERWALTUNG	44 500	12 000	15 569.50	1 300.00

241.50		30000	SPORTKOMMISSION	3 000		484.50	
32 360.10		30100	GEHÄLTER			11 000.00	
2 285.50		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			222.35	
3 256.00		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			399.35	
439.60		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG				
3 286.50		31000	DRUCKSACHEN UND BÜROMATERIAL	5 000		2 499.80	
		31100	ANSCHAFFUNGEN	1 000		408.00	
276.90		31800	TELEFON	500		555.50	
		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE VERWALTUNG	35 000			
	216.65	42700	MIETZINSEINNAHMEN				1 300.00
	9 143.30	45100	KANTONSBEITRAG AM SEKTIONSCHEF		12 000		
19 530.00	4 403.10	1610	FEUERSCHAU,	31 300	4 500	16 234.80	2 115.80
			RAUCHGAS- & SCHUTZRAUMKONTROLLE				
			----------				
9 420.30		30100	FEUERSCHAU	12 000		3 993.40	
		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 900		876.95	
		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE			1 265.45	
		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	400		156.30	
53.90		31000	DRUCKSACHEN UND BÜROMATERIAL	1 000		284.50	
700.90		31100	ANSCHAFFUNGEN			12.00	
		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN	1 000		984.75	
9 354.90		31800	RAUCHGASKONTROLLE	10 000		8 661.45	
		31801	SCHUTZRAUMKONTROLLE	5 000			
	4 403.10	46100	KANTONSBEITRAG		4 500		2 115.80
121 186.50	105 224.70	1620	FEUERWEHRDIENST	123 500	52 300	84 525.25	49 732.00
			---------				
1 444.00		30000	FEUERPOLIZEIKOMMISSION	2 500		1 432.00	
17 193.65		30001	KDO,STAB,MATERIALVERWALTER,ABWART	22 500		19 855.85	
940.05		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 300		863.75	
		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	2 000		1 054.00	
20 014.00		31100	PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, UNIFORMEN	18 200		5 651.00	
947.55		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN	500			
3 670.20		31800	AUSBILDUNGSKURSE	11 500		5 000.00	
59 894.10		31801	SOLO	50 000		39 077.10	
1 914.00		31802	FEHLALARME	6 000		4 906.00	
9 338.55		31804	ALARMSYSTEM	5 000		4 517.85	
1 980.00		31805	SANITARISCHER UNTERSUCH ATEMSCHUTZ				
1 981.00		31900	KANTONALER FEUERWEHRVERBAND	1 000		792.00	
1 869.40		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	2 000		1 375.70	
	52 221.00	43000	FEUERWEHRPFLICHTERSATZ		50 000		47 130.30

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
	430.00	43700	ÜBUNGSERSATZ		300		180.00
	52 573.70	46100	KANTONSBEITRAG		2 000		2 421.70
73 699.15	270.00	1630	FEUERWEHRDEPOTS UND EINRICHTUNGEN	99 800	2 000	85 731.75	5 460.30
			----------				
28 570.35		31100	ANSCHAFFUNGEN	24 800		18 917.00	
		31200	HEIZMATERIAL	2 000		5 511.35	
4 369.15		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	5 000		4 737.20	
5 540.95		31300	VERBRAUCHS- UND ERSATZMATERIAL	4 000		1 995.65	
2 575.95		31301	TREIBSTOFF FAHRZEUGE UND GERÄTE	6 000		2 344.20	
5 607.25		31400	UNTERHALT DEPOTS	14 000		7 758.90	
11 784.65		31500	UNTERHALT HYDRANTEN	20 000		12 435.15	
6 110.30		31501	UNTERHALT FEUERWEHRFAHRZEUGE	10 000		9 498.10	
3 055.05		31502	UNTERHALT GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN	6 000		15 102.30	
		31503	UNTERHALT FEUERWEIHER	4 000		1 525.00	
2 040.50		31800	FAHRZEUGVERSICHERUNGEN	5 000		4 970.90	
1 009.00		31801	GEBÄUDEVERSICHERUNG	1 000		936.00	
3 036.00		31900	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE				
	270.00	46100	KANTONSBEITRAG		2 000		5 460.30
5 275.00	9 929.00	1640	MILITÄREINQUARTIERUNGEN	5 100	9 000	2 513.10	5 125.65

		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	100		20.00	
5 275.00		31800	ENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATE	1 000		2 493.10	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	2 000			
	9 929.00	45000	ENTSCHÄDIGUNG FÜR UNTERKUNFT		9 000		5 125.65
2 108.00		1650	SCHIESSWESEN			18 409.00	
			----------				
2 108.00		31400	UNTERHALT SCHIESSANLAGE			18 409.00	
124 965.40	11 675.00	1660	ZIVILSCHUTZ	151 500	17 500	108 977.05	27 585.60
			----------				
19 876.40		30000	KDO,STAB,MATERIALVERWALTER,ABWART	10 000		12 259.95	
1 115.00		30001	ZIVILSCHUTZKOMMISSION	2 000		908.00	
842.10		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	500		832.30	
7 022.45		31100	ANSCHAFFUNGEN KORPSMATERIAL	9 500		17 786.60	
1 359.10		31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	900		800.40	
		31301	TREIBSTOFF	200		673.40	
1 012.60		31302	VERBRAUCHSMATERIAL	1 500		1 879.10	
43 197.20		31400	UNTERHALT ZIVILSCHUTZANLAGEN	47 900		11 240.95	
		31500	UNTERHALT KORPSMATERIAL	500		119.35	
98.40		31501	UNTERHALT FAHRZEUGE UND GERÄTE	500		1 494.05	
20 050.35		31800	AUSBILDUNGSKURSE	25 000		37 190.55	
200.00		31801	FAHRZEUGVERSICHERUNG	900		275.00	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
2 950.00		31802	GEBÄUDEVERSICHERUNG				
330.40		31803	TELEFON				
19 024.50		36600	BEITRAG AN SCHUTZRÄUME IN NEUBAUTEN	45 000		16 840.00	
2 886.90		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	2 100		1 577.40	
5 000.00		39100	HEIZUNGSKOSTENANTEIL	5 000		5 000.00	
	6 850.00	43000	ABGELTUNG FÜR ZIVILSCHUTZPLÄTZE		10 000		5 122.50
		43400	BENÜTZUNGSGEBÜHREN		2 500		3 328.00
	4 825.00	46100	KANTONSBEITRAG		5 000		19 135.10
7 089.00		1670	MOTORGANISATION	9 000		5 065.90	

		30000	ENTSCHÄDIGUNG AN STAB	1 000		65.90	
7 034.70		31100	ANSCHAFFUNGEN	8 000		5 000.00	
54.30		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE				

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
520 647.20	302 593.90	17	SOZIALABTEILUNG	486 200	115 500	538 454.25	217 857.75
129 209.10	35 252.10	1705	VERWALTUNG	112 400	17 000	109 564.90	22 293.25
1 831.50		30000	STIFTUNGSRAT ALTERSZENTRUM	3 000		4 008.50	
1 538.00		30001	KOORDINATION	3 000		4 388.75	
101 693.80		30100	GEHÄLTER	87 900		81 204.00	
7 111.60		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	5 200		5 606.05	
9 847.20		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	7 100		7 096.70	
1 507.30		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	1 200		1 185.80	
2 720.35		31000	DRUCKSACHEN UND BÜROMATERIAL	1 000		2 584.50	
2 341.35		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN	3 000		2 670.50	
618.00		31800	TELEFON	1 000		800.10	
	492.60	43600	LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U.UNFALLVERS.		11 000		12 059.50
	12 822.00	46100	KANTONSBEITRAG AN AHV-ZWEIGSTELLE		6 000		10 233.75
	21 937.50	47200	ARBEITEN FÜR DRITTE				
1 348.30		1710	FÜRSORGE- UND VORMUNDSCHAFT	5 000			
		30000	PFLEGEKINDERAUFSICHT	2 000			
912.30		30800	ENTSCHÄDIGUNGEN UND HONORARE	2 500			
436.00		31909	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500			
177 663.55	79 593.00	1715	UNTERSTÜTZUNGEN GEM.BUNDESGESETZ	100 000	80 000	140 289.35	114 627.50
177 663.55		36600	UNTERSTÜTZUNGEN AN PRIVATE	100 000		140 289.35	
	36 752.50	43602	RÜCKERSTATTUNGEN VON PRIVATEN		10 000		84 356.35
	32 826.65	45100	KOSTENANTEIL DES KANTONS		35 000		20 611.25
	10 013.85	45101	KOSTENANTEIL DER HEIMATKANTONE		35 000		9 659.90
146 658.75	184 848.80	1716	UNTERSTÜTZUNGEN GEM.ASYLGESETZ	228 200	214 500	260 069.00	179 617.00
128 472.75		30100	GEHÄLTER	128 700		92 911.75	
8 751.25		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	9 900		5 959.15	
12 903.70		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	12 600		8 034.95	
1 752.45		30500	UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG	1 700		1 901.55	
263.15		31000	DRUCKSACHEN UND BÜROMATERIAL	1 000		188.80	
15 633.85		31100	MOBILIAR UND MASCHINEN	32 000		41 462.00	
3 969.85		31400	UNTERHALT WOHNUNGEN ASYLBEWERBER	6 000		2 546.80	
13 000.00		31600	MIETANTEIL BÜRO BETREUUNGSSTELLE	13 000		6 000.00	
7 415.55		31700	SPESENRÜCKVERGÜTUNGEN/WEITERBILDUNG	7 800		167.70	
4 088.10		31800	TELEFON	1 000		1 415.55	
		31801	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	3 500			
50 000.00-		36601	UNTERSTÜTZUNGEN AN ASYLBEWERBER	10 000		65 480.55	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
408.10		36602	UNTERKUNFT FÜR ASYLBEWERBER	4 000		34 798.20	
	39 087.00	43600	MIETE VON ASYLBEWERBERN		54 000		21 044.30
	43 750.05	45100	KOSTENANTEIL DES KANTONS		10 000		66 209.90
	102 011.75	45200	KOSTENANTEIL CHAM/HÜNENBERG		150 500		92 382.80
50 630.00		1720	SOZIALFÜRSORGE	20 400		19 624.00	
1 000.00		36401	ZUGERISCHE WERKSTÄTTE F. BEHINDERTE	1 000		1 000.00	
6 900.00		36501	MÜTTERBERATUNGSSTELLE	6 900		6 900.00	
		36502	ZUGER FRAUENZENTRALE F.NOTWOHNUNG	1 000		1 000.00	
10 824.00		36503	BETREUUNG AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER	6 500		5 324.00	
20 510.00		36504	DAUERWOHNHEIM FÜR SCHWERBEHINDERTE				
1 500.00		36505	PRO INFIRMIS				
9 896.00		36506	DIVERSE BEITRÄGE	5 000		5 400.00	
5 912.00		1730	WOHNUNGSFÜRSORGE	6 200		5 667.00	
5 912.00		35100	KAPITALZINSBEITRÄGE AN SOZIALEN WOHNUNGSBAU	6 200		5 667.00	
9 225.50	2 900.00	1750	BEVORSCHUSSUNG VON ALIMENTEN	14 000	5 000	3 260.00	1 300.00
3 925.50		31800	ALIMENTENINKASSOSTELLE	4 000			
5 300.00		36600	BEVORSCHUSSUNGEN	10 000		3 260.00	
	2 900.00	43602	RÜCKVERGÜTUNGEN		5 000		1 300.00

Investitionsrechnung 1990

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN
1 219 151.90	624 162.00	14	BAUABTEILUNG	1 233 000		839 451.60	2 371 000.00
293 205.15		141	STRASSENBAU	150 000		151 563.30	
		1411	INDUSTRIESTRASSEN			47 360.00	
		50101	INDUSTRIESTRASSE FORREN			47 360.00	
43 857.40-		1413	ZUFAHRTSSTRASSEN			34 960.90	
		50101	WALDEGGSTRASSE			1 698.25	
43 857.40-		50103	BINZMUEHLESTRASSE			33 262.65	
337 062.55		1415	PLATZE UND ANLAGEN	150 000		69 242.40	
72 293.85		50103	SPORTANLAGEN BUONASERSTRASSE			69 242.40	
264 768.70		50102	FREIRAUM DORFMATT/ALTERSZENTRUM	150 000			
505 194.15	624 162.00	142	HOCHBAUTEN	883 000		634 608.30	2 371 000.00
		1420	GEMEINDEZENTRUM				2 371 000.00
		66200	LAND-U.ERSCHLIESSUNGSANTEIL GEWERBE				2 371 000.00
198 582.55		1422	SCHWIMMBAD ROTKREUZ	183 000			
198 582.55		50300	SCHWIMMBAD ROTKREUZ	183 000			
136 556.45	624 162.00	1423	OBERSTUFENSCHULHAUS			497 608.30	
136 556.45		50301	GEBAEUDEKOSTEN HAUPTGEBAEUDE			228 227.60	
		50305	UMGEBUNG			136 263.70	
		50306	BAUNEBENKOSTEN			133 117.00	
	624 162.00	66108	KANTONSBEITRAG				

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN
		1424	SANIERUNG BESTEHENDER SCHULANLAGEN	700 000			
		50301	RENOVATION SCHULHAUS 2	500 000			
		50302	SANIERUNG HEIZANLAGE SCHULHÄUSER	200 000			
170 055.15		1425	JUGENDTREFF			137 000.00	
170 055.15		50301	GEBÄUDEKOSTEN			137 000.00	
20 752.60		144	LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ			53 280.00	
20 752.60		1440	GEWAESSERSCHUTZ			53 280.00	
17 141.65		50100	HAUSANSCHLUESSE KANALISATIONS				
		50101	SAMMELLEITUNG FORREN OST			3 844.00	
3 610.95		50103	KANALISATION UEG, PROJEKT			49 436.00	
400 000.00		1490	INVESTITIONSBEITRAEGE	200 000			
400 000.00		56500	EROGASPROJEKT ZUG	200 000			

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN
2 980 000.00		15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	2 480 000		1 500 000.00	
2 980 000.00		159	INVESTITIONSBEITRAEGE	2 480 000		1 500 000.00	
2 980 000.00		56101	STIFTUNG ALTERSZENTRUM	2 480 000		1 500 000.00	

RECHNUNG 1990 AUSGABEN	RECHNUNG 1990 EINNAHMEN	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUSGABEN	VORANSCHLAG 1990 EINNAHMEN	RECHNUNG 1989 AUSGABEN	RECHNUNG 1989 EINNAHMEN
658 367.90		16	WEHRABTEILUNG	515 000		82 108.05	
280 952.60		161	FEUERWEHR	275 000			
280 952.60		50600	TANKLÖSCHFAHRZEUG	275 000			
377 415.30		162	ZIVILSCHUTZ/MILITÄR	240 000		82 108.05	
221 290.20		50300	SCHIESSANLAGE 300 M, RISCH	140 000		82 108.05	
156 125.10		50600	AUSRÜSTUNG PRIV.& ÖFF. SCHUTZRÄUME	100 000			

Laufende Rechnung 1990
Funktional gegliedert

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
2 151 438.95	558 876.17	0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	TOTAL	2 137 400	480 600	1 930 361.05	484 321.50
	1 592 562.78		==========	SALDO		1 656 800		1 446 039.55
299 668.05		01	LEGISLATIVE UND EXEKUTIVE		307 500		264 624.90	
1 454 972.50	375 339.27	02	ALLGEMEINE VERWALTUNG		1 430 600	311 600	1 234 959.55	287 374.25
396 798.40	183 536.90	09	NICHT AUFTEILBARE AUFGABEN		399 300	169 000	430 776.60	196 947.25

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	K O N T O		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
534 469.05	425 280.10 109 188.95	1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT TOTAL SALDO	629 601	230 415 399 186	476 698.15	321 201.75 155 496.40
117 733.60	276 477.15	10	RECHTSAUFSICHT	124 420	126 600	121 935.05	223 874.35
27 459.65	9 394.25	11	POLIZEI	53 500	8 000	25 356.05	6 706.30
3 142.00		12	RECHTSSPRECHUNG	3 400		2 708.20	
204 555.00	106 947.70	14	FEUERWEHR	236 719	55 785	175 431.70	55 890.50
49 267.60	19 288.95	15	MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG	44 600	21 000	36 007.10	6 425.65
132 311.00	13 172.05	16	ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG	166 962	19 030	115 260.05	28 304.95

LAUFENDE RECHNUNG

BILDUNG

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
7 339 091.65	3 065 895.60	2	BILDUNG	TOTAL	7 115 000	2 878 100	6 596 733.70	2 070 518.35
	4 273 196.05		=======	SALDO		4 236 900		4 446 215.35
358 250.85	157 764.55	20	KINDERGÄRTEN		353 400	155 200	337 956.85	120 663.65
6 669 840.10	2 859 764.65	21	VOLKSSCHULE		6 451 500	2 674 800	5 744 939.40	1 913 923.75
291 890.20	48 366.40	22	SONDERSCHULEN		285 100	48 100	277 577.55	35 930.95
1 450.00		23	BERUFSBILDUNG		2 000		144 941.90	
17 660.50		29	ERWACHSENENBILDUNG		15 000		11 318.00	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
438 887.95	52 595.00	3	KULTUR UND FREIZEIT TOTAL	406 250	37 000	307 016.85	44 488.50
	386 292.95		SALDO		369 250		262 528.35
93 654.50	17 742.50	30	KULTURFÖRDERUNG	115 650	11 000	93 902.20	14 483.00
		31	DENKMALPFLEGE UND HEIMATSCHUTZ	5 000		16 884.40	
270 324.25	34 852.50	34	SPORT	215 600	26 000	183 350.25	30 005.50
74 909.20		35	UEBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	70 000		12 380.00	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	K O N T O			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
474 346.85	70 309.40	4	GESUNDHEIT	TOTAL	461 000	67 000	395 228.95	66 858.75
	404 037.45		**********	SALDO		394 000		328 370.20
264 278.00		40	SPITÄLER		250 600		216 152.00	
14 407.00		42	PSYCHIATRISCHE KLINIKEN		13 600		13 309.00	
61 169.00		44	AMBULANTE KRANKENPFLEGE		62 000		40 986.00	
113 213.40	70 176.20	46	SCHULGESUNDHEITSDIENST		103 800	67 000	109 765.50	66 587.75
7 153.95		47	LEBENSMITTELKONTROLLE		11 500		5 792.45	
14 140.50	133.20	49	UEBRIGES GESUNDHEITSWESEN		19 500		9 224.00	271.00

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
920 738.60	318 840.30 601 898.30	5	SOZIALE WOHLFAHRT ==========	TOTAL SALDO	903 230	347 400 555 830	966 523.35	323 229.30 623 294.05
371 769.60	12 822.00	50	ALTERSVERSICHERUNG		369 000	12 000	383 424.35	12 059.50
32 282.80	14 000.00	54	JUGENDSCHUTZ		58 750	24 000	18 252.40	
5 912.00		56	SOZIALER WOHNUNGSBAU		6 200		5 667.00	
482 774.20	292 018.30	58	FÜRSORGE		444 280	311 400	504 138.85	311 469.80
28 000.00		59	HILFSAKTIONEN		25 000		35 040.75	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO		VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
619 025.55	9 225.00	6	VERKEHR TOTAL	595 100	7 200	459 714.95	5 000.00
	609 800.55		SALDO		587 900		454 714.95
438 497.60	5 095.00	62	GEMEINDESTRASSEN	427 200	5 000	326 754.55	5 000.00
149 680.25	4 130.00	65	REGIONALVERKEHR	132 900	2 200	129 607.55	
30 847.70		66	SCHIFFAHRT	35 000		3 352.85	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
1 139 682.65	443 098.60 696 583.85	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	TOTAL SALDO	1 077 419	496 485 580 934	1 050 739.25	810 225.50 240 513.75
196 171.05	349 352.75	71	ABWASSERBESEITIGUNG		202 500	195 000	127 344.30	415 815.85
539 767.85	90 572.80	72	ABFALLBESEITIGUNG		429 900	300 000	578 855.85	392 881.40
28 867.80	1 030.00	74	FRIEDHOF UND BESTATTUNG		28 700		32 515.20	830.00
22 802.55	1 455.05	78	UEBRIGES UMWELTSCHUTZ		34 619	1 485	82 852.45	698.25
352 073.20	690.00	79	RAUMORDNUNG		381 700		229 171.45	

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
27 255.30	299 940.00	8	VOLKSWIRTSCHAFT	TOTAL	59 450	265 400	29 358.90	268 324.50
272 684.70			**********	SALDO	205 950		238 965.60	
207.30-		80	LANDWIRTSCHAFT		5 450	400	3 158.90	
2 462.60		83	TOURISMUS		29 000		1 200.00	
25 000.00	299 940.00	86	ENERGIE		25 000	265 000	25 000.00	268 324.50

RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG	KONTO			VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG
16 912 444.25 8 400 876.18	25 313 320.43	9	FINANZEN UND STEUERN	TOTAL SALDO	15 224 500 8 572 850	23 797 350	5 313 020.70 7 718 207.00	13 031 227.70
60 833.95	16 531 749.90	90	STEUERN		40 000	10 987 000	23 571.50	12 871 472.95
	2 767 749.85	92	FINANZAUSGLEICH			2 450 000	129 765.15	1 801 704.00
2 000 158.60	373 452.55	94	VERMÖGENS- UND SCHULDENVERWALTUNG		1 846 000	360 350	1 887 526.15	147 527.30
14 851 451.70	5 640 368.13	99	NICHT AUFTEILBARE POSTEN		13 338 500	10 000 000	3 272 157.90	1 789 476.55-

K O N T O	RECHNUNG 1990 AUFWAND	RECHNUNG 1990 ERTRAG
9 FINANZEN UND STEUERN	16 912 444.25	25 313 320.43
TOTAL	15 224 500	23 792 350
	VORANSCHLAG 1990 AUFWAND	VORANSCHLAG 1990 ERTRAG
	5 313 020.70	13 021 229.70
	RECHNUNG 1989 AUFWAND	RECHNUNG 1989 ERTRAG

Revisorenbericht
Verwaltungsbericht 1990

Der Gemeinderat hatte im Jahre 1990 über 367 (1989: 305) Geschäfte zu

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Einwohnergemeinde Risch

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1990 und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Gemäss unserer Kontrolle wurden sämtliche vorhandene Belege ordnungsgemäss verbucht. Wir stellten fest, dass alle Posten der Bilanz, der laufenden Rechnung sowie der Investitionsrechnung per 31.12.1990 ordnungsgemäss verbucht wurden. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit den vorhandenen Belegen überein.

Die Steuerbuchhaltung wird durch die kantonale Datenverarbeitungszentrale erstellt und durch die zuständigen Instanzen des Kantons regelmässig überprüft. Gemäss diesen Angaben beträgt der Bruttosteuerertrag 1990 der Gemeinde Risch Fr. 10'623'675.40. Der Aufwand wird mit Fr. 224'148.15 ausgewiesen, woraus ein Nettosteuerertrag von Fr. 10'399'527.25 resultiert. Dies ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Mehrertrag an Steuern von netto Fr. 1'329'878.90. Der Steuerausstand per 31.12.1990 wird mit Fr. 2'103'310.30 ausgewiesen. Der Ausstand im Vorjahr betrug Fr. 1'230'943.50, also Fr. 872'366.80 weniger.

Aufgrund unserer Prüfung b e a n t r a g e n wir:

1. Die saubere und korrekt geführte Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1990 zu genehmigen;

2. Den Rechnungsführern Décharge zu erteilen und ihnen für gute Arbeit zu danken;

3. Dem Gemeinderat, insbesondere dem Finanzchef sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung für die treue Pflichterfüllung zu danken.

Risch/Rotkreuz, 8. Mai 1991

DIE RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION

H. Stuber

K. Stuber

P. Fuchs

Präsidialabteilung

Gemeindeversammlungen

18. Juni 1990
- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
- Rechnung 1989 (Zustimmung)
- Freiraum- und Umgebungsgestaltung Dorfmatt / Alterszentrum, Anpassung an Schulgelände (Zustimmung)
- Aenderung Art. 25 Abfallentsorgung (Zustimmung)
- Motion CVP betreffend Förderung von Wohnungsbau (Alters- und Sozialwohnungen) und Wohnungseigentum (Zustimmung)

17. Dezember 1990
- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
- Voranschlag 1991 (Zustimmung)
- Finanzplan 1990 - 1995 (Kenntnisnahme)
- Kreditbegehren für Dach- und Fassadensanierung Schulhaus 4 Rotkreuz (Zustimmung)
- Motion LPRA betreffend Erhaltung der Badanstalt Zweiern (Ablehnung)
- Motion Gleis 3 betreffend Planungszone für die Industriezone Rotkreuz (Ablehnung)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hatte im Jahre 1990 über 367 (1989: 305) Geschäfte zu beraten, wofür 77 (78) Sitzungen notwendig waren.

Zivilstandsamt	1990	1989
Geburten	76	107
Todesfälle	26	25
Trauungen in Risch	40	35

Einwohnerkontrolle	1990	1989
Bevölkerungsstand 31.12.	5'520	5'557
Abnahme	- 37	+ 94

Kulturkommission	1990	1989
Teilnehmer an den Kursen der Erwachsenenbildung	108	100

Die Kulturkommission hat an 2 (3) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt.

Finanzabteilung

Begründungen zu den Abweichungen der Verwaltungsrechnung

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1101.31002	27'000.--	462.50	Druck und Verlag einer Neuzuzügerschrift auf 1991 verschoben. Siehe Budget 1991.
1110.30900	-.--	7'453.--	Kurse EDV für Einwohnerkontrolle.
1110.43101	120'000.--	265'433.55	Rege Handänderungen und reger Immobilienhandel ergaben auch 1990 beachtliche Handänderungsgebühren.
1110.43600	-.--	1'983.95	Nicht voraussehbare Leistungen aus Unfallversicherung.

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1140.36200	25'000.--	28'000.--	Beitrag Schützenhausausbau Realp von Fr. 3'000.--.
1140.36503	3'000.--	8'150.--	Nicht budgetierter Beitrag von Fr. 5'000.-- an "Zug hilft Rumänien".
1144 FF	58'750.--	32'282.80	Die für ein ganzes Jahr budgetierten Beträge sind erst ab Eröffnung Jugendtreff angefallen.
1150.36100	-.--	-4'500.--	Auflösung einer Rückstellung.
1205.31502	5'200.--	-.--	Der Beitrag für die Online-Linie an die PTT ist abgegolten.
1223.31802	5'000.--	-3'358.10	Auflösung einer Rückstellung nach Abschluss def. Verträge.
1223.43601	20'000.--	1'091.30	Zuteilung siehe entsprechende Abteilungen.
1250.32100	5'000.--	23'932.65	Erhöhte Kreditzinsen infolge kurzfristiger Ueberzüge für Akontozahlungen Alterszentrum.
1250.32101	-.--	7'163.70	Neues Konto.
1250.32200	1593'000.--	1714'750.--	Erhöhung fester Vorschuss von Fr. 2 Mio. auf 4 Mio. für Finanzierung des Alterszentrums.
1251.42100	15'000.--	112'264.20	Verzugszinsen aus Grundstückgewinnsteuern. (siehe Konto 1262.40300).
1260 FF	8565'000.--	10623'675.40	Der ordentliche Steuerertrag ist gegenüber dem Budget um Fr. 2'058'675.40 besser ausgefallen. Dieser hohe Mehrertrag ist zum grossen Teil auf ordentliche Steuern und Nachsteuern natürlicher Personen zurückzuführen. Neuzuzüger und eine erhebliche Aufarbeitung alter Pendenzen führten zu diesem positiven Resultat. Der Steuerbezug aus juristischen Personen hielt sich im Rahmen des Budgets.
1262.40300	2400'000.--	5803'181.10	Grosse Handänderungen mit kurzer Besitzesdauer, Erledigung von Verwaltungsgerichtsentscheiden, sowie die Preisentwicklung im Bau- und Industrieland führten zu diesem ausserordentlichen Ergebnis.
1270.33200 1277.48000	10000'000.--	10000'000.--	Abschreibung durch Auflösung von Tilgungsreserven (siehe Antrag im Budget 1990).
1275 FF	1789'476.55	1789'476.55	Verwendung des Rechnungsüberschusses 1989 (siehe Antrag in Rechnung 89).
1320.36400	20'000.--	-.--	Keine Sonderschüler 1990.
1320.43300	-.--	5'900.--	Neues Konto. Elternbeitrag an Schreibmaschinenkurse.
1333.31201	-.--	244.80	Neues Konto. Klare Ausgabenzuweisung.
1380.31400	270'000.--	390'996.--	Die Abweichung vom Budget im Betrag von Fr. 121'210.-- wird wie folgt begründet: a.o WC-Renovation Schulhaus Risch Fr. 12'200.- a.o. Malerarbeiten Schulhaus Risch Fr. 14'000.- a.o. Fenstersanierung Schulhaus Risch Fr. 13'160.-

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
			a.o. Heizungssanierung Schulhaus Risch Fr. 53'980.- a.o. Wohnungssanierung Schulhaus Risch Fr. 16'710.- Wasserschaden Schulhaus 4 Fr. 11'160.- Abweichung Fr. 121'210.-
1380.31401	59'300.--	116'117.05	Die Abweichung von Fr. 56'817.- wird wie folgt begründet: Rep.Fernheizkanal Fr. 15'000.- Rep. Schulhausplatz Risch Fr. 15'000.- Bepflanzungen Schulhaus Risch Fr. 5'400.- Bepflanzungen Spielplatz Sh. 2 Fr. 7'200.- Mehrkosten Schuhwaschanlage Sarnahalle Fr. 12'000.- div.a.o.Reparatur Fr. 2'217.-
1380.46100	-.--	3'917.50	Abrechnung alter Subventionen
1390.46100	-.--	4'215.80	durch den Kanton.
1403.49000	11'000.--	-.--	Neuorganisation. Die Wehrabteilung wurde 1990 nicht mehr durch die Bauabteilung betreut.
1407.31801	8'000.--	-7'035.65	Auflösung von Reserven aus dem Vorjahr.
1411.49001	-.--	17'708.80	Die Feuerschau-, Rauchgas- und Schutzraumkontrolle erfolgt ab 1990 durch den Werkdienst. Neues Konto.
1430.31501	10'000.--	29'682.95	Unvorhergesehene Generalüberholung Bonetti-Mehrzweckfahrzeug.

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1440.39000	98'300	138'571.70	Die Pflege der Plätze und Anlagen erforderte einen grösseren Aufwand, welcher durch das Bauamt ausgeführt wurde.
1450.31800	20'000.--	746.50	Die Plannachführungen durch den Geometer erfolgen 1991. Neubudgetierung siehe Budget 1991.
1450.31801	20'000.--	-5'000.--	Keine Projekte im Jahr 1990. Auflösung von Transitorien aus dem Vorjahr.
1450.43401	100'000.--	249'412.50	Die Abrechnung von Anschlussgebühren erfolgt anhand von Neubauschätzungen der Gebäudeversicherung. Aus den Schätzungen 1990 resultierte ein erfreulicher Mehrertrag.
1460 ff	429'900.--	539'767.85	Die Entsorgung der Grünabfuhr ist 1990 um 100 % teurer geworden. Altpapier wird wesentlich mehr gesammelt und es fallen zusätzliche Entsorgungskosten an. Die Verwertungskosten sind zu tief budgetiert worden.
1460.43400	300'000.--	90'572.80	Sackgebühren 1990 Fr.216'052.40 1989 vom Kanton irrtümlich erhobene Steuer, welche 1990 zurückerstattet wurde -Fr.125'479.60
1480.36404	38'000.--	60'140.25	Wesentlich höheres Defizit als angenommen.
1605.30100	-.--	32'360.10	Neu direkte Lohnart, keine Verrechnung. Kontenplanänderung.
1605.39000	35'000.--	-.--	
1610.31100	-.--	700.90	Nicht vorhersehbare Ergänzung zur Ausrüstung des Feuerschauers.

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1610.31801	5'000.--	-.--	Es erfolgte keine Schutzraumkontrolle.
1620.31805	-.--	1'980.--	Die Kosten des sanitarischen Untersuches für den Atemschutz werden neu separat ausgewiesen.
1620.46100	2'000.--	52'573.70	Die Leistungen für die Autobahneinsätze 1983 - 1987 durch die Rischer Feuerwehr wurden gesamthaft durch die Gebäudeversicherung zurückvergütet.
1630.31900	-.--	3'036.--	a.o. Beitrag der Gemeinde an den "Tag der offenen Tür" der Feuerwehr Risch.
1660.31802	-.--	2'950.--	Kontenplanverfeinerung. Zuweisung der KP-Versicherung an den Zivilschutz. Bisher unter "Zentrum Dorfmatt".
1660.31803	-.--	330.40	Kontenplanverfeinerung. Zuweisung des KP-Telefones an den Zivilschutz. Bisher unter "Zentrum Dorfmatt".
1660.43400	2'500.--	-.--	Einheitliche Verbuchung unter Konto 1380.42701.
1716.31801	3'500.--	-.--	Die Haftpflichtversicherung für Asylbewerber wurde nicht abgeschlossen, da eine allfällige Schadendeckung durch den Bund geregelt ist.
1716.36601	10'000.--	-50'000.--	Umbuchung der Unterstützungen 1989 auf Kto. 10151 Debitor, da diese Aufwände Vorschüsse darstellen, welche später vom Bund zurückerstattet werden.
1720.36504	-.--	20'510.--	Neue, erstmalige Kostenstelle.

Noch nicht abgerechnete Kredite

27.01.1977	Kanalisation Hausanschlüsse	1'500'000.--
12.12.1984	Oberstufenschulhaus	11'522'000.--
27.06.1988	Projekt Schiessanlage Risch	25'000.--
27.06.1988	Projekt Kanalisation UeG	250'000.--
13.11.1988	Alterszentrum Risch	4'480'000.--
26.06.1989	Schiessanlage Risch	390'000.--
11.12.1989	Private Schutzraumausrüstung	430'000.--
18.06.1990	Freiraum- und Umgebung Dorfmatt	1'280'000.--
17.12.1990	Dach- und Fassadenrenovation Schulhaus 4	290'000.--

Abgerechnete Kredite

Jugendpavillon

Gesamtkosten netto	307'055.15
Bewilligter Kredit netto	280'000.--
Mehrkosten	27'055.15

Begründung: Minderangebot für Eigenleistungen von Seiten der Unternehmer.

Trainingswiese

Gesamtkosten	141'536.25
Bewilligter Kredit	150'000.--
Minderkosten	8'463.75

Begründung: Vermehrte Eigenleistungen von Seiten der Sportvereine.

Erdgasprojekt Zug

Gesamtkosten	400'000.--
Bewilligter Kredit	400'000.--
Mehr-/Minderkosten	-.--

Schwimmbad Rotkreuz

Gesamtkosten	198'582.55
Bewilligter Kredit	183'000.--
Mehrkosten	15'582.55

Begründung: Nicht vorhersehbarer Mehraufwand bei den Schlosserarbeiten (Geländer) und bei den Umgebungsarbeiten.

Tanklöschfahrzeug TLFA 2000

Gesamtkosten netto	280'952.60
Bewilligter Kredit netto	275'920.--
Mehrkosten	5'032.60

Begründung: Zusätzliche Ausrüstung (E-Starter Generator, Monitorleitung).

Binzmühlestrasse

Perimeteranteil Gemeinde netto	171'601.30
Bewilligter Kredit netto	159'344.--
Mehrkosten	12'257.30

Begründung: Zusätzliche Anpassungsarbeiten an den Kindergartenneubau z.L. Gemeinde

Abschreibungen

Siehe separate Abschreibungstabelle am Schluss dieses Berichtes.

Schulabteilung

Die Schulkommission hat an 5 (4) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	Rotkreuz	Risch	Holzhäusern	Total
Kindergarten	109 (89)			109 (89)
Einführungsklasse	12 (10)			12 (10)
1. Klasse	58 (61)	3 (9)	3 (7)	64 (77)
2. Klasse	64 (74)	9 (7)	6 (9)	79 (90)
3. Klasse	75 (59)	7 (7)	8 (5)	90 (71)
4. Klasse	53 (57)	6 (6)	5 (6)	64 (69)
5. Klasse	56 (56)	6 (10)	5 (8)	67 (74)
6. Klasse	54 (55)	10 (4)	9 (3)	73 (62)
Hilfsklassen	14 (17)			14 (17)
1. Realklasse	24 (19)			24 (19)
2. Realklasse	21 (25)			21 (25)
3. Realklasse	20 (13)			20 (13)
1. Sekundarklasse	47 (50)			47 (50)
2. Sekundarklasse	40 (51)			40 (51)
3. Sekundarklasse	41 (33)			41 (33)
	688 (669)	41 (43)	36 (38)	765 (750)

Die Musikschulkommission hat an 9 (10) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

Klavier	75 (82)	Orgel	1 (1)
Blechblasinstrumente	34 (31)	Akkordeon	38 (40)
Klarinette & Saxaphon	19 (15)	Violine	6 (6)
Blockflöte	94 (107)	Querflöte	13 (15)
Gitarre	38 (38)	Grundkurs	59 (53)
Schlagzeug	13 (9)	Jugendchor	40 (40)
		Blasensemble	0 (0)
		Total	430 (437)

Bauabteilung

Die Baukommission hat an 12 (10) Sitzungen und Begehungen ihre Beschlüsse gefasst. Insbesondere waren folgende Geschäfte zu erledigen:

Am 01.01.1990 waren pendent	10 (15) Baugesuche
Eingereicht wurden 1990	31 (36) Baugesuche
	41 (51) Baugesuche
Bewilligt wurden 1990	19 (37) Baugesuche
Annulliert oder nicht bewilligt wurden	2 (4) Baugesuche
Pendent am 31.12.1990 waren	20 (10) Baugesuche

Polizei- und Gesundheitsabteilung

Erteilte Bewilligungen:	Polizeistundenverlängerung	127 (100)
	Tanzbewilligungen	22 (26)
	Tombola / Lotterie / Lotto	16 (12)

Wehrabteilung

Der Feuerrat hat seine Geschäfte an insgesamt 3 (4) Sitzungen behandelt.

Feuerwehr:	Uebungen	Kader	3 (4)
		Mannschaft	5 (5)
		Pikett	4 (4)
		Atemschutz	12 (12)
		Rapport	1 (1)
	Einsätze	Feuer	4 (9)
		Nachbarhilfe	3 (1)
		Wasser, Sturm	12 (2)
		Oel	5 (7)
		Technische Hilfeleistungen	6 (-)
		Fehlalarm	4 (9)
	Mannschaft	Stab	5 (5)
		Kader	25 (28)
		Mannschaft	96 (98)

Die Zivilschutzkommission tagte 2 (2) mal.

Zivilschutz:	Mannschaft	Kader	93 (91)
		Mannschaft	264 (261)
	Uebungen	Mannschaft	- (1)
		Stab	1 (-)
		Kurstage	226 (238)

Sozialabteilung

Die Jugendkommission hat ihre Geschäfte an insgesamt 8 (9) Sitzungen behandelt.

Vormundschaften/Beistandschaften	22 (18)
Vormünder/Beistände	11 (11)
Vormundschaftsvermögen	1'205'103 (1'239'993)
Belegte Pflegeplätze	5 (9)

Konto	Projekt	Anlagewert 1.1.90	Aufloesungsbe. Altersabschrim	Aufloesung Tilgungsrea.	Umbuch. Verteilung 89	Anlagewert nach A.O.Abschr. 1.1.90	Zugang	Abgang	Umbuche	Anlagewert 31.12.90	19 Abschreibung 1990	Anlagewert 31.12.90
						1 9 9 0						
1141.01	Kanalisationen	4.478.630.—										
1141.02	Bachhellmerstrasse											
1141.03	Sewerstrasse Bonnes											
1141.04	Sportplatz	1.699.240.—				1.699.240.—						
1141.05	Bruchmehlerstrasse	9.120.—				9.120.—						
1141.06	Weidestrasse											
1141.07	Kreuzung Chamerstr.											
1141.08	Bitzenstrasse											
1141.09	Industriestrasse	783.360.—				783.360.—				783.360.—	83.360.—	700.000.—
1141.10	Waldeggerstrasse											
1141.11	Transformerstation											
1141.12	Kanalisation Bauernschl.	1.605.500.—				1.605.500.—				1.605.500.—	108.500.—	1.497.000.—
1141.13	Strassenbeleuchtung	824.000.—				824.000.—				824.000.—	24.000.—	800.000.—
1141.14	Friedhof Bockhrest											
1141.15	Kanalisation PW01.											
1141.16	Kanalisation Get	216.100.—				216.100.—				216.100.—	324.236.20	-.—
1141.19	Elekt.Schiessanlage	2.946.—				2.946.—				2.946.—	346.900.—	-.—
1141.20	Freiraum Dorfmitt											
1141.02	Schulhaus 2 Bockhrest											
1142.08	Schulhaus 4 Bockhrest	2.300.000.—				2.300.000.—				2.300.000.—		2.300.000.—
1142.12	Jugendtreff											
1143.13	Schwimmbad Bockhrest											
1143.18	Kindergarten Blume.											
1143.20	Sauna Dorfmitt	12.090.810.—				12.090.810.—				5.090.810.—	90.810.—	5.000.000.—
1143.21	Oberstufenschulhaus	12.097.600.—				12.097.600.—				12.097.600.—	634.162.—	11.463.000.—
1143.22	Feuerwehrdepot											
1143.23	Dorfstrasse											
1146.01	Tankleschfahrzeug											
1146.02	EDV-Anlage											
1146.03	Strassenmarkierung											
1151.01	Wasserleitungsanlage	60.000.—				60.000.—				60.000.—		-.—
1151.02	Bundesbahn Regenbach	114.000.—				114.000.—				114.000.—		-.—
1151.03	Erdgasprojekt											
1151.04	Altersheimerweiterung	1.900.000.—	3.000.000.—			-1.900.000.—				2.900.000.—	60.000.—	1.400.000.—
1151.05	Kanaerwerk Schlatzrasse									1.400.000.—	400.000.—	-.—
	Total	37.641.714.—	3.000.000.—	7.000.000.—	1.789.476.55	25.852.237.45	600.019.60	4.901.377.30	30.065.395.25	2.008.393.25	2.877.000.—	27.877.000.—

Gemeindeorganisation
Gemeinderat – Kommissionen – Bedienstete

GESCHAEFTSVERTEILUNG DES GEMEINDERATES RISCH FUER DIE AMTSDAUER 1991/1994

Präsidium: Knüsel Richard, Rotkreuz

Vizepräsidium: Schicker Rudolf, Freudenberg

Gemeindeschreiber: Barmettler Rudolf, Buonas
Stellvertreter: Leisibach Edy, Rotkreuz

Finanzabteilung:
Vorsteher: Knüsel Richard, Rotkreuz
Stellvertreter: Zülle Daniel, Rotkreuz

Schulabteilung:
Vorsteher: Schicker Rudolf, Freudenberg
Stellvertreterin: Mendler Nelly, Rotkreuz

Bauabteilung:
Vorsteher: Huwiler Bruno, Rotkreuz
Stellvertreter: Schicker Rudolf, Freudenberg

Polizei- und Wehrabteilung:
Vorsteher: Zülle Daniel, Rotkreuz
Stellvertreter: Huwiler Bruno, Rotkreuz

Sozial- und Gesundheitsabteilung:
Vorsteherin: Mendler Nelly, Rotkreuz
Stellvertreter: Knüsel Richard, Rotkreuz

Volkswirtschaftsabteilung:
Vorsteher: Schicker Rudolf, Freudenberg
Stellvertreter: Zülle Daniel, Rotkreuz

Schulkommission:

Präsident:	Schicker Rudolf, Freudenberg
Mitglieder:	Gisler Urs, Pfarrer, Rotkreuz
	Grob Josef, Pfarrer, Risch
	Hürlimann Gebhard, Pfarrer, Rotkreuz
	Dahinden-Luthiger Carla, Rotkreuz
	Kaufmann Alfred, Rotkreuz
	Marty-Leupi Margrit, Rotkreuz
	Mendler Nelly, Rotkreuz
	Richner-Umiker Hannah, Rotkreuz
	Rigert-Vock Hildegard, Rotkreuz
	Lienhard Willi, Schulpräsident, Meierskappel (als Vertreter der Schulpflege der Gemeinde Meierskappel mit beratender Stimme)
	Boehl Brigitte, Rotkreuz (Lehrervertretung mit beratender Stimme)
Schulrektorat:	Hediger Richard, Rotkreuz, Sekretariat (mit beratender Stimme)

Musikschulkommission:

Präsident:	Schicker Rudolf, Freudenberg
Mitglieder:	Bürgler-Lukas Silvia, Rotkreuz
	Knüsel Alois, Rotkreuz
	Dönni Kurt, Rotkreuz
Zugleich Sekretär:	Hertig Jörg, Rotkreuz
	Socha Timothy, Musikschulleiter, Rotkreuz (mit beratender Stimme)

Kommission für die Prüfung der Zivilstandsregister:

Präsident:	Knüsel Richard, Rotkreuz
	Schicker Rudolf, Freudenberg

Rechnungskommission:

Präsident:	Stuber Hans, Oersbach
Mitglieder:	Fuchs Patrick, Rotkreuz
	Stuber Karl, Buonas

Expertenkommission

Buonas:	Schwarz Fritz, Dipl. Arch. BSA/SIA, Zürich
	Ammann Hans-Peter, ETH-Arch. BSA/SIA/SWB, Zug

Baukommission:

Präsident:	Huwiler Bruno, Rotkreuz
Mitglieder:	Blattmann Alexander, Rotkreuz
	Clerc Jacques-Armand, Holzhäusern
	Hausherr Urs, Rotkreuz
	Luthiger Ruedi, Buonas
	Meier Marcel, Rotkreuz
	Wismer Anton, Rotkreuz
	Knecht Erich, Ortsplaner, Baar (mit beratender Stimme)
Sekretär:	Jurt Otto, Bauamtsleiter, Rotkreuz

Sportkommission:

Präsident:	Zülle Daniel, Rotkreuz
Mitglieder:	Balmer Kurt, Rotkreuz
	Haslimann Othmar, Rotkreuz
	Renggli Robert, Rotkreuz
	Steirer Markus, Turnlehrer, Hünenberg
	Muggli Ernst, Rotkreuz, Platzwart (mit beratender Stimme)
Sekretär:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter

Gesundheitskommission:

Präsidentin:	Mendler Nelly, Rotkreuz
Mitglieder:	Balbi Peter, Dr. med., Rotkreuz
	Stadelmann Hans, Dr. med. vet., Rotkreuz
	Teuscher-Baverel Jacqueline, Rotkreuz
	Ruoss-Freimann Agatha, Rotkreuz
Sekretär:	Schärli Walter, Sozialsekretär, Rotkreuz

Feuerpolizeikommission:

Präsident:	Zülle Daniel, Rotkreuz
Mitglieder:	Annen Paul, Stockeri, Risch
	Casagrande Felix, Holzhäusern
	Werder Mathias, Holzhäusern, Kommandant
	Wyttenbach Roland, Holzhäusern
Sekretär:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter

Zivilschutzkommission:

Präsident:	Zülle Daniel, Rotkreuz
Mitglieder:	Bachmann Hans sen., Rotkreuz, Anlagewart
	Bühler Kaspar, Rotkreuz, OC-Stv.
	Iten Walter, Holzhäusern, Ortschef
	Iten Walter, Rotkreuz
Sekretär:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter

Erbteilungskommission:

Präsidentin:	Mendler Nelly, Rotkreuz
Mitglieder:	Knüsel Richard, Rotkreuz
Zugleich Sekretär:	Barmettler Rudolf, Buonas

Grundstückgewinnsteuerkommission:

Präsident:	Emmenegger Alfred, Buonas
Mitglieder:	Betschart Moritz, Buonas
	Steinhardt Manfred, Rotkreuz
Sekretär:	Leisibach Edy, Rotkreuz

Umweltschutzkommission:

Präsident:	Zülle Daniel, Rotkreuz
Mitglieder:	Jaker Markus, Rotkreuz
	Lischer-Candraja Esther, Rotkreuz
	Stocker Edith, Buonas
	Teuscher-Baverel Jacqueline, Ibikon, Rotkreuz
	Leibacher Hans, Vertreter Bauabteilung (mit beratender Stimme)

Jugendkommission:

Präsidentin:	Mendler Nelly, Rotkreuz
Mitglieder:	Annen Josef, Rotkreuz
	Bachmann Anton jun., Rotkreuz
	Dönni Kurt, Rotkreuz
	Richner Julia, Rotkreuz
Sekretär:	Schärli Walter, Sozialsekretär, Rotkreuz

Kulturkommission:

Präsident:	Knüsel Richard, Rotkreuz
Mitglieder:	Hediger Richard, Rotkreuz (Kulturgüterbeauftragter)
	Lustenberger Andreas, Rotkreuz
	Unruh Helge, Buonas (Verkehrsverein)
Zugleich Sekretärin:	Frehner-Mayer Inge, Rotkreuz

Kommission öffentlicher Verkehr

Präsident:	Knüsel Richard, Rotkreuz
Mitglieder:	Gügler Jean, Buonas
	Kaufmann Josef, Rotkreuz
	Steinhardt-Lustenberger Gabriela, Rotkreuz
Zugleich Sekretär:	Lutiger Ruedi, Buonas

Gemeindeschreiber und Zivilstandsbeamter:	Barmettler Rudolf, Buonas
Stellvertreter:	Leisibach Edy, Rotkreuz
Weibel:	Häfliger Erwin, Rotkreuz
Stellvertreter:	Leisibach Edy, Rotkreuz
Betreibungsbeamter:	Betschart Moritz, Buonas
Stellvertreter:	Holzgang Peter, Rotkreuz
AHV-Zweigstellenleiter:	Leisibach Edy, Rotkreuz
Schularzt:	Balbi Peter, Dr. med., Rotkreuz
Stellvertreter:	Rebmann Urs, Dr. med., Rotkreuz
Schulzahnarzt:	Peissard Arnold, Zahnarzt, Rotkreuz
Stellvertreter:	Schwarz Rémy, Dr. med. dent., Rotkreuz
Viehinspektoren	
Kreis I:	Hess Arnold, Risch
Stellvertreter:	Troxler Ernst, Risch
Kreis II:	Stadelmann Hans, Dr. med. vet., Rotkreuz
Stellvertreter:	Schwerzmann Josef, Allrüti, Rotkreuz
Fleischschauer:	Stadelmann Hans, Dr. med. vet., Rotkreuz
Stellvertreter:	Bieri Josef, Dr. med. vet., Hagendorn
Ortspolizisten:	Aerein Othmar, Rotkreuz Hofstetter Franz, Rotkreuz

Friedhofunterhalt:	
Für Rotkreuz:	Muggli Ernst, Rotkreuz Jäger Alfred, Stockeri, Risch Lötscher Hermann, Rotkreuz
Für Risch:	Troxler Hermann, Oberrisch Jäger Alfred, Stockeri, Risch
Rathaus Zentrum Dorfmatt:	
Dorfmattsaal: Reservation und Vermietung:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter
Abwarte:	Rottensteiner Peter, Holzhäusern Murni Franz, Rotkreuz
Verenasaal, Wendelinstube, Konferenzraum 1 & 2:	
Reservation und Vermietung:	Kath. Kirchengemeinde, Walker Robert
Schulhausabwarte:	
Für Rotkreuz:	Fällmi Herbert & Dorothea, Rotkreuz Wismer Josef, Rotkreuz Wismer Marie, Rotkreuz Stadelmann Markus, Rotkreuz Waldis Anton, Rotkreuz
Für Risch:	Birrer-Zürcher Adeline, Risch
Für Holzhäusern:	Borter Bernadette, Holzhäusern
Kindergarten Binzmühle:	Waldis-Roos Antoinette, Rotkreuz
Feuerwehrkommandant:	Werder Mathias, Holzhäusern
Vizekommandanten:	Item Walter, Rotkreuz Knüsel Alfred, Breiten, Rotkreuz

Feuerschauer: Seidl Moritz, Verwaltungsangestellter
Stellvertreter: Leibacher Hans, Holzhäusern

Zivilschutzstellenleiter: Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter
Leiter:
Stellvertreter: Leibacher Hans, Holzhäusern

Feuerschauer:	Seidl Moritz, Verwaltungsangestellter
Stellvertreter:	Leibacher Hans, Holzhäusern
Rauchgaskontrolle:	Seidl Moritz, Verwaltungsangestellter
Schutzraumkontrolle:	Seidl Moritz, Verwaltungsangestellter
Ackerbaustellenleiter:	Lässer Alois, Ibikon
Stellvertreter:	Wyttenbach Roland, Holzhäusern
Sektionschef:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter
Ortschef:	Iten Walter, Holzhäusern
Stellvertreter:	Bühler Kaspar, Rotkreuz

Zivilschutzstellen-leiter:	Durrer Edgar, Verwaltungsangestellter
Stellvertreter:	Leibacher Hans, Holzhäusern
Schulrektor:	Hediger Richard, Rotkreuz
Musikschulleiter:	Socha Timothy, Rotkreuz
Schulmaterialverwalter:	Petschen Christian, Rotkreuz (Oberstufe)
Pflegekinderaufsicht:	Sozialamt Risch, Schärli Walter
Fürsorgesekretariat:	Sozialamt Risch, Schärli Walter
Notorganisation:	Richard Knüsel, Rotkreuz, Stabschef
Stellvertreter:	Iten Walter, Rotkreuz